

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Persönliche Übergabe

[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Bearbeitet von: [REDACTED]

[REDACTED]
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 31. März 2025

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG

**für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen nach
Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV**

am Standort 23942 Dassow

„WKA Groß Voigtshagen II“

Gez. 12/25

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000

Telefax: 0385 / 588 66 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs.1 e DSGVO i. V. m. § 4 Abs.1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	3	III.1. Immissionsschutz.....	42
B. Antragsunterlagen.....	4	III.2. Bauordnung	43
C. Nebenbestimmungen	4	III.3. Brandschutz.....	45
I. Bedingungen.....	4	IV. Befristung	45
I.1. Immissionsschutz.....	4	V. Auflagen	45
I.2. Bauordnung	4	V.1. Allgemeines	45
I.3. Naturschutz.....	5	V.2. Immissionsschutz.....	45
I.4. Brandschutz.....	6	V.3. Bauordnung	46
II. Befristung.....	6	V.4. Naturschutz.....	47
III. Auflagen	6	V.5. Wasser, Abfall, Boden.....	51
III.1. Allgemeines	6	V.6. Brand- und Katastrophenschutz	51
III.2. Immissionsschutz.....	7	V.7. Arbeitsschutz	52
III.3. Bauordnung	8	V.8. Luftfahrt.....	52
III.4. Naturschutz.....	9	V.9. Anzeigen und Abnahmen.....	52
III.5. Wasser, Abfall, Boden.....	14	E. Hinweise	53
III.6. Brand- und Katastrophenschutz	14	I.1. Allgemeine Hinweise.....	53
III.7. Arbeitsschutz	15	I.2. Immissionsschutz.....	54
III.8. Luftfahrt.....	18	I.3. Bauordnung	55
III.9. Anzeigen und Abnahmen	19	I.4. Naturschutz.....	56
D. Begründung	21	I.5. Wasser, Abfall, Boden.....	56
I. Sachverhalt.....	21	I.6. Straße und Tiefbau	57
I.1. Antragsgegenstand.....	21	I.7. Arbeitsschutz	58
I.2. Verfahrensart	21	I.8. Luftfahrt.....	58
I.3. Zuständigkeit.....	21	I.9. Denkmalschutz	59
I.4. Vollständigkeit.....	21	F. Rechtsgrundlagen.....	61
I.5. Behördenbeteiligung	22	Rechtsbehelfsbelehrung	63
I.6. Gemeindliches Einvernehmen... 24			
I.7. Rückbauverpflichtung.....	24		
I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung ..24			
I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung	25		
II. Entscheidung	37		
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	37		
II.2. Sofortige Vollziehung	37		
II.3. Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V.....	39		
II.4. Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Landschaftsbild.....	39		
II.5. Gebührenfestsetzung	39		
II.6. Anhörung	41		
III. Bedingungen	42		



A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der [REDACTED] die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA) des Typs ENERCON E-147 EP5 E2 mit einer Gesamthöhe von 228,6 m, einer Nabenhöhe von 155,1 m, einem Rotordurchmesser von 147,0 m und einer Nennleistung von 5,0 MW an nachfolgend genanntem Standort

23942 Dassow				mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 2	Groß Voigtshagen	2	1	33238289	5980980
WKA 3	Groß Voigtshagen	2	1	33238749	5981104
WKA 4	Groß Voigtshagen	2	3/2	33239029	5980878
WKA 5	Groß Voigtshagen	2	20	33239275	5980636
WKA 6	Groß Voigtshagen	2	19	33239631	5980657
WKA 7	Groß Voigtshagen	2	19	33239460	5980341
WKA 8	Groß Voigtshagen	2	16	33239824	5980339
WKA 9	Groß Voigtshagen	2	7/10	33239992	5980658
WKA 10	Groß Voigtshagen	2	10	33240566	5980949
WKA 11	Groß Voigtshagen	2	10	33240404	5980598

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4. – ausgenommen C.III.4.22 bis C.III.4.24 d. B., C.III.5, C.III.6., C.III.7., C.III.8. und C.III.9. wird angeordnet.
4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V für die unmittelbare Inanspruchnahme eines Heckenabschnittes (Biotop BHB/BHS) im Umfang von 131 m², sowie die mittelbare Inanspruchnahme des Biotops BHB/BHS im Umfang von 15.014 m² und des Biotops SE im Umfang von 1.830 m² wird erteilt.

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

5. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum **16.04.2025** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Landeszentralkasse M-V

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Kassenzzeichen: [REDACTED]

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 dieses Bescheides (d. B.) wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

I.1. Immissionsschutz

I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn ein ergänztes Schallgutachten zur gewerblichen Vorbelastung in Dassow vorgelegt wird.

I.1.2 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. im Beurteilungszeitraum „nachts“ der zehn WKA wird erst wirksam, wenn durch Vermessungen gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung der unter den C.III.2.3 bis C.III.2.6 d. B. festgesetzten maximal zulässigen Emissionswerte nachgewiesen wurde. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im jeweiligen emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass die unter C.III.2.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte durch den Nachtbetrieb der WKA überschritten werden. Die Aufnahme des Nachtbetriebs bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

I.2. Bauordnung

I.2.1 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Beginn der Bauarbeiten der WKA für

- die Grundstücke der Standorte der WKA Gemarkung Groß Voigtshagen Flur 2 Flurstücke 1, 3/2, 10, 7/10, 16, 19, 20
- sowie für die zugehörigen Anlagen (Zuwegungen und Kranstellflächen gemäß Flurstückliste der Antragsunterlagen (Anlage 1, Kapitel 2))

eine Baulast der Nutzungsberechtigten eingetragen ist, dass dieser sich gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg verpflichtet, für den Fall der dauerhaften Nutzungsaufgabe der WKA die auf den Grundstück errichtete WKA zu entfernen nebst den Vorhaben dienenden Bodenversiegelungen (Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Der Nachweis ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg als Original schriftlich vorzulegen.

Die Anträge auf Baulasteintragung sind rechtzeitig an den Landkreis Nordwestmecklenburg zu reichen.

- I.2.2 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB vor Beginn der Bauarbeiten an der WKA auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht zu erbringen hat. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von [REDACTED] EUR (inklusive einer Geldentwertung von [REDACTED]) je WKA zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771, 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Sofern sich hinsichtlich der abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.

Die Kosten für die Zuwegung sind je WKA gesondert mit zu berücksichtigen.

- I.2.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.
- I.2.4 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit geprüft sind und der Prüfbericht des Prüfstatikers mit der Erlaubnis zum Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises NWM vorliegt.
- I.2.5 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die typengeprüften Unterlagen und das Baugrundgutachten zusammen mit dem gültigen Typenprüfbericht vorgelegt und vom Prüfsachverständigen nach Prüfung der dazugehörigen örtlichen Angleichung geprüft und vom Landkreis Nordwestmecklenburg, bestätigt worden sind.

Eine Typenprüfung/ Typenstatik ist rechtzeitig vor Baubeginn in zweifacher Ausfertigung an die untere Bauaufsichtsbehörde nachzureichen.

I.3. Naturschutz

- I.3.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens zum Baubeginn ein Ersatzgeld als naturschutzfachlicher Ausgleich in Höhe von [REDACTED] an das Land Mecklenburg-Vorpommern auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern, IBAN [REDACTED] unter Verwendung des Kassensymbols [REDACTED] gezahlt wird und der Nachweis hierüber der Genehmigungsbehörde und zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt wurde.
- I.3.2 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für das Flurstück 476/2; Flur 1; Gemarkung Dassow, auf denen die Maßnahme „Anlage einer Feldhecke“ (Maßnahme 1, LBP) umgesetzt wird, für den Zeitraum des Betriebs der WKA die grundbuchrechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständiger Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz erfolgt. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Inhaltlich muss hierbei beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu

unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Diese Sicherung ist dem StALU WM gegenüber spätestens mit Baubeginn der WKA nachzuweisen.

I.3.3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für das Flurstück 75; Flur 1; Gemarkung Rupensdorf, auf denen die Maßnahme „Anlage von Wald durch Sukzession (inkl. Nutzungsverzicht)“ (Maßnahme 2, LBP) umgesetzt wird, für den Zeitraum des Betriebs der WKA die grundbuchrechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständiger Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz erfolgt. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Inhaltlich muss hierbei beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Diese Sicherung ist dem StALU WM gegenüber spätestens mit Baubeginn der WKA nachzuweisen.

I.3.4 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für die Flurstücke 49 und 50; Flur 1; Gemarkung Rupensdorf, auf denen die Maßnahme „Anlage von Wald durch Sukzession (inkl. Nutzungsverzicht)“ (Maßnahme 3, LBP) umgesetzt wird, für den Zeitraum des Betriebs der WKA die grundbuchrechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständiger Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz erfolgt. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Inhaltlich muss hierbei beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Diese Sicherung ist dem StALU WM gegenüber spätestens mit Baubeginn der WKA nachzuweisen.

I.4. Brandschutz

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1 d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Brandschutznachweis geprüft wurde und der Prüfbericht des beauftragten Prüfsachverständigen einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg schriftlich vorliegen.

II. **Befristung**

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für den Teil der Anlage, mit dessen Errichtung nicht bis zum **31.03.2028** begonnen wurde.

III. **Auflagen**

III.1. Allgemeines

III.1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

III.1.3 Der Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.

III.2. Immissionsschutz

Schall

III.2.1 Die von den zehn WKA des Typs ENERCON E-147 EP5 E2/5000 kW mit einer Nabenhöhe von 155,1 m am Standort Dassow verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten [1]) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte der Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Groß Voigtshagen	40 dB(A)
- IO Roggenstorf,	36 dB(A)
- IO Beisendorf,	35 dB(A)
- IO Tramm,	31 dB(A)
- IO Holm,	41 dB(A)
- IO Dassow	40 dB(A)
- IO Dassow,	39 dB(A)
- IO Dassow,	40 dB(A)
- IO Dassow,	35 dB(A)

III.2.2 Der von einer WKA des Typs ENERCON E-147 EP5 E2/5000 kW mit einer Nabenhöhe von 155,1 m am Standort Dassow ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 108,1$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

III.2.3 Die WKA 7 und WKA 8 des Typs ENERCON E-147 EP5 E2/5000 kW mit einer Nabenhöhe von 155,1 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode BM 103,5 dB mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 4.393 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 105,2$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

III.2.4 Die WKA 11 des Typs ENERCON E-147 EP5 E2/5000 kW mit einer Nabenhöhe von 155,1 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode BM 102,7 dB mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 4.195 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 104,4$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

III.2.5 Die WKA 03 und WKA 05 des Typs ENERCON E-147 EP5 E2/5000 kW mit einer Nabenhöhe von 155,1 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode BM 101,7 dB mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 3.990 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 103,4$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

III.2.6 Die WKA 04, WKA 06, WKA 09 und WKA 10 des Typs ENERCON E-147 EP5 E2/5000 kW mit einer Nabenhöhe von 155,1 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode BM 100,7 dB mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 3.790 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 102,4$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

III.2.7 Die gemäß C.III.2.2 bis C.III.2.6 definierten Betriebsweisen der WKA sind steuerungstechnisch zu erfassen. Vor Inbetriebnahme der WKA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Herstellers vorzulegen in der beschrieben wird, wie die schallreduzierten Betriebsweisen der Anlagen überprüft und nachgewiesen werden können (Aufzeichnung der für die jeweilige Betriebsart relevanten Parameter der Einstellung und/oder Leistung). Der Nachweis über die

tatsächlichen Betriebsweisen der WKA ist der Genehmigungsbehörde erstmalig drei Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

- III.2.8 Nach Errichtung und Inbetriebnahme ist durch Vermessung der WKA je ein Datenblatt pro Betriebsweise gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, in ihren Regelungen und in ihren Schallemissionen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der WKA ausgetauscht werden, ist ggfs. eine neuerliche Vermessung erforderlich. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Fremdanlage geführt werden.
- III.2.9 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer WKA ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messungen vorzulegen, wenn bis dahin keine geeigneten Berichte von Fremdvermessungen als Nachweis fungieren können.

Schatten

- III.2.10 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der WKA und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

- III.2.11 Zur Sicherung der Einhaltung der unter C.III.2.10 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- III.2.12 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- III.2.13 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

III.3. Bauordnung

- III.3.1 Spätestens einen Monat nach Anzeige des Betreiberwechsels hat der neue Betreiber
- bei der zuständigen Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
 - eine auf den Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter Ziffer C.I.2.2 d. B. in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- III.3.2 Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle

erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

Mit der Prüfung und konstruktiven sowie bautechnischen Überwachung der Bauausführung wird der Prüfer Dipl. Ing. Ralph Seehase, Krämerstraße 25 in 23966 Wismar, Telefon: 03841 /7286- 0 durch die untere Bauaufsichtsbehörde beauftragt. Mit dem Bau darf gemäß Bedingung C.I.2.4 erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des Prüfers zum Baubeginn vorliegt. Die notwendigen Zwischenabnahmen sind direkt mit dem Prüfer abzustimmen. Das Abnahmeprotokoll ist der Bauaufsichtsbehörde nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.

- III.3.3 Der Prüfbericht zur Plausibilitätsprüfung vom 07.11.2023, sowie der abschließende Prüfbericht des Prüfers für Standsicherheit wird Bestandteil d. B.. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten, sofern nicht anders vereinbart, als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfers ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme.
- III.3.4 Es ist der Nachweis beizubringen, dass die WKA nach § 46 Abs. 2 LBauO M-V mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteilschaltvorrichtung versehen werden, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung).
- III.3.5 Für die Bauausführung ist ein Bauleiter und Unternehmer einzusetzen (§§ 53, 55, 56 LBauO M-V). Die Arbeiten dürfen nur unter der ständigen Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat (§ 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V).
- III.3.6 Für die jeweiligen WKA sind vor Baubeginn gültige, unterschriebene und mit den eingereichten Bauvorlagen übereinstimmende EG-Konformitätserklärungen (CE-Kennzeichnung) für Maschinen und Anlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, und die Übereinstimmung mit den eingereichten Bauvorlagen ist durch den Entwurfsverfasser zu bestätigen.
- III.3.7 Vor Baubeginn sind bei dem zuständigen Straßenverkehrsamt und dem zuständigen Straßenbaulastträger die erforderlichen Zustimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung einzuholen.
- III.3.8 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Sicherung der sich aus § 12 LBauO M-V ergebenden Anforderungen erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 12 LBauO M-V treffen.
- III.3.9 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO M-V treffen.

III.4. Naturschutz

Allgemeines

- III.4.1 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchführen zu lassen. Diese ist durch eine fachkundige Person (eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchzuführen. Die Aufgaben der ökologischen Bauberatung beinhalten: Teilnahme an allen Bauberatungen; Begleitung sowie regelmäßige Kontrolle der durchgeführten Schutzmaßnahmen (für Bodenbrüter zu Beginn der Brutperiode bis Mitte April wöchentlich, ab Mitte April 14-tägig und nach dem Ende der Brutzeit (31.07.) entbehrlich) und Dokumentation aller Maßnahmen zum Gehölzschutz, zum Schutz der Boden- und Gehölzbrüter sowie zum

Amphibienschutz. Die Kontrollprotokolle sind unaufgefordert bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen. Die gewählte ÖBB ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) zu benennen.

Eingriffsregelung

- III.4.2 Auf dem Flurstück 476/2; Flur 1; Gemarkung Dassow die Anlage von einer Feldhecke in eine bestehende Hecke als Lückenschluss im Umfang von 126 m² gemäß Darstellung der Maßnahme 1 zu pflanzen (s. LBP vom 25.02.2023, S. 40 ff.). Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der nach Baubeginn der WKA liegenden Pflanzperiode zu realisieren. Der Nachweis darüber ist der zuständigen Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) vorzulegen.
- III.4.3 Auf dem Flurstück 75; Flur 1; Gemarkung Rupensdorf ist die Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung im Umfang von 31.900 m² gemäß Darstellung der Maßnahme 2 umzusetzen (s. LBP vom 25.02.2023, S. 43 ff.). Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der nach Baubeginn der WKA liegenden Pflanzperiode zu realisieren. Der Nachweis darüber ist der zuständigen Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) vorzulegen.
- III.4.4 Auf den Flurstücken 49 und 50; Flur 1; Gemarkung Rupensdorf die Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung im Umfang von 8.382 m² gem. Darstellung der Maßnahme 3 umzusetzen (s. LBP vom 25.02.2023, S. 46 ff.). Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der nach Baubeginn der WKA liegenden Pflanzperiode zu realisieren. Der Nachweis darüber ist der zuständigen Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) vorzulegen.
- III.4.5 Mit der Umsetzung der Auflagen unter Ziffer C.III.4.2 bis C.III.4.4 sind qualifizierte Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus zu beauftragen. Es sind nur an den Standort angepasste sowie gebietsheimische (Nordostdeutsches Tiefland) Gehölzsippen zu verwenden. Darüber hinaus sind die folgenden technischen (DIN-) Vorschriften zu berücksichtigen: ZTV E-StB 2009, ZTV-Baumpflege 2017, RAS-LP 4, DIN 18920. Es ist zu gewährleisten, dass die Gehölze nach der Fertigstellungspflege normgerecht im Sinne der DIN 18919 und langjährig gepflegt werden, bis sie in einem funktionsfähigen Zustand sind (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege). Für die Zeit der planungsgemäßen Entwicklungspflege sind die Gehölze gegen Verbiss und Fegeschäden zu schützen (z. B. Einzäunung). Bei Pflanzenausfall im Zeitraum der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist entsprechender Ersatz in Art und Qualität zu leisten. Die Fertigstellung der Pflanzung ist fotografisch zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) anzuzeigen.

Gehölzschutz

- III.4.6 Während der Bauphase ist auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Gehölze z. B. durch Transporte im Kronen- und Stammbereich erheblich beschädigt werden. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 sind einzuhalten und im Rahmen der ÖBB zu kontrollieren und ggf. fotografisch zu dokumentieren. Die Funktionssicherheit ist bis zum Abschluss der Arbeiten zu sichern und in einem Bericht der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse der ÖBB sind der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-

regierung.de) vorzulegen.

III.4.7 Wurzelbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder –matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden.

III.4.8 Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen. Alternativ kann auch das Hochbinden der Äste in Betracht gezogen werden, wobei die Bindungspunkte entsprechend gepolstert werden müssen.

Artenschutz

Boden- und Gehölzbrüter

III.4.9 Eine Baufeldberäumung / ein Baubeginn für die WKA ist nur im Zeitraum vom 01.08. bis 28./29.02. vorzunehmen.

III.4.10 Ein Baubeginn zwischen dem 01.03. und 31.07. bedarf der Zustimmung des Dezernats 45, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) und ist nur möglich, wenn entweder

a) vor dem 01.03. die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) inkl. eines 50 m Pufferbereichs vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels mindestens 2 m langer, rot-weißer Warnbänder aus Kunststoff - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken gerahmt.

Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:

- Mindesthöhe der Pflöcke: 1,20 m über Geländeoberkante
- Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen
- flächige Ausdehnung der Pflöcksetzung bis 5 m über den Rand der für die WKA abgesteckten Flächen hinaus.

Die Vergrämungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Sofern länger als drei Monate Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sind im Rahmen der ÖBB zusätzliche Maßnahmen, wie Verdichtung der Pflöcke, Umspannung der Pflöcke oder Aufstellen zusätzlicher Störreize erforderlich. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.

oder

b) die benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden („Schwarzbrache“).

oder

c) die Bauarbeiten vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung (> 8 Tage) kommen, sind auf den betroffenen Flächen Vergrämungsmaßnahmen nach a oder b durchzuführen.

Der Nachweis über die erfolgte Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluw.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

III.4.11 Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.07.) erfolgen, sind in

jedem Fall die eingriffsrelevanten Stellen (im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamenten und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen jeweils inklusive eines 50 m Pufferbereichs) vor Baubeginn durch einen entsprechenden Sachverständigen oder im Rahmen der ökologischen Baubegleitung von einer nachturschutzfachlich ausgebildeten, fachkundigen Person auf Brutaktivität von Vögeln zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, Brutreviere, Brutaktivität oder Aktivität/Vorkommen besteht. Sollten sich trotz o. g. Vergrämungsmaßnahme Brutvögel angesiedelt haben, sind jegliche Bautätigkeiten im betroffenen Baustellenbereich erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind. Protokolle der erfolgten Überprüfungen im Gelände durch eine geeignete Person sind vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

- III.4.12 Eine Rodung, Beseitigung und Beschneidung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. vorzunehmen. Auch der Lichtraumprofilschnitt ist rechtzeitig vor dem 01.03 an den vorgesehenen Gehölzen vorzunehmen, inkl. der Beräumung des Schnittgutes. Eine Abweichung hiervon bedarf der Zustimmung des Dezernats 45, StALU WM. In dem Fall sind die betroffenen Gehölze vor der Schnittmaßnahme durch die ÖBB auf Brutstätten von Vögeln zu prüfen. Über die Besatzkontrollen sind Tagesprotokolle anzufertigen, die zudem eingeleiteten bzw. durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der Beschneidung von Gehölzen unaufgefordert vorzulegen. Die Maßnahmen der ÖBB sind umzusetzen.

Groß- und Greifvögel (insb. Rotmilan)

- III.4.13 Erfolgen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt der WKA 7, WKA 8 und WKA 11 landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse (wie Ernte, Mahd, Pflügen), sind die entsprechenden WKA mit Beginn dieser Bewirtschaftungsereignisse bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die genannten Abschaltungen sind nur bei Windstärken < 16 m/s und bei Regenereignissen < 10 mm/h durchzuführen. Die Vereinbarungen mit den Landnutzern zur Information über Feldarbeiten zur Erfüllung der Auflage sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme sowie bei Bewirtschafteterwechsel vorzulegen.

- III.4.14 Die Abschaltzeiten aus der Auflage unter Ziffer C.III.4.13 sind inkl. der relevanten Umweltparameter (Windgeschwindigkeit, Niederschlag) sowie der Angabe des Grundes (Art der Feldarbeit/Feldfrucht) mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden dauerhaft zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30.11. des Abschaltjahres unaufgefordert vorzulegen.

Amphibien

- III.4.15 Zum Schutz von Amphibien sind die Bauarbeiten zur Errichtung der WKA nur im Zeitraum vom 01.11. bis 31.01. durchzuführen.

- III.4.16 Sofern die Baumaßnahmen in der Zeit vom 01.02 bis 31.10. durchgeführt werden, sind am Rand der Bauflächen Amphibienschutzzäune gem. Anlage 19 des LBP vom 25.02.2023 zu errichten und regelmäßig zu kontrollieren sowie die Amphibien fachgerecht abzusammeln (mind. 2-mal täglich) und an geeigneter Stelle im Baugebiet in die Freiheit zu entlassen. Folgende Anforderungen an den Amphibienschutzzaun sind zu beachten (vgl. Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen [MAMs] des BMVBM, 2000):

- Material: Flexibles Material wie Kunststoffnetze oder Folien
- Höhe: 50-70 cm, um Überklettern oder -springen zu verhindern
- Grabtiefe: 10-20 cm, um untergraben zu vermeiden
- Länge und Kontinuität: Entlang der potenziellen Wanderungsrouten der Amphibien,

ohne Lücken oder Unterbrechungen.

Die Durchführung der Auflage hat durch einen herpetologisch Fachkundigen im Rahmen der ÖBB zu erfolgen. Mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Position der Zäune und die Kontrollintervalle abzustimmen.

III.4.17 Alle erfolgten Maßnahmen zum Schutz von Amphibien sind der Naturschutzbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) vorzulegen. Diese Dokumentation soll eine kartografische Darstellung des Zaunstandortes, die fotografische Darstellung desselben sowie Kontrollintervalle für das Absammeln der Amphibien enthalten.

Fledermäuse

III.4.18 Jegliche Baumaßnahmen (ausgenommen Innenausbau der WKA sowie Anlieferung der Großkomponenten) sind auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken.

III.4.19 Die WKA 2, WKA 4, WKA 5, WKA 7, WKA 8, WKA 10 und WKA 11 sind im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09., die WKA 3, WKA 6 und WKA 9 im Zeitraum vom 10.07. bis 30.09. in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von unter 6,5 m/s in Gondelhöhe und einer Niederschlagsintensität von weniger als 2 mm/h abzuschalten. Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inklusive Probetrieb, umzusetzen. Vor Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) der WKA ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

III.4.20 Falls der Parameter Niederschlag bei den beauftragten Abschaltungen Verwendung finden soll, ist zu belegen, dass dieser Parameter ohne Beeinflussung durch die Gondel/Rotorblätter gemessen wird und die Messungen bei der Steuerung der Anlage berücksichtigt werden können.

III.4.21 Die Abschaltzeiten sind inklusive der relevanten Umweltparameter mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden zu dokumentieren. Die Abschaltzeitprotokolle sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30.11. des Abschaltjahres in 10-Minuten-Intervallen (SCADA-Format) für den gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel- oder CSV-Datei vorzulegen. Für jede betroffene WKA ist eine separate Excel-Tabelle einzureichen, die folgende Parameter enthält:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- mittlere Leistung (kW)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

III.4.22 In den ersten beiden Betriebsjahren kann zur Erfassung der Aktivität aller residenten und wandernden Fledermäuse ein Höhenmonitoring jeweils vom 01.04. bis 31.10. durchgeführt werden. Die Durchführung ist durch eine/-n Fachgutachter/-in an den WKA vorzunehmen und muss während mindestens zwei vollständigen

Fledermaussaisonen (01.04. bis 31.10.) erfolgen. Das Höhenmonitoring ist entsprechend der Anforderungen der AAB- WEA, Teil Fledermäuse des LUNG M-V, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik zu konzipieren und durchzuführen. Eine Besprechung des geplanten Konzepts zum Höhenmonitoring mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird rechtzeitig im Vorfeld an die Durchführung desselben empfohlen.

- III.4.23 Bei Vorliegen wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem zweijährigen Höhenmonitoring können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde. Hierzu sind die Ergebnisse und Auswertung des Höhenmonitorings in geeigneter und nachvollziehbarer Form vorzulegen. Dazu sind ein Bericht des/der Fachgutachtenden mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschlägen zum Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung notwendig.
- III.4.24 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten, sofern die pauschalen Abschaltzeiten auf der Grundlage eines ersten Höhenmonitorings entsprechend Auflage unter Ziffer C.III.4.22 und C.III.4.23 reduziert wurden. Dafür ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Basierend auf der Auswertung dieser Ergebnisse sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde neue Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren. Sofern die Abschaltzeiten nicht aufgrund eines ersten Höhenmonitorings reduziert wurden, entfällt die Notwendigkeit eines erneuten Höhenmonitorings.
- III.4.25 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der Abschaltzeiten zum Schutz der residenten und migrierenden Fledermäuse auf Grundlage des freiwilligen zweijährigen Höhenmonitorings unter C.III.4.22 bis C.III.4.23 erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse treffen.

III.5. Wasser, Abfall, Boden

Grundwasser / Bodenschutz

- III.5.1 Der baubegleitende Bodenschutz ist gemäß DIN 19639:2019-09 entsprechend des Bodenschutzvorkonzepts, vom 18.01.2023 (melchior + wittpohl, Hamburg), durchzuführen.
- III.5.2 Die mit der Durchführung der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind vor Beginn der Bauarbeiten der unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.
- III.5.3 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind für die gesamte Dauer der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis in Bezug auf die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts auszustatten.

III.6. Brand- und Katastrophenschutz

- III.6.1 Das objektbezogene Brandschutzkonzept muss gem. § 66 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LBauO M-V bauaufsichtlich geprüft sein und von Baubeginn an gem. § 72 Abs. 8 LBauO M-V vorliegen.
- III.6.2 Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz wird Bestandteil d. B.. Die Auflagen und Bemerkungen aus dem Prüfbericht sind zu beachten und zu erfüllen.
- III.6.3 Die Festlegungen des geprüften und durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg bestätigten Brandschutzkonzeptes zum baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz sind vollständig durchzusetzen.

Die Eintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und Bestandteil des Prüfberichts.

III.7. Arbeitsschutz

- III.7.1 Die beantragten WKA müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) entsprechen. Mit der EG-Konformitätserklärung wird bestätigt, dass die Windenergieanlage den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.
- III.7.2 Der Errichter und die späteren Betreiber der beantragten WKA sind nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.
- III.7.3 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten WKA ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lux nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 Sekunden erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen (ASR A3.4/7 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme").
- III.7.4 Für die beantragten WKA ist durch den Baustellenkoordinator eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
- III.7.5 Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben. Unmittelbar vor und hinter Toren müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur WKA ist entsprechend zu gestalten (§§ 3a, 8 ArbStättV in Verbindung mit Nr. 1.8 des Anhanges und ASR 1.8 "Verkehrswege").
- III.7.6 Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen (§ 15 BetrSichV). Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen, aus der Monat und Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich sind. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden. Es ist sicherzustellen, dass auf

den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen.

III.7.7 Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 12 BetrSichV zu erstellen, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthalten:

- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Besondere Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.
- Im Gefahrenfall
- Bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der WKA vorzuhalten.

III.7.8 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den WKA sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Rettungsmaßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen
- die evtl. Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
- die Bereitstellung und den Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung und zum Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (§§ 3, 11 BetrSichV).

III.7.9 Betriebseinrichtungen der WKA, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

III.7.10 Steigleitern müssen den Anforderungen gemäß § 3 in Verbindung mit Anhang 1.11 ArbStättV entsprechen.

III.7.11 Die in den WKA ggf. verbauten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gemäß §§ 15 und 16 in Verbindung mit den Vorgaben des Anhangs 2 Abschnitt 4 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZOS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der WKA zu hinterlegen.

III.7.12 In den WKA sind nach § 4 Nr. 5 ArbStättV Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

III.7.13 Es sind für die WKA geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gemäß § 4 Abs. 3 ArbStättV in Verbindung mit ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

III.7.14 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.

III.7.15 Die beantragten WKA sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die

Schutzeinrichtungen:

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

III.7.16 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

III.7.17 Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie aufgrund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WKA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.

III.7.18 Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203 007 "Windenergieanlagen") zugrunde zu legen.

III.7.19 Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2.1 ArbStättV).

III.7.20 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter, sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 3 ArbStättV).

III.7.21 Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt, sind Toilettenräume bereitzustellen. Abweichend von Punkt 5 der ASR A 4.1 „Sanitärräume“ können auf Baustellen mit bis zu zehn Beschäftigten mobile anschlussfreie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. und Pkt. 82 Abs. 1 ASR A 4.1).

III.7.22 Werden für die Errichtung der beantragten WKA Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV auch selbst wahrnehmen oder die Aufgaben einem von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten übertragen (§ 3 Abs. 1 BaustellV).

III.7.23 Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2

BaustellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des Plans sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 BaustellV).

III.8. Luftfahrt

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung

- III.8.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- III.8.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- III.8.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

- III.8.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- III.8.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- III.8.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- III.8.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- III.8.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen,

dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.

- III.8.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- III.8.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- III.8.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- III.8.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- III.8.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- III.8.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.8.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die Luftfahrtbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- III.8.16 Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- III.8.17 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

III.9. Anzeigen und Abnahmen

Baubeginn, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel

- III.9.1 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg,

Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)) sowie der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

- III.9.2 Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin, spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.
- III.9.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Beginn des Probetriebes der WKA ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.
- III.9.4 Bauliche Maßnahmen zur Legung von Fundamenten baulicher Anlagen in den Grundwasserkörper, z.B. Pfahlgründungen, sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 40 WHG i. V. m. § 118 Abs. 1 LWaG mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. zur Prüfung eines Benutzungstatbestandes gemäß § 9 WHG sind formlos Unterlagen mit detaillierten Angaben zur Lage, Tiefe, Materialeinsatz und Einbauverfahren der Tiefgründung sowie Aussagen zur Baugrundbeschaffenheit einzureichen.
- III.9.5 Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde, dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Bauaufsichtsbehörde sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
 - Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
 - Datum des Betreiberwechsels.

Rückbau

- III.9.6 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung unverzüglich anzuzeigen.
- III.9.7 Die Anzeige zum Rückbau ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde und dem StALU WM als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Flugsicherheit

- III.9.8 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **Infra I 3 – I-186-21 BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
- III.9.9 Die WKA müssen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 100 m über Grund müssen für die Veröffentlichung besondere Vorkehrungen getroffen werden.

Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr:

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-10297-2 bis 10297-11**
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2022/139 (24-2/2598) schriftlich dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde (Ref. 630), 19048 Schwerin mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die [REDACTED] beantragte mit Datum vom 11.11.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von elf WKA des Typs ENERCON E-147 EP5 E2 mit einer Gesamthöhe von 228,6 m, einer Nabenhöhe von 155,1 m, einem Rotordurchmesser von 147,0 m und einer Nennleistung von 5 MW am Standort 23942 Dassow.

Mit Schreiben vom 21.09.2021 (Posteingang 27.09.2021) wurde der Antrag für die WKA 1 zurückgenommen. Das Genehmigungsverfahren wurde nunmehr für zehn WKA (WKA 2 bis WKA 11) fortgeführt.

I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren. Die Antragstellerin beantragte ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i. V. m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

I.4. Vollständigkeit

Die überschlägige Prüfung des Antrags hinsichtlich eines prüffähigen Umfangs der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Antragsunterlagen unter dem 05.05.2022 i. S. d. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV erstmals als vollständig anzusehen waren. Mit Behördenbeteiligung ergaben sich Nachforderungen an den Antragsunterlagen. Zuletzt wurden Unterlagen am 09.12.2024 nachgereicht.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG; (Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern)):

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (11.05.2021)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (10.08.2022)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (26.05.2021)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (14.07.2022)
- Bundesnetzagentur (06.03.2018)
- Landesforstanstalt M-V, Forstamt Grevesmühlen (19.08.2024)
- Straßenbauamt Schwerin (27.07.2022 und 07.10.2022)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (12.09.2022)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (29.08.2024)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (06.10.2022 und 14.08.2023)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Bauaufsichtsbehörde (12.02.2024 und 06.06.2024)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, FD Kreisinfrastruktur, Fachgebiet Hoch- und Straßenbau (22.06.2022)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Wasserbehörde (06.07.2022)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Bodenschutzbehörde (22.09.2022)
- Hansestadt Lübeck, der Bürgermeister, (26.08.2022 und 12.12.2023)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 Naturschutzrechtlicher Vollzug bei Windenergieanlagen (30.08.2024 und 23.09.2024)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH (17.06.2022), Die Telefonica GmbH (22.07.2022 und 27.03.2018), der Deutsche Wetterdienst DWD (13.07.2022) und der Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ (15.06.2022) am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben.

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG betreibt Richtfunkstrecken im Vorhabengebiet. Mit Stellungnahme vom 22.07.2022 teilte die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mit, dass durch die WKA 2 und WKA 3 Störungen im Betrieb der Richtfunkstrecken hervorgerufen werden könnten. Eventuell auftretende Beeinträchtigungen des Betriebes der vorhandenen Richtfunkstrecken durch das gegenständliche Bauvorhaben sind privatrechtlich zu klären und sind nicht Bestandteil des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Ebenfalls wurden der BUND M-V e.V. sowie der NABU M-V am Genehmigungsverfahren beteiligt und haben sich nicht zum Vorhaben geäußert.

Ersetzen der denkmalschutzrechtlichen Zustimmung

Mit Schreiben vom 15.06.2022 wurde das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V (LAKD M-V) am Verfahren beteiligt und um Prüfung der Unterlagen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Das LAKD M-V hat mit Schreiben vom 06.10.2022 eine denkmalfachliche Analyse in Form

eines Fachgutachtens gefordert, um alle Veränderungen im Umfeld des Vorhabens entsprechend § 7 DSchG MV hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale prüfen zu können.

Der Nachforderung vom LAKD M-V kam die Antragstellerin mit Einreichung des Gutachtens Denkmalpflegerischer Fachbeitrag für zehn WKA am Standort Groß Voigtshagen (M-V) vom 27.06.2023 (Bericht Nr. 23-1-3064-000-DBu) nach.

Nach Einschätzung des LAKD M-V (Stellungnahme vom 14.08.2023) ist der Ausschluss der Baudenkmale Gutshaus und Park Kalkhorst sowie Gutshaus und Park Rankendorf aus der vertiefenden Untersuchung nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt. Die vertiefende Untersuchung und ggf. der Nachweis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist von der Antragstellerin nachzureichen. Aufgrund der in dieser Hinsicht unzureichenden Untersuchung kann die Beeinträchtigung der betroffenen Baudenkmale seitens des LAKD nicht abschließend beurteilt werden. Nach vorläufiger Einschätzung ist das Vorhaben kaum vertretbar (UVP-Skala Stufe 4), da sich erhebliche und hohe Beeinträchtigungen einer Mehrzahl betroffener Baudenkmale kumulieren.

Die StÄLU sind inhaltlich nicht an vorliegende Stellungnahmen gebunden und können auch zu einer anderslautenden Einschätzung des Sachverhaltes kommen. Dazu sind laut einem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt M-V, basierend auf einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 7.2.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG), auch Gutachten der Antragstellerin als Grundlage der Bewertung des Schutzgutes Denkmal geeignet.

Ein von der Antragstellerin beauftragtes Gutachten [DG1], erstellt durch die Ramboll Deutschland GmbH, untersucht die Auswirkungen der geplanten WKA auf das Erscheinungsbild einzelner Denkmale. Der Gutachter stellt fest, dass es Sichtbeziehungen zwischen einzelnen Baudenkmalern (Kirche Dassow, Gutshaus Feldhusen, Gutshaus Harkensee, Kirche Kalkhorst, Kirche Kirch Mummendorf sowie Windmühle Roggenstorf) und dem gegenständlichen Bauvorhaben gibt. Dem Gutachten liegt eine Visualisierung der relevanten Baudenkmäler gemäß Leitfaden des LAKD M-V bei. Zu denen vom LAKD M-V vorgetragenen Nachforderungen hat die Antragstellerin in Form einer juristischen Stellungnahme durch die Rechtsanwaltskanzlei Weiss & Müller am 24.04.2024 erwidert. Dieser „Vermerk zu denkmalschutzrechtlichen Belangen im WKA Groß Voigtshagen II“ [DG2], erstellt durch Paul Reich, Dr. Andreas Weiss vom 24.04.2024 unter dem Aktenzeichen 51/22, wird für die Bewertung der Denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit durch das StÄLU WM herangezogen.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt MV hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts MV vom 7.2.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG) vom 7.3.2023 bedarf die denkmalschutzfachliche Stellungnahme „... einer hinreichenden Einordnung der Bedeutung des betroffenen Denkmals, eine Erfassung der maßgeblichen Umstände des Einzelfalls, eine Erläuterung der Methodik, eine Benennung des Bewertungsmaßstabs für die Kategorisierung in erheblich oder unerheblich, eine Beschreibung von Denkmal und Schutzwürdigkeit sowie im Falle des Vorliegens von Gutachten durch den Antragssteller eine substantielle Auseinandersetzung mit anderen vorliegenden Gutachten.“

Der Sachverständige untersucht im Gutachten [DG1] Art und Umfang einer möglichen Beeinträchtigung der Denkmale i.S.d. § 7 DSchG M-V und [DG2] berücksichtigt dabei die Neuregelung des § 2 EEG. [DG1] i.V.m. [DG2] stellen Methodik und Untersuchungsumfang sehr gut dar und ordnen die Denkmäler historisch, sowie auch geografisch und topografisch ein. Ebenso werden Vorbelastungen berücksichtigt.

Insgesamt ist das Gutachten [DG1] und die juristische Stellungnahme [DG2] plausibel, weder offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft und kann daher zur Bewertung und Abwägung der Schutzwürdigkeit beider Denkmäler herangezogen werden.

Im Ergebnis stellt der Gutachter in [DG1] keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V fest. Die juristische Stellungnahme [DG2] liefert zudem eine

ausführliche rechtliche Würdigung. Somit wäre das Vorhaben denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig. Aufgrund der fehlenden Beeinträchtigung ist die Abwägung zwischen denkmalschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit und dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG nicht weiter notwendig. Die fehlende denkmalschutzrechtliche Zustimmung wird demnach durch das StALU WM nach eigener Prüfung und Bewertung des vorliegenden Gutachtens und der Antragsunterlagen ersetzt. Nebenbestimmungen werden diesbezüglich nicht mitgeteilt.

Ebenfalls wurden die Hansestadt Lübeck beteiligt (12.12.2023 und 26.08.2022). Die Hansestadt Lübeck äußert in ihrer Stellungnahme, dass eine erhöhte Dichte an WKA kritisch betrachtet werde. Das Vorhaben sei jedoch vertretbar, wenn die 10 neuen Anlagen sich in ihrer Höhe an den bestehenden WKA orientieren. Bezüglich der Silhouette der Lübecker Altstadt wird nach gründlicher Abwägung auf der Grundlage der Antragsunterlagen durch das StALU MM ebenfalls keine wesentliche Beeinträchtigung festgestellt. Die 10 WKA d. B. sind in ihrer Gesamthöhe identisch und eine Gesamthöhe von ca. 230 m entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Die 10 WKA d. B. befinden sich im Windeignungsgebiet „WEG 06/21“ des 3. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Für das WEG 06/21 wurde ein geringes Konfliktpotential auf die Welterbestätte Lübecker Altstadt festgestellt. Betreffend der Silhouette der Lübecker Altstadt fehlt es an einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V. Aufgrund der fehlenden Beeinträchtigung ist die Abwägung zwischen denkmalschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit und dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG nicht weiter notwendig. Die fehlende denkmalschutzrechtliche Zustimmung der Stadt Lübeck wird demnach durch das StALU WM nach eigener Prüfung und Bewertung des vorliegenden Gutachtens und der Antragsunterlagen ersetzt. Nebenbestimmungen werden diesbezüglich nicht mitgeteilt.

I.6. Gemeindliches Einvernehmen

Die geplanten WKA befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Dassow.

Die Gemeinde Stadt Dassow hat ihr gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB mit Schreiben vom 06.07.2022 (Posteingang 13.07.2022) erteilt.

I.7. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt mir mit Schreiben vom 24.08.2021 vor.

I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die [REDACTED] hat eine freiwillige UVP beantragt und die entsprechende Prüfungsunterlage (UVP-Bericht) eingereicht.

Der UVP-Bericht wurde durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 20 9. BImSchV wurde durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (Trelleborger Str. 15, 18107 Rostock) als Behördensachverständiger erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 2 beigefügt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und

der Betrieb der WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben im Amtlichen Anzeiger M-V Nr.: 4 vom 22.01.2024 (AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 40-41) - und auf der Internetseite des StALU WM öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 30.01.2024 bis einschließlich 29.02.2024 im StALU WM und im Amt Schönberger Land zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 02.04.2024. Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgenannten Behörden sowie elektronisch per E-Mail erhoben werden.

Gegen das Vorhaben sind 3 Einwendungen vorgebracht worden. Alle erhobenen Einwendungen waren gültig.

Nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben worden.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde am 22.05.2024 ein Erörterungstermin durchgeführt, in dem die vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern erörtert wurden. Die Verlegung des anberaumten Ortes für den Erörterungstermin wurde im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 20/21 vom 13.05.2024 (AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 233) und auf der Homepage des StALU WM öffentlich bekanntgemacht. Es waren 2 Einwender sowie Vertreter der Öffentlichkeit beim Erörterungstermin anwesend.

Würdigung der Einwendungen

1. Planungsgrundlagen / Antragsunterlagen

1.1. *Laut den Antragsunterlagen stünden die WKA genau auf der Grenze des Windeignungsgebiets. Dies führe dazu, dass die Rotorblätter die Grenze des Windeignungsgebiets überschreiten würden (Rotor-out). Angesichts der Verfügbarkeit alternativer Standorte sei eine Standortverlegung angezeigt, um das Windeignungsgebiet nicht zu überschreiten.*

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der WKA über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP). Gegenwärtig liegt in der Planungsregion Westmecklenburg kein Regionales Raumentwicklungsprogramm vor. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) für das Kapitel 6.5 Energie erfolgte am 06.05.2024. In dem Entwurf wird die Praxis bestätigt, dass die Rotorblätter von WKA auch Flächen außerhalb der ausgewiesenen Gebiete überstreichen dürfen. Dies soll sicherstellen, dass die Flächen vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können. Daher ist die Überschreitung des Rotorblattes für das Verfahren unerheblich.

1.2. Raumordnung

1.2.1. *Es sei davon auszugehen, dass das Modell der Vogelzugzonen, welches vom LUNG verwendet werde und aus den 1990er Jahren stamme, am Vorhabenstandort nicht mehr gültig sei. Dieses Gebiet müsse dringend höher eingestuft und geschützt werden. Da zur Zeit der Festlegung der Vogelzugzonen die Wiedervernässung des Stuerer Rogeezer Beckens noch im Anfang seiner Entwicklung gewesen sei und bis zum vergangenen Jahr offiziell keinerlei Daten dort gesammelt worden seien, sei dieses Modell für den jetzigen Zustand veraltet. Durch*

den Bau des Windparks und die heutige Erweiterung müssten die Zugvögel auf andere Flächen ausweichen. Das spiegle sich in den täglichen Flügen von Ost (Müritz) nach West (Binnenland zwischen Müritz und Plauer See) und umgekehrt wider. Die geplanten Windparks in der Umgebung würden diese Pendelbewegungen verhindern. Die geplanten Windparks lägen direkt in der Flugzone zwischen dem Kölpinsee und dem Stuerer Rogeezer Becken. Die Vogelzugzonen unterteilten sich in die Zone A (Faktor 10 der Zone C), Zone B (Faktor 3 der Zone C) und der Zone C (entspräche Faktor 1). Gezählt worden seien auf dem Stuerer Rogeezer Becken 32.000 Gänse. Diese Vögel kämen aus nordöstlicher Richtung vom Kölpinsee über Lexow, Walow und Kogel und fräßen auf den umliegenden Feldern. Würde diese Anzahl an Individuen der Vogelzugzone B oder sogar um Kogel der Vogelzugzone C entsprechen, wie es das "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz MV" behaupte, so müssten in der Vogelzugzone A, die bis zum Kölpinsee und zur Müritz verlaufe, 3- bis 10-mal so viele Individuen fliegen. Das bedeute 90.000-300.000 Gänse. Da das nicht der Realität entspräche (Fleesensee Kölpinseegebiet: 21.100 Gänse, Ostufer der Müritz: 16.250 Gänse, Westufer der Müritz: 40.500 Gänse), müsse das Gebiet zwischen Müritz und Plauer See, insbesondere die Nordost- Südwest-Achse zum Stuerer Rogeezer Becken dem tatsächlichen Stand angepasst werden. Es sei eindeutig ebenso eine Vogelzone A und müsse dementsprechend freigehalten werden. Die Ausweisung von Windparks in dieser überregional bedeutenden Vogelzugroute hätte katastrophale Folgen für die Zugvögel. Das Gebiet zwischen den großen Seen diene den Zugvögeln als Rastplatz. Die Felder zwischen den Seen seien die Äsungsflächen zehntausender Gänse, tausender Kraniche und Schwäne.

Die Ausweisung von WEG ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Die vorgebrachte Einwendung zu den genannten Zugvogelzonen bezieht sich auf ein Gebiet, welches sich über 130 km entfernt von dem hier zu erörternden Vorhaben befindet. Das Dezernat 45 StALU WM bewertet in seiner Stellungnahme vom 23.09.2024 das Vorhaben, unter Auflagen und Nebenbestimmungen (Bedingungen gemäß Ziffer C.I.3 d. B., Auflagen gemäß Ziffer C.III.4 d. B.), als genehmigungsfähig.

1.2.2. Die Einwendenden beantragen die Verlagerung der Standorte für die WKA 2 und WKA 3 im Windeignungsgebiet, sodass auch die Rotoren in dem geplanten Windeignungsgebiet lägen und der Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung eingehalten würde. In der aktuellen Bauplanung würde für die WKA 2 und WKA 3 der Mindestabstand zu der Splittersiedlung von 800 m nicht eingehalten. Des Weiteren würden die WKA mit ihren Rotoren vollständig die Grenze des geplanten Windeignungsgebietes überschreiten. Im Genehmigungsantrag gäbe es keinen erkennbaren bzw. nachvollziehbaren Grund, warum die Anlagen nicht vollständig (mit den Rotoren) im Windeignungsgebiet liegen und damit der gesetzliche Mindestabstand zur Splittersiedlung von 800 m eingehalten werde.

Der Abstand von 1000 m zu Wohnbebauungen ist relevant für die Ausweisung der Windeignungsgebiete bei der Regionalplanung, aber nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach dem Immissionsschutzgesetz. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten ist für die Bestimmung der Abstände zwischen WKA und Wohnbebauung maßgeblich. Die Anforderung gem. § 5 Abs. 1 BImSchG ist durch den Antragsteller zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten einzuhalten und für die Genehmigungsbehörde Maßstab zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Hinsichtlich der Einschätzung der möglichen negativen Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit, wie Lärm, Schattenwurf, nächtlichen Gefahrenkennzeichnung wurden zusätzlich die dafür zuständigen Behörden beteiligt. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde wurde mit dem Schreiben vom 10. September 2022 erteilt. Im Hinblick auf die Belastung durch Schall und Schatten bewertete das LUNG M-V in seiner Stellungnahme vom 29.08.2024 das Vorhaben, unter Auflagen und Nebenbestimmungen (Bedingungen gemäß Ziffer C.I.1 d. B., Auflagen gemäß Ziffer C.III.2 d. B.), als genehmigungsfähig.

1.3. Antragsunterlagen

1.3.1. UVP Bericht

1.3.1.1. Es wäre auffällig, dass der UVP-Gutachter keinen konkreten Bezug zur tatsächlichen Installation von technischen Anlagen nehmen würde, die den Menschen schützen würden. Zwar würde der UVP-Gutachter die nächtliche Schallreduzierung, die Überschreitung der

*Zeiten für den Schattenwurf sowie eine potenzielle bedarfsgerechte Befeuern der Flug-
sicherung betrachten. Es bestünde allerdings die Befürchtung, dass der UVP-Gutachter man-
gels genauer Kenntnisse zum Bau der WKA die tatsächlichen technischen Möglichkeiten der
WKA nicht hinreichend berücksichtigt hätte. Dies könne damit zusammenhängen, dass seit
dem ersten Projekt 2014 (Windpark im Zielabweichungsverfahren) weitere Projektplanungen
mit kleineren WKA in diesem Gebiet stattgefunden hätten, die ursprünglich die Grundlage der
UVP gewesen wären. Dies würde den UVP-Gutachter jedoch nicht von der Pflicht entbinden,
alle vorliegenden Unterlagen - insbesondere die des Vorhabenträgers - auszuwerten und in
den UVP-Bericht aufzunehmen.*

Die Einschätzung der sachlichen Richtigkeit der Arbeit des Gutachters war Gegenstand der
behördlichen Prüfung. Die Beurteilung u. a. der Schallbelastung basierte auf weiteren Gutach-
ten (z. B. Schallprognose), die für das Verfahren berücksichtigt wurden. Ein Zielabweichungs-
verfahren wurde angestrebt, jedoch nicht umgesetzt, weshalb es keinen UVP-Bericht zu den
Vorplanungen gibt.

1.3.1.2. *Nach § 16 Abs. 5 Satz 1 UVPG müsse der UVP-Bericht den gegenwärtigen
Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethode berücksichtigen. Er müsse die Angaben ent-
halten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln könnte (§ 16 Abs. 5 Satz 2
UVPG). Dies würde implizieren, dass zumindest alle Informationen berücksichtigt würden, die
der Vorhabenträger über den Genehmigungsantrag zur Verfügung stellen würde. Dieser Vor-
gabe sei der UVP-Gutachter nicht nachgekommen. Es würde der Eindruck entstehen, dass
dem UVP-Gutachter zum Zeitpunkt der Erstellung der UVP nicht bekannt gewesen wäre, wel-
che WKA tatsächlich gebaut werden würden. So würde es im UVP-Bericht, Seite 21, heißen:
„Die Fundamente würden voraussichtlich mit Flachgründung ausgeführt.“ Demgegenüber
würde sich bereits aus der technischen Beschreibung eine genauere Beschreibung der Fun-
damente ergeben.*

Der UVP-Bericht wurde auf der Basis der verfügbaren Daten im Sinne des § 4e Abs. 4 der 9.
BlmSchV erarbeitet. Insbesondere hatten Dritte, wie die Einwender, offensichtlich Auswirkun-
gen auf UVP-Schutzgüter wahrnehmen können, was die Einwendungen verdeutlichten. Der
gegenwärtige Wissensstand war der Einsatz von Flachgründungen. Dieser durfte dem UVP-
Bericht zugrunde gelegt werden. Ein Dienstleister wurde vom StALU WM für die verfahrens-
technische Begleitung des UVP-Verfahrens beauftragt und hatte vor der Öffentlichkeitsbeteili-
gung den UVP-Bericht kritisch geprüft.

1.3.1.3. *Nach § 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 UVPG müssten die Angaben im UVP-Bericht
ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltaus-
wirkungen des Vorhabens nach § 25 Abs. 1 UVPG zu ermöglichen. Dies würde implizieren,
dass der UVP-Bericht auf hinreichend aktuellen Gutachten und Untersuchungen beruhen
müsse, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Veraltete (und überholte) Gutachten
seien dann unzureichend, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass die Auswirkungen auf die
betroffenen Schutzgüter unzutreffend ermittelt würden. Dies würde sich auch aus § 24 Abs. 1
UVPG ergeben, wonach auf Grundlage des UVP-Berichts eine zusammenfassende Darstel-
lung erarbeitet würde. Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens müssten die
zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zu-
ständigen Behörde hinreichend aktuell sein (§ 25 Abs. 3 UVPG). Diese Vorgaben seien nicht
gewahrt: Erstens seien die Untersuchungen zu Rast- und Zugvögeln veraltet (vgl. UVP-Be-
richt, Seite 8, 37 f. sowie die handschriftlich beschrifteten Feldkarten zu den Rast- und Zugvö-
geln, Datei 13.5.1). Diese stammten im Wesentlichen aus den Jahren 2014 und 2015. Die
Population und auch das Verhalten der Zugvögel im Gebiet des geplanten Windparks hätten
sich in den letzten zehn Jahren, insbesondere durch den Zubau weiterer WKA in der unmittel-
baren Nähe von Dassow/Groß Voigtshagen, deutlich verändert. Die neuen WKA stünden in
Santow, Questin sowie in Schönberg. Damit sei eine neue Untersuchung erforderlich gewe-
sen, die allerdings nicht stattgefunden habe. Zweitens seien die Untersuchungen zu den Brut-
vögeln veraltet. Allgemein erschöpfte sich der Untersuchungsumfang zu Brutvögeln auf den
Zeitraum April bis Juli 2018, Ergänzungen seien bis 2020 vorgenommen worden. Die Horst-
suche habe im Zeitraum 2018 bis 2020 stattgefunden, wobei es lediglich zu zwei Begehungen
gekommen wäre. Damit würde der aktuelle Horstbestand schützenswerter Vögel nicht berück-
sichtigt.*

Der UVP-Bericht wurde durch die beteiligten Behörden im Jahr 2022 geprüft. Eine erste Äußerung des Landkreises Nordwestmecklenburg der Unteren Naturschutzbehörde ist am 01. Juli 2022 eingegangen, es wurden keine Anmerkungen zu Unzulänglichkeiten des UVP-Berichtes gemacht. Durch Änderung der Zuständigkeit zum Naturschutz / Übertragung an StÄLU 2023 wurde das Dezernat 45, naturschutzrechtlicher Vollzug des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (erneut) beteiligt. Das Dezernat 45 StÄLU WM bewertet in seiner Stellungnahme vom 23.09.2024 das Vorhaben, unter Auflagen und Nebenbestimmungen (Bedingungen gemäß Ziffer C.I.3 d. B., Auflagen gemäß Ziffer C.III.4 d. B.), als genehmigungsfähig.

1.3.1.4. Entgegen den Ausführungen im UVP-Bericht würde der Immissionsrichtwert nicht an allen Immissionsorten in der Nacht eingehalten. Zudem wäre nicht erkennbar, dass eine mögliche weitere Drosselung der WKA (WKA 2, 3, 4, 6, 9, 10) im Nachtbetrieb hinreichend in Betracht gezogen würde. Dies müsste berücksichtigt werden, um die schädlichen Umwelteinwirkungen nach Möglichkeit zu reduzieren. Jedenfalls bei Erteilung der Genehmigung müsste die Drosselung der WKA im Nachtbetrieb zwingend vorgeschrieben werden.

Das eingereichte Gutachten zur Schallemissionen sowie die dafür erforderlichen Antragsunterlagen lagen dem LUNG M-V vor. Im Hinblick auf die Belastung durch Schall bewertete das LUNG M-V in seiner Stellungnahme vom 29.08.2024 das Vorhaben, unter Auflagen und Nebenbestimmungen (Bedingungen gemäß Ziffer C.I.1 d. B., Auflagen gemäß Ziffer C.III.2 d. B.), als genehmigungsfähig. Zur Gewährleistung der Belange des Lärmschutzes wird der schallreduzierter Betrieb in der Betriebsweise nachts für die WKA 2 bis WKA 11 beauftragt. (C.III.2.3-C.III.2.6)

1.3.2. Schallgutachten

Die Einwendenden beantragen die Qualifizierung und Konkretisierung des Schallgutachtens in Bezug auf die tatsächlichen baulichen Eigenschaften der Wohnhäuser der Betroffenen (z. B. Fensterhöhen) für die Wohnorte in Dassow-Ausbau, Groß Voigtshagen, Roggentorf und Holm. Das vorliegende Schallgutachten würde nach eigenen Darstellungen des Gutachters nur auf Prognosen bezogen. Eine tatsächliche Beurteilung bzw. Begehung der baulichen Gegebenheiten und eine Beurteilung individuell schallbeeinflussender Umgebung hätte nicht stattgefunden. Gerade aufgrund des verminderten Abstandes von 800 m zu den Einzelhäusern würde bereits ein deutlich geringerer Schutz des Menschen zum Tragen kommen, weshalb eine Einhaltung der Vorgabe TA Lärm zwingend in der Betriebsgenehmigung festgehalten bzw. nachgetragen werden müsste.

Die Berechnung der Schallimmission wurde gemäß Nr. A2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchgeführt. Die DIN ISO 9613-2 galt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen. Der LAI empfiehlt in den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA, Stand 30.06.2016, zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen in Bezug auf die Veröffentlichung des Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und theoretischer Berechnungen ein „Interimsverfahren“. Für WKA als hochliegende Schallquellen waren diese neueren Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Die Immissionsprognose wurde daher nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von WKA, sowohl für Vorbelastungsanlagen als auch für neu beantragte Anlagen – frequenzselektiv durchgeführt.

Zusätzlich soll kurz nach der Erteilung der Genehmigung und der Inbetriebnahme der Anlagen eine Außenmessung der Anlagen stattfinden, um die Prüfung der tatsächlichen Werte zu erfassen, die ebenso durch die zuständige Behörde ausgewertet und dokumentiert werden sollen. Die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG vor sowie auch nach der Inbetriebnahme der Anlagen sind durch den Antragsteller zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten einzuhalten und für die Genehmigungsbehörde Maßstab zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Im Hinblick auf die Belastung durch Schall bewertete das LUNG M-V in seiner Stellungnahme vom 29.08.2024 das Vorhaben, unter Auflagen und Nebenbestimmungen (Bedingungen gemäß Ziffer C.I.1 d. B., Auflagen gemäß Ziffer C.III.2 d. B.), als genehmigungsfähig.

2. Schutzgut Mensch

2.1. Schallemissionen/ -immissionen

2.1.1. *Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG müssten genehmigungsbedürftige Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden könnten. Hierzu müssten genehmigungsbedürftige Anlagen die Vorgaben der TA Lärm einhalten. Beim Immissionsort 1 würde als zulässiger Immissionsrichtwert 40 dB(A) angegeben. Der Immissionspegel würde allerdings 40,3 dB(A) betragen. Gleichwohl würde als Gesamtbeurteilungspegel 40 dB(A) angegeben. Allerdings dürfte der prognostizierte Immissionspegel nicht abgerundet werden. Der zulässige Immissionsrichtwert würde bei 40,0 dB(A) liegen, sodass Pegel, die über diesem Wert liegen, zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes führen würden. Es gäbe keine fachlich nachvollziehbare Begründung für die Abrundung der Immissionspegel. Dies würde entsprechend für die Immissionsorte 2, 3 und 4 gelten. Im Übrigen hätte der UVP-Gutachter auch beim Immissionsort 13 den Immissionspegel von 42,1 dB (A) auf 42 dB(A) unzulässigerweise auf abgerundet.*

Die eingereichten Gutachten zur Schallemissionen lagen dem LUNG M-V vor. Im Hinblick auf die Belastung durch Schall bewertete das LUNG M-V in seiner Stellungnahme vom 29.08.2024 das Vorhaben, unter Auflagen und Nebenbestimmungen (Bedingungen gemäß Ziffer C.I.1 d. B., Auflagen gemäß Ziffer C.III.2 d. B.), als genehmigungsfähig.

2.1.2. *Die Schallbelastung aller vier Ortschaften der Gemeinde Pripsleben mit Barkow, Miltzwalde und Neuwalde sei bei bestimmten Wetterlagen sehr hoch, das Windeignungsgebiet sei mit 49 WKA extrem dicht bebaut. Auch ein Repowering auf Flächen, die nach vorliegender Planung kein Windeignungsgebiet mehr wären, könne aus Gründen des Schallschutzes für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pripsleben, nicht befürwortet werden.*

Die Einwendung hat keinen Bezug zum Vorhaben.

2.1.3. *Die Einwendenden beantragen eine Auflage im Rahmen der Baugenehmigung, welche die nächtliche Drosselung der WKA 2 und WKA 3 dauerhaft sicherstellen würde, inklusive der Einreichung von regelmäßigen Messprotokollen. Bezugnehmend auf die Ergebnisse im Schallgutachten und in der UVP würden die Schall-Emissionswerte nur bei einer nächtlichen Drosselung der WKA 2 und WKA 3 erreicht werden. Daher wäre diese Drosselung der Anlagen verbindlich mit der Erstinbetriebnahme für den gesamten Betriebszeitraum der Anlagen zu beauftragen. Im Gutachten werden lediglich Prognosedaten und Annahmen verwendet. Es wäre daher über geeignete Messprotokolle zu dokumentieren, ob unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten der Wohnhäuser diese Schallwerte tatsächlich im nächtlichen Betrieb nachhaltig eingehalten werden.*

Es wird insbesondere auf die Bedingungen C III 2.7 – 2.8 d. B. verwiesen. Darüber hinaus hat das LUNG M-V in seiner Stellungnahme vom 29.08.2024 das Vorhaben, weitere Auflagen und Nebenbestimmungen (Bedingungen gemäß Ziffer C.I.1 d. B., Auflagen gemäß Ziffer C.III.2 d. B.) formuliert.

2.2. Schattenwurf

2.2.1. *In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass periodischer Schattenwurf eine schädliche Umwelteinwirkung sein könne (vgl. etwa VG Stuttgart, Urteil vom 15.03.2022 - 11 K 14594/17). Hierzu gelange der UVP-Gutachter zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an bestimmten Immissionspunkten überschritten werde. Daher empfehle der UVP-Gutachter, dass die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend begrenzt werden solle. Zwar ergebe sich aus der technischen Beschreibung des Vorhabens, dass eine Schattenabschaltung grundsätzlich möglich sei. Hierbei handele es sich aber lediglich um eine technische Option. Es sei nicht ersichtlich, dass der Vorhabenträger bereits eine hinreichende Schattenabschaltung im Antrag vorgesehen habe. Die technische Installation der Schattenabschaltung sei zwingend in der Genehmigung vorzuschreiben. Zudem sei zu protokollieren, ob die Installation tatsächlich stattgefunden habe und zu welchen Zeitpunkten sich die Schattenabschaltung aktiviert habe. Diese Informationen seien den betroffenen Anwohnern bzw. Gemeinden zur Verfügung zu*

stellen.

Die Anlagen sind mit einer automatischen Abschaltautomatik ausgerüstet. Ferner wird insbesondere auf die Bedingungen C III 2.10 – 2.13 d. B. verwiesen. Im Hinblick auf die Belastung durch Schattenwurf bewertete das LUNG M-V in seiner Stellungnahme vom 29.08.2024 das Vorhaben, unter Auflagen und Nebenbestimmungen (Bedingungen gemäß Ziffer C.I.1 d. B., Auflagen gemäß Ziffer C.III.2 d. B.), als genehmigungsfähig.

2.2.2. Die Einwendenden beantragen die Auflage im Rahmen der Baugenehmigung, die verbindliche Installation und Inbetriebnahme der Schattenwurf-Abschaltung mit der Erst-Inbetriebnahme der zehn WKA vorzunehmen. In der Empfehlung der UVP würde aufgrund der hohen Belastung mit Schattenwurf die Genehmigung nur unter der Beauftragung einer Schattenwurf-Abschaltung für alle WKA empfohlen. Der Empfehlung wäre zum dauerhaften Schutz des Menschen zwingend im Rahmen der Genehmigung nachzukommen.

Die Regelung der Abschaltung wird durch die zuständige Behörde LUNG M-V übernommen. Siehe ferner Einwendung 2.2.1.

2.3. Lichtimmissionen

2.3.1. Auch Lichtimmissionen würden laut dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen gehören und müssten daher nach Möglichkeit vermieden werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Gemäß dem UVP-Bericht, Seite 56, würde es zu Lichtemissionen durch Hinderisbeleuchtung kommen. Diese Hindernisbeleuchtung diene unter anderem der Flugsicherung. Allerdings wäre auch diese Lichtemission auf das notwendige Maß zu begrenzen, um unnötige schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern. Daher wären entsprechende Vorgaben zumindest in der Genehmigung verbindlich vorzuschreiben.

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs wurden für das Bauvorhaben durch Luftfahrtbehörde formulierte Bestimmungen und Auflagen bestimmt (siehe Auflagen unter C III.9 d. B.).

Laut der abschließenden Stellungnahme vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 10.08.2022 hat der Betreiber die Pflicht auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Verpflichtung für die Betreiber von WKA zur Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG.

2.3.2. Die Einwendenden beantragen die verbindliche Auflage im Rahmen der Baugenehmigung, die Installation und Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Flugsicherung bereits mit der Erst-Inbetriebnahme der zehn WKA vorzunehmen. Aufgrund der erhöhten Lage des Grundstückes in Dassow-Ausbau 2 könne bereits heute das „Blinken“ der WKA in Santow, Questin, Schönberg und Selmstorf sehr gut beobachtet werden. Es würde fast in allen Richtungen am nächtlichen Himmel blinken. Dieser Umstand würde ebenfalls für die Gemeinden Groß Voigtshagen, Holm, Roggenstorf und in der Stadt Dassow zum Tragen kommen und würde eine nachhaltige Belastung für alle Einwohner darstellen. Der Flugbetrieb auf dem Flugplatz in Lübeck würde nur sehr eingeschränkt stattfinden. (nur Ferienflieger kleinerer Fluggesellschaften) Die Flugsicherung hätte in ihrer Stellungnahme zum Bauvorhaben Groß Voigtshagen II keine Bedenken hinsichtlich einer bedarfsgerechten Flugsicherung für die Anlagen in Groß Voigtshagen geäußert. Die Einwendenden beantragen, die gesetzlich im Land MV seit 2018 vorgeschriebene bedarfsgerechte Flugsicherungsanlagen für die WKA im „Windpark“ Groß Voigtshagen II verbindlich mit der Erstinbetriebnahme umzusetzen.

Siehe die Einwendung 2.3.1.

3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt, Fragen des speziellen Artenschutzes

3.1. Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz, Pflanzen- und Ökosysteme

3.1.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete

3.1.1.1. *Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnten, wären unzulässig (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Hierfür wäre es irrelevant, ob die Veränderung oder Störung unmittelbar im Natura 2000-Gebiet erfolgt oder außerhalb des Natura 2000-Gebiets, aber gleichwohl in das Natura 2000-Gebiet hineinwirkt. Sinn und Zweck der Regelungen - effektiver Schutz der Natura 2000-Gebiete - würden eine extensive Auslegung der Norm gebieten.*

In circa 1,1 km Entfernung zum geplanten Windpark würde sich das EU-Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ befinden. Die strukturarmen Ackerflächen, die an das EU-Vogelschutzgebiet angrenzen, würden großflächig bestellt und wichtige Jagd- und Nahrungshabitate für Greifvögel, Kraniche und Weißstörche sowie Rast- und Nahrungshabitate für Zugvögel darstellen. Darin als Strukturelemente eingestreut wären Feldhecken, Grünland und Kleingewässer, die unter Schutz stehen würden. Sie wären gleichzeitig Windschutz bzw. zur Aufwertung der Biotopstruktur der Landschaft ökologisch wertvoll. Je bedrohter, seltener oder empfindlicher die Arten wären, desto größere Bedeutung würde dem Gebiet beizumessen sein, das die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physikalischen und biologischen Elemente aufweisen würde. Entgegen der Annahme im UVP-Bericht (Seite 17) wären daher erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes zu erwarten.

Auch Vorhaben, welche außerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes liegen, können ggf. negative Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die im Schutzgebiet brütenden Zielarten mit großen Aktionsradien auf essentielle Nahrungsflächen außerhalb des Schutzgebietes zurückgreifen. Das Vorhaben ist auf einer Ackerfläche in mindestens 1,2 km Entfernung zum Schutzgebiet geplant. Ackerflächen haben höchstens zu Bewirtschaftungszeitpunkten eine erhöhte Attraktionswirkung, sie stellen daher für die Zielarten des Schutzgebiets keine essentiellen Nahrungsflächen dar. Diesseits sind darüber hinaus keine Brutstandorte der Zielarten des Schutzgebiets innerhalb des Schutzgebiets und im Umkreis von 2 km zum Vorhaben bekannt. Eine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ wird jedoch unter Beachtung der Auflagen unter C III.4 d. B., nicht gesehen

3.1.1.2. *Die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete SPA 57 DE 2640-401 Feldmark Massow Wendisch Priborn Satow seien massiv gefährdet durch den Bau von WKA in nur 500 m Abstand. Die Umsetzung des Vorhabens verstoße gegen Europäisches Naturschutzrecht, welches auch den Schutz der umliegenden Felder einfordere.*

Die Einwendung ist falsch verortet, da das Vogelschutzgebiet DE 2640-401 Feldmark Massow Wendisch Priborn Satow im Landkreis Ludwigslust-Parchim liegt und keinen Bezug zum Vorhaben hat, das etwa 100 km entfernt ist.

3.1.1.3. *Es wäre zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen zu den Vögeln bereits veraltet wären und daher keine hinreichende Grundlage für die Bewertungen potenzieller Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet darstellen würden.*

Für Auswirkungen auf Natura 2000 – Gebiete sind insbesondere die Horstsuchen relevant, da das Vorhaben außerhalb von Natura 2000-Gebieten realisiert werden soll. Es erfolgten 2018 und 2020/2021 Brutvogelkartierungen mit Horstsuchen. Die Daten sind daher 4 Jahre alt. Generell sind Kartierungen im Alter von bis zu 5 Jahren, je nach Einzelfall, ausreichend für eine Bewertung.

3.1.2. Biotopschutz

3.1.2.1. *Nach § 20 Abs. 1 Satz Nr. 4 i. V. m. Ziffer 4.4. der Anlage 2 NatSchAG M-V wären Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung nachhaltiger Feldhecken mit einer Mindestlänge von 50 m führen könnten, unzulässig. Die untere Natur-*

schutzbehörde könne auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden könnten oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig wäre. Der Vorhabenträger hätte einen solchen Antrag bereits gestellt. Um der Bedeutung des Biotopschutzes gerecht zu werden, hätte die Behörde allerdings auch eine Alternativprüfung vorzunehmen. Das Artensterben wäre größtenteils das Ergebnis vieler kleiner, örtlich begrenzter Eingriffe - wie etwa in Form der Errichtung und des Betriebs von WKA. Ob es sich hierbei um ein privilegiertes Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelte, wäre irrelevant, da auch bei solchen Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürften.

§ 20 Abs. 3 NatSchAG M-V sieht keine Alternativenprüfung vor. Generell ist ein Eingriff jedoch so klein wie möglich zu halten (§ 15 BNatSchG). Dabei ist auch zu prüfen, ob eine alternative Wegeführung möglich wäre. Tatsächlich ist nicht ersichtlich, weshalb die Wegeführung von der WKA 6 nicht weiter Richtung Osten möglich ist. Dadurch wären ca. 420 m Ackerfläche betroffen, wobei die Zuwegung von der B 105 aus und damit ca. 1.110 m Zuwegung über Ackerfläche sowie die Heckenbeseitigung entfallen könnten. Der Eingriff durch die Zuwegung wurde geprüft. Eine alternative Zuwegung würde zu anderen Belastungen aufgrund von Ortsdurchfahrten und Wendetrichtern führen und wäre damit nicht günstiger als die aktuelle Planung.

3.1.2.2. Für die nachhaltige Sicherung der heimischen Arten und Artengemeinschaften wären ausreichend großflächige Lebensräume erforderlich. Indes würden menschlich verursachte Veränderungen der Landschaft und die hiermit einhergehende Schaffung von Barrieren für die Tier- und Pflanzenwelt zu einer Isolation in Form von kleinflächigen isolierten Beständen führen. Trittsteinbiotope und Biotopnetze müssten auch bei der Prüfung hinreichender Alternativstandorte berücksichtigt werden. Obwohl es Alternativen zu den Standorten der WKA gegeben hätte, die keinen entsprechenden Eingriff in das Biotop zur Folge gehabt hätten, wären diese unzulässigerweise nicht ergriffen worden. Nach alledem wären die Vorgaben für Biotope zu wahren, sodass die Errichtung der Anlagen in Holm zu unterbleiben hätte bzw. jedenfalls ein größerer Abstand zu Holm zu wahren wäre.

Die als Biotopverbund gemeldeten Flächen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ungeachtet dessen sind Eingriffe in Biotope so gering wie möglich zu halten. Die durch die WKA betroffene Ackerfläche ist durch einige Sölle und Hecken gekennzeichnet. Eingriffe in diese Biotope werden durch die Standorte der WKA vermieden. Der Eingriff durch die Zuwegung wurde geprüft und in der Stellungnahme des Dezernates 45 StALU WM vom 23.09.2024 eine Ausnahmegegenehmigung erteilt (siehe Ziffer D II.3 d. B).

3.1.2.3. Über das großflächige Waldgebiet zwischen Schossow und Barkow erstreckte sich die Potenzialfläche Nr. 19 und überspanne eine größere Anzahl gesetzlich geschützter Biotope mit zusammen mehr als 5 ha Fläche. Hier sei von einem Biotopverbund auszugehen. Dieser Biotopverbund gehöre zwar nicht zur Potenzialfläche, werde allerdings komplett umplant, so dass Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht auszuschließen seien. Von daher werde auch das Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar“ für die Potenzialfläche Nr. 19 (Schossow) nicht eingehalten.

Diese Einwendung bezieht sich nicht auf dem Vorhabenstandort Groß Voigtshagen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass hier die Potentialfläche 19 „Schossow“ des Bereichs Mecklenburgische Seenplatte gemeint ist.

3.1.2.4. Die Einwendenden beantragen die Auflage, den weiteren Heckenüberbau und die weiteren Zerstörungen von Biotopen in der Bauphase zu untersagen. Der Grundstückseigentümer hätte bereits seit 2014 die in dem bzw. nahe dem Baugebiet liegenden Biotope kontinuierlich verkleinert und zerstört. Dies würde die Beseitigung des alten Pappelbruches (mehr als 50 Jahre alt) in der Nähe der WKA 3, die Beseitigung des wesentlichen Baumbestandes in der Grenzhecke zwischen meinem Grundstück und dem Grundstück, auf dem jetzt die WKA 2 gestellt werden solle, die Verkleinerung der natürlichen Sölle und Abholzung des Baumbestandes in dem Baugebiet sowie die Verkleinerung des natürlichen „Unlandes“ durch Entwässerung und ackerbauliche Nutzung umfassen. Die Störche, welche viele Jahre auf meinen Wiesen Nahrung gefunden hätten, würden nicht mehr kommen. Ein Vergleich der Luftbilder von 2011 - 2014 in dem Baugebiet der WKA würde dies beweisen.

Sofern von dem Einwendenden Tätigkeiten beobachtet wurden, die womöglich Verstöße gegen das NatSchAG MV oder sonstige naturschutzrechtliche Vorschriften darstellen, so sei dies bitte der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu melden.

Hier gegenständlich sind jedoch nicht die Verhaltensweisen eines Grundstückseigentümers über die letzten 10 Jahre, sondern das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Sofern möglich, ist dabei auf eine Minimierung des Eingriffs in Biotope zu achten.

3.1.2.5. Die Einwendenden beantragen die Ausgleichsmaßnahme in den Flächen vor Ort (angrenzend zum Windeignungsgebiet) zu beauftragen, um die Belastung der Menschen vor Ort nachhaltig zu verringern. Mit Hinweis auf die bereits präventiv für den geplanten Windpark stattgefundenen Reduzierung und Beseitigung der Biotope wären zwingend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Biotope vor Ort notwendig. Des Weiteren wären Ausgleichsmaßnahmen in näherer Umgebung des Aufstellungsgebiets der WKA notwendig, um die massive und dauerhafte Belastung für die Anwohner abzumildern, wie z. B. das Neupflanzen von Bäumen, die Renaturierung und Vernässung der Sölle etc..

Kompensationsmaßnahmen sind nicht zwingend vor Ort zu realisieren. Wenngleich das Grundbedürfnis verständlich ist, dass ein Ausgleich möglichst an der Stelle erfolgen soll, wo die Anwohnenden auch einen Eingriff erleben, so ist dies gesetzlich nicht festgelegt. Vielmehr ist ein Ausgleich im gleichen Naturraum zu schaffen. Die Antragstellerin plant derzeit unter anderem einen Lückenschluss in einer Hecke am Vorhabenstandort sowie die Anlage von Wald in der Ortschaft Rupensdorf und damit nur etwa 11 km vom Eingriffsort entfernt (siehe auch Ziffer C III.4 d. B.). Die Maßnahmen sind auch aufgrund der Nähe zum Vorhaben begründenswert.

3.2. Artenschutz

3.2.1. Spezieller Artenschutz

3.2.1.1. Es gäbe einen besonders schützenswerten Amphibienbestand in einer vom Vorhaben beeinträchtigten Feldhecke, wie z. B. die Wechselkröte, welche im Sommer 2023 gut zu beobachten gewesen wäre. Die Wechselkröte genösse einen besonderen Schutzstatus, z. B. durch die Aufnahme in der FHH-Richtlinie (Anhang 4). Zudem wäre die Wechselkröte gemäß der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft.

Um die Wanderung von Amphibien zu ermöglichen, errichtet die Antragstellerin Amphibienschutzzäune (siehe Ziffer C III.4 d. B.). Dadurch ist auch die Wechselkröte vor möglichen baubedingten Tötungen geschützt.

3.2.1.2. In den Ausschlusskriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für WKA seien zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes angegeben. Die Nahbereiche dieser kollisionsgefährdeten Brutvogelarten seien als Ausschlusskriterium definiert, würden aber mit der vorliegenden Planung der Potenzialflächen mit besonderer Konfliktlage Nr. 18 und 19 nicht eingehalten, sondern schlicht überplant. Damit seien Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorprogrammiert. Die Einwendenden verweisen auf das Zielabweichungsverfahren RH2-PTG sowie auf das laufende Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von dreizehn WKA. Seit Beginn des Verfahrens im Jahr 2013 werde versucht, auf einem Teil der Potenzialfläche mit besonderer Konfliktlage Nr. 18 WKA zu errichten. Der Zeitraum von 11 Jahren, in denen die Baugenehmigung nicht erteilt worden sei, verdeutliche konkret, wie stark die Konflikte auf dieser Potenzialfläche seien.

Die Einwendung bezieht sich nicht auf das gegenständliche Genehmigungsverfahren, sondern auf die Ausweisung von Windeignungsgebieten und darüber hinaus im Gebiet Mecklenburgische Seenplatte. Die Potentialflächen Nr. 18 Gültz und Nr. 19 Schossow befinden sich ca. 160 km entfernt.

3.2.1.3. Das Windenergiegebiet 87 Kogel umschließe den Buchenberg zwischen Walow, Woldzegarten und Kogel und grenze direkt an die Walower Wiesen. Das Waldgebiet

mit einer Größe von ca. 120 ha sei unter anderem ein wichtiger Rückzugsort für die Großsäuger, insbesondere das Rotwild. Das Rotwild reagiere sehr stark auf Veränderungen des Lebensraumes und zerschneidende Elemente. Rotwild wandere zum Genaustausch Entfernungen von 100 km bis 200 km. Ist das nicht mehr möglich sei die Art gefährdet in seiner Vitalität und Existenz. Der Buchenberg liege im Wanderkorridor des Rotwildes, welches aus der Wittstocker Heide bis in den Malchower Stadtwald wandere. Durch Straßen (insbesondere eingezäunte Autobahnen), eingefriedete Flächen, wie z. B. Hühnerställe und Photovoltaikanlagen sowie auch WKA, werde derzeit das ungehinderte Wandern schon stark eingeschränkt. Das Rotwild müsse dann in Waldflächen länger verweilen und die Nahrungsaufnahme werde jahreszeitbedingt enorm erschwert. Das Rotwild werde in den Wald gedrängt und verursache dort Schäden. Das politische Ziel klimastabile Wälder zu fördern, werde dadurch gefährdet. Das Rotwild sei nur eine Weiserart von vielen. Anhand der Größe und Empfindlichkeit dieser Wildart werde sehr schnell sichtbar, welche Auswirkungen negative Veränderungen von Landschaften und Lebensräumen haben.

Die Einwendung bezieht sich nicht auf das Vorhaben am Standort Groß Voigtshagen, sondern ist als Einwendung zur Ausschreibung des RREP Mecklenburgische Seenplatte zu verstehen. Adressat ist hier der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte. Die Einwendung ist dort vorzubringen.

3.2.1.4. *Das Waldgebiet Buchenberg beherberge durch seine Baumartenstruktur und Geländeeigenschaften viele weitere Arten, wie Kraniche, Rotmilan, Fledermäuse und immer wieder auch Schwarzstörche. Diese Arten lebten hier nebeneinander und seien stark abhängig von den Offenflächen außerhalb des Waldes. Werden diese Offenflächen verändert, dann werde der Wald unattraktiv für viele Waldbewohner.*

Siehe Einwendung 3.2.1.3.

3.2.1.5. *Die Walower Wiesen seien ein wertvolles Quellmoorgebiet, das durch fehlende Bewirtschaftung und seine Abgeschiedenheit ein Paradies für Greifvögel, Kraniche, Weißstorch, Rotwild und andere Tiere sei. Dieses Gebiet müsse weiträumig geschützt und erhalten bleiben. Milane und Seeadler nutzten die Wiesen zur Futtersuche. Kraniche brüteten dort. Die Walower Wiesen und der Buchenberg seien von sehr hohem Wert für die Tierwelt, da sie isoliert lägen und deshalb ein wunderbares Rückzugsgebiet für die Tiere bildeten. In den Planungen sei die eigentliche Wiese als schmaler Bereich frei gehalten worden. Das alleinige Freihalten der Wiese ergebe wenig Sinn, da das gefahrlose Erreichen oder Überfliegen der Wiese fast unmöglich werde.*

Siehe Einwendung 3.2.1.3.

3.2.2. Fledermäuse

3.2.2.1. *Im Jahr 2021 sei der Neubau der Petersdorfer Autobahnbrücke A19 beendet worden. Dazu sei ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum „Ersatzneubau der A 19 Brücke über den Petersdorfer See“ für das Straßenbauamt angefertigt worden, der Auskunft gebe über die Vorkommen an Fledermäusen, die die Brücke als Winterquartier nutzten. Am Kogeler See, Kogel, Birkenweg befinde sich eine Wochenstube, an der im Sommer 2021 170, in 2023 120 Individuen gezählt worden seien. Weitere Fledermausvorkommen gebe es am Buchenberg zwischen Kogel, Walow und Woldzegarten, also direkt innerhalb des geplanten Windparks WEG 87. Eine Verbindung zu den Winterquartieren an der Petersdorfer Brücke sei nicht auszuschließen. Diese Fledermausvorkommen müssten dringend begutachtet werden, denn dazu gebe es außer dem Gutachten zur Petersdorfer Brücke keinerlei Daten.*

Es besteht kein Zusammenhang zum Vorhaben. Das gegenständliche Genehmigungsverfahren liegt ca. 130 km nordwestlich des geplanten WEG 87 Kogel.

3.2.3. Seeadler

Der Seeadler, welcher dort regelmäßig jage, nutze die einzelnen Baumgruppen auf den Walower Wiesen und Feldern, vorrangig tote Bäume, als Ansitz.

Siehe Einwendung 3.2.2.1

3.2.4. Schwarzspecht

In den Wäldern gebe es Schwarzspechte.

Siehe Einwendung 3.2.2.1

3.2.5. Weißstorch

Der Weißstorch in Walow nutze die Walower Wiesen zur Futtersuche.

Siehe Einwendung 3.2.2.1

3.2.6. Zug- und Rastvögel

3.2.6.1. *Der Vogelzug in der Region zwischen der Müritz und dem Plauer See habe sich durch den Bütower Windpark und durch die Wiedervernässung des Stuerer Rogeezer Beckens verändert. Es sei zu einer Bündelung des Vogelzugs zwischen Müritz, Kölpinsee und Plauer See gekommen, da nach Süden, Südosten und Westen eine Verbarrikadierung durch Windparke stattgefunden habe.*

Die Einwendung bezieht sich auf einen anderen Ort, ca. 130 km vom Vorhaben entfernt und in einem anderen Amtsgebiet (Mecklenburgische Seenplatte).

3.2.6.2. *Die Einwendenden überlassen dem StALU MSE und dem Amt für Raumordnung Mecklenburgische Seenplatte ein naturschutzfachliches Gutachten. Anhand des Gutachtens sei es möglich, schon jetzt die Bedeutung und Einstufung des Stuerer Rogeezer Beckens vorzunehmen. Darin erkennbar seien die Schlafgewässer, bedeutende Äsungsflächen der Vögel und die typischen Routen der Vögel zwischen ihrem Schlafgewässer und den Nahrungsgebieten (Auflistung von verschiedenen Schutzgebieten in Stellungnahme). Im Gutachten werde die Region zwischen der Müritz und dem Plauer See mit drei europäischen Vogelschutzgebieten, Natura 2000 und FFH-Gebieten untersucht. Dieser gesamte Großraum solle als eine Einheit betrachtet werden. Das Gebiet zwischen der Müritz und dem Plauer See sei ein riesiges Sammelbecken für den Vogelzug von internationaler Bedeutung. Infolge der Wiedervernässung sammelten sich Jahr für Jahr tausende Wasservögel im Herbst und Frühjahr auf dem neu entstandenen Seebecken. Vergleiche man die Zahlen des Stuerer Rogeezer Beckens mit denen der umliegenden Schlafgewässer und Rastgebiete, so stelle sich die Bedeutung des Stuerer Rogeezer Beckens sehr anschaulich dar (Datenquelle in Stellungnahme angegeben). Zu beachten sei, dass diese Daten aus dem Jahr 2008/2009 stammten. Nach Aussage des LUNG sei eine erneute Begutachtung des Rastplatzgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern frühestens für 2024 geplant. In diesem Gutachten werde das Stuerer Rogeezer Becken nicht erwähnt. Die Zählungen am Stuerer Rogeezer Becken seien dem Umweltamt in Waren zur Verfügung gestellt worden. Leider hätten die Daten bisher weder Einfluss auf die Einstufung des Sees als bedeutsames Schlafgewässer und die umliegenden Felder als wertvolle Rastgebiete gehabt, noch seien sie in der vorliegenden Teilfortschreibung ausreichend gewürdigt worden. Während des Tages verteilten sich Gänse zur Nahrungssuche ins Umland des Schlafplatzes. Man sehe, dass das gesamte Areal zwischen der Müritz und dem Plauer See von enormer Bedeutung für die Rastplatzfunktion der Zugvögel im Binnenland sei. Nicht nur die Schutzgebiete allein, sondern erst zusammen mit den weiten Feldern biete dieses Gebiet den Zugvögeln ein Habitat.*

Die Einwendung bezieht sich auf einen anderen Ort, ca. 130 km vom Vorhaben entfernt und in einem anderen Amtsgebiet (Mecklenburgische Seenplatte).

3.2.6.3. *Zunehmend blieben viele Vögel ganzjährig im Gebiet. Immer mehr Gänse und Kraniche nutzten besonders gern das wiedervernässte Stuerer Rogeezer Becken und die umliegenden Wiesen und Felder, die Walower Wiesen oder die vielen Feuchtwiesen um Woldzegarten und Leizen zur Brut und Aufzucht ihrer Jungen.*

Die Einwendung bezieht sich auf einen anderen Ort, ca. 130 km vom Vorhaben entfernt und in einem anderen Amtsgebiet (Mecklenburgische Seenplatte).

4. Schutzgüter, Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

4.1. Landschaftsbild

4.1.1. *Durch die Errichtung der WKA würden entgegen § 35 Abs. 3 Satz Nr. 5 BauGB die*

öffentlichen Belange der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt und das Landschaftsbild verunstaltet. Es handele sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Naturlandschaft von Dassow/Groß Voigtshagen. Die Gebiete zur Naherholung und weiteren Wohnbebauung in einem sehr attraktiven Lebensraum für den Menschen würden de facto aufgegeben. Im Übrigen wäre auch die aktuell angedachte Ausweitung der Wohngebiete und des Tigerparks im Rahmen der laufenden Regionalplanung seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern kritisch in Frage zu stellen. Des Weiteren wäre das Gebiet südlich des Windparks als Sondergebiet für Erholung ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wäre auch die Jagdschule mit dem Hotel in Holm zwingend auf eine intakte und unbelastete Naturlandschaft mit seinen dort lebenden Tieren angewiesen, um den betriebswirtschaftlichen Erfolg der Jagdschule nicht zu gefährden.

Zweifelsfrei wird der Erholungswert der Ackerlandschaft durch die WKA beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist temporär und wird durch Ersatzgeldzahlungen entsprechend dem Kompensationserlass M-V ausgeglichen. Fragen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine negative Auswirkung von WKA auf Jagdwild ist dem StALU WM nicht bekannt. Eine dreijährige Studie des Instituts für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover zeigte keine negativen Auswirkungen von WKA auf Vorkommen und Verhalten von Tieren wie Rehwild, Rotfuchs, Feldhase, Rebhuhn oder Rabenkrähe (Menzel, Claudia. Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von WKA. Hannover: Stiftung tierärztliche Hochschule Hannover, 2001).

4.1.2. Das südliche Drittel der Potenzialfläche mit besonderer Konfliktlage Nr. 18 überdecke sich mit dem Landschaftsbildraum "wellige, kuppige Ackerplatte bei Gültz", ID = 879, klassifiziert mit einer Landschaftsbildbewertung hoch bis sehr hoch. Dieses Landschaftsbild würde sich durch den Bau von WKA signifikant verändern. Die Einwendenden gehen davon aus, dass durch den WKA-Bestand im Gebiet Altentreptow West sowie ein potenzieller Bau von WKA in den Gebieten Nr. 18 und Nr. 19 an dieser Stelle eine erhebliche technische Überformung der Landschaft stattfinden würde, gerade im Zusammenhang mit dem Baubeginn von AGRI-Photovoltaikanlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz.

Die Einwendung ist falsch verortet. Gültz befindet sich ca. 160 km vom Vorhabengebiet entfernt.

4.1.3. Der an die Walower Wiesen nordwestlich angrenzende Wald habe sehr alte Buchen und Eichen entlang des ehemaligen Weges (Allee) von Kogel nach Walow. Diese alte Allee sei ästhetisch sehr ansprechend.

Die Einwendung ist falsch verortet. Kogel befindet sich ca. 130 km vom Vorhabengebiet entfernt.

4.2. Denkmalschutz

4.2.1. Die Einwendenden machen sich die Ausführungen des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege vom 14.08.2023 vollständig zu eigen. Hiernach sei nach vorläufiger Einschätzung das Vorhaben denkmalschutzrechtlich kaum vertretbar (UVP-Skala Stufe 4), da sich erhebliche und hohe Beeinträchtigungen einer Mehrzahl betroffener Baudenkmale kumulierten. Angesichts der abweichenden Beurteilung würde sich der Eindruck aufdrängen, dass der UVP-Gutachter die tatsächliche Höhe der geplanten WKA und deren Auswirkungen nicht zu kennen scheine. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf den Inhalt einer Stellungnahme verwiesen, die bereits vorliege.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden denkmalschutzfachliche Belange unter Einbeziehung der Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden geprüft. Dennoch war es Aufgabe der Genehmigungsbehörde, sich ein eigenes Urteil zu bilden und unter Umständen unter Einbeziehung weiterer Gutachten gegebenenfalls eine eigene Entscheidung zu treffen. Die Prüfung der Schutzwürdigkeit von Denkmälern, inklusive einer Abwägung, ob das Schutzgut der Denkmäler höher zu stellen war als das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung von Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG), wurde mithilfe des eingereichten Gutachtens und der bisher eingegangenen Stellungnahmen durchgeführt.

4.2.2. *Mit den Gutsanlagen und Gutshäusern in Tützpatz, Gültz und Gützkow, sowie den Kirchen in Barkow, Tützpatz und Gültz verfüge die Region über einzigartige Baudenkmäler, die nicht in Einklang mit dem Bau von WKA zu bringen seien.*

Die bei der vorgebrachten Einwendung genannten Gutshäusern liegen weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der mit dem Antrag geplanten WKA. Die Gutsanlagen liegen in einem Abstand von über 170 km von der beantragten 10 WKA.

5. Anlagensicherheit

5.1. *Von WKA gingen erhebliche Gefahren für Menschen aus, sodass die Genehmigungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erteilt werden dürften. Hierzu erfasse die Bundesinitiative Vernunftkraft auf ihrer Homepage eine Liste mit Unfällen, die sich im Zusammenhang mit WKA ereigneten. Dies betreffe insbesondere abgebrochene Rotorblätter, die für Menschen lebensgefährlich sein könnten. Auch sei es vermehrt zu Bränden gekommen. Hieraus ergebe sich zugleich, dass die Gefahren, die von WKA ausgingen, gesondert geprüft werden müssten, um eine Gefahr i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nach Möglichkeit zu reduzieren. Ergänzend verweisen die Einwendenden auf das Gutachten der Veenker Ingenieure zum Thema „WKA in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen“ vom 15.12.2020. Aus diesem Gutachten ergäben sich „Unbedenklichkeitsgrenzen des Abstandes zur Windenergieanlage“. Laut UVP-Bericht handele es sich bei den geplanten WKA um den Typ ENERCON E-147 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,0 MW. Die Windenergieanlage verfüge über einen Rotordurchmesser von 147 m und eine Nabenhöhe von 155 m. Daraus ergebe sich eine Gesamthöhe von 229 m. Unter Zugrundelegung des obigen genannten Gutachtens müsse der Mindestabstand 995 m betragen, um Gefahren für Menschen auszuschließen. Indes werde dieser Abstand nicht gewahrt.*

Auf der Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Fachgutachten ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu erheblichen negativen Auswirkungen führen kann.“ Gem. UVP-Bericht Seite 75, ibu Ingenieurbüro Uhle, Ingenieurbüro für Umweltplanung. Die am 13. Juni 2022 beteiligte Untere Bauaufsichtsbehörde hat in dem Nachforderungsschreiben kein zusätzliches Risikogutachten für das Vorhabengebiet verlangt. Es wurde aber ein Auftrag an TÜV am 03. August 2023 gegeben, um eine Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung gefertigt vom der I17 Wind GmbH & Co.KG vom 16. November 2021. Der Prüfungsauftrag wurde auch durch TÜV Nord positiv bewertet.

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A. 1 d. B formulierte Genehmigung wird für zehn WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen (Bedingungen gemäß Ziffer C.I. d. B., Auflagen gemäß Ziffer C.III. d. B.) ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines

Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier der Antragstellerin, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits die Antragstellerin von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der WKA unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 20107, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.III.2. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (Ziff. C.III.3. d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Erschließung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden. Gleiches gilt für den Brandschutz (Ziff. C.III.6. d. B.) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziff. C.III.7. d. B.) und die Luftsicherheit (Ziff. C.III.8. d. B.) gewährleistet ist. Gleiches gilt für die bodenkundliche Baubegleitung (Ziff. C.III.5. d. B.), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen unter Ziff. C.III.4. d. B. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (z.B. eine ökologische Baubegleitung (ÖBB), Abschaltungen sowohl für Fledermäuse als auch für Groß- und Greifvögel, Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die freiwilligen Maßnahmen wie das Höhenmonitoring (Ziff. C.III.4.22 bis C.III.4.24 d. B.) und damit keine direkte Auswirkung auf den aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziff. C.III.9. d. B. für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible

Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gemäß den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.3. Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V

In Bezug auf die Ausnahmegenehmigung unter Ziffer A.4 d. B. ergeht folgende Entscheidung:

Die Stellungnahme des Dezernat 45 StALU WM als zuständige Naturschutzbehörde schließt die Genehmigung zur Ausnahme von den Verboten nach § 20 NatSchAG M-V ein.

Die Beseitigung von Heckenbiotopen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind unzulässig. Im Rahmen der Zuwegung wird voraussichtlich 131 m² Baumhecke / Strauchhecke beseitigt. Aufgrund des geringen Abstandes ist innerhalb der Wirkzone I einer WKA von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Dies betrifft konkret 15.014 m² des Biotops BHB/BHS – Baumhecke / Strauchhecke mit Überschildung sowie 1.830 m² des Biotops SE – Nährstoffreiches Stillgewässer (in diesem Falle handelt es sich um sogenannte Sölle, Biotop-Überlagerungscode: UGS). Der Ausnahmeantrag von den Verboten des § 20 NatSchAG M-V wurde von der Vorhabenträgerin mit den Antragsunterlagen eingereicht (vgl. LBP vom 25.02.2023, Anlage 3). Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz zuzulassen, wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Ein Ausgleich erfolgt durch die Neuanpflanzung einer Hecke im Umfang von 126 m² im räumlichen Zusammenhang sowie durch umfangreiche Gehölzpflanzungen (vgl. Bedingungen Ziffer C.I.3.2 bis C.I.3.4 i. V. m. Auflagen Ziffer C.III.4.5 bis C.III.4.8). Gründe des Gemeinwohls liegen, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2 EEG, vor, sodass die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden kann.

II.4. Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Landschaftsbild

Für den Eingriff in das Landschaftsbild sind 29.337 m² KFÄ durch verschiedene Maßnahmen zu erbringen. Die erste Maßnahme umfasst die Anlage eines Feldheckenfragments in Dassow auf Flurstück 476/2 mit einer Größe von 315 m². Eine grundbuchrechtliche Sicherung der Maßnahmenfläche wird durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gewährleistet (siehe C I.3.2 d. B.).

Die zweite Maßnahme betrifft die Waldentwicklung in Rupensdorf auf Flurstück 75, die ein Kompensationsflächenäquivalent von 111.650,00 m² aufweist. Die dritte Maßnahme beinhaltet ebenfalls Waldentwicklung in Rupensdorf, jedoch auf den Flurstücken 49 und 50, mit einer Fläche von 29.337,00 m². Eine Einverständniserklärung des Besitzers der Flächen zum Schließen eines Gestattungsvertrages über die Nutzung der Flächen liegt mit einem Schreiben vom 29.04.2021 vor. Die Maßnahmen zur Kompensation des geplanten Eingriffs sind damit rechtlich gesichert.

II.5. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i. V. m. der ImmSchKostVO M-V a. F. gebührenpflichtig.

Die Kostenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 VwKostG M-V mit Antragseingang. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V sind Sie zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Die Ermittlung

und Festsetzung dieser Gebühr werden in einem anschließenden Bescheid erfolgen.

Die Gebühr unter A.5. d. B. wird nach den Gebührennummern 2.2, 2.4.2., 2.4.3, 2.4.7, 2.4.13 und 3.6.1 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V a.F.² i. V. m. §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

Genehmigung 10WKA

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.2	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
Gebühr gemäß Tarifstelle 2.4.2	[REDACTED]
Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
Gebühr gemäß Tarifstelle 2.4.3	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
Gebühr gemäß Tarifstelle 2.4.7	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
Zwischensumme 10 WKA Genehmigung	[REDACTED]
Ermäßigung nach Tarifstelle 2.4.13	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
Summe 10 WKA Genehmigung	[REDACTED]

² Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) vom 12. Dezember 2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1322)

Rücknahme 1 WKA

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.2

430,00 EUR

Ermäßigung gem. § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwKostG M-V

862,00 EUR

Summe 1 WKA Rücknahme

1.292,00 EUR

Endsumme d. B.

1.292,00 EUR

Der Gebührenrahmen des Zuschlags nach Tarifstelle 2.4.7 kann bis zu 30 % der Genehmigungsgebühr betragen. Während des Genehmigungsverfahrens mussten Antragsunterlagen neu geprüft und die Beteiligung teilweise neu gestartet werden. Auf Grundlage der wiederholten Prüfung ist ein Zuschlag von 20 % des Gebührenrahmens angemessen.

II.6. Anhörung

Im Rahmen der Anhörung wurde Ihnen mit Schreiben vom 21.03.2025, zugestellt per Mail, Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Mail vom 28.03.2025 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf dieses Bescheides Stellung.

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist durch Übersendung des Entwurfes dieses Bescheides mit Mail vom 21.03.2025 erfolgt.

Redaktionelle Anpassungen wurden in diesem Bescheid vorgenommen. Folgende von Ihnen getätigten Forderungen wurden in diesem Bescheid nicht berücksichtigt:

Zu C.II. Die Antragstellerin fordert die Präzisierung der Formulierung der Befristung: „... erlischt für die WKA, mit deren Errichtung nicht bis zum 01.04.20228 begonnen wurde.“ Anderenfalls könnte missverstanden werden, dass bspw. Noch nicht mit der Errichtung der Rotoren (Ziehen) als Anlagenteil die Genehmigung erlöschen würde.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Der Änderung wird nicht entsprochen. Die Annahme der Antragstellerin ist insoweit korrekt, als dass die Genehmigung für den Teil der Anlage erlischt, für den nicht bis zum Datum der Befristung mit dem Bau begonnen wurde. Gemäß § 18 Abs. 3 BlmschG kann die Frist der Genehmigung auf Antrag verlängert werden.

Zu D.I.9; 3.1.2.1: Die Antragstellerin fordert die Ersetzung des Wortes „klein“ mit dem Wort „gering“.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Die Sinnhaftigkeit des Austausches eines sinngleichen Wortes wird bezweifelt.

Zu D.II.3.: Die Antragstellerin wünscht die Streichung der Formulierung „Die Stellungnahme des Dezernat 45 StALU WM als zuständige Naturschutzbehörde schließt die Genehmigung

zur Ausnahme von den Verboten nach § 20 NatSchAG M-V ein.“, da vor dem Hintergrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG auch Ausnahmeentscheidungen mit einkonzentriert seien.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Die Antragstellerin hat entsprechenden Antrag als Teil der Antragsunterlagen eingereicht und die Genehmigungsbehörde nimmt die Stellungnahme des Dezernats 45 entsprechend auf in den Genehmigungsbescheid mit Konzentrationswirkung.

Zu D.V.6: Die Antragstellerin fordert die Löschung des Absatzes „Demzufolge kann noch keine Beteiligung ausgelöst werden und die Würdigung für den abwehrenden Brandschutz zuständige Behörde kann nicht in den Prüfbericht aufgenommen werden.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Es ist nicht ersichtlich und die Antragstellerin führt nicht aus, was eine Löschung des Absatzes rechtfertigen würde.

Zu D.V.8: Die Antragstellerin fordert die Anpassung der aktuellen Fassung: Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 20241 Nr. 327) geändert worden ist

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Die Stellungnahme unterlag der Gesetzeslage zum Zeitpunkt des Eingangs der Stellungnahme. Es handelt sich hierbei nicht nur um eine lediglich redaktionelle Änderung, sondern würde gleichwohl eine erneute TöB-Beteiligung nach sich ziehen.

Darüber hinaus konnten Aktualisierungen von Erlassen, DIN-Vorschriften, Richtlinien oder Gesetzen nicht vorgenommen werden, da diese entsprechend zum Zeitpunkt der fachbehördlichen Stellungnahmen angewendet worden sind. Eine Aktualisierung im Bescheid hätte die Aktualisierung der Stellungnahmen zur Folge.

Zu D.II.5: Die Antragstellerin hat einer Kostenübernahme der Erarbeitung des Genehmigungsbescheides durch einen Projektmanager nicht zugestimmt. Die Kosten werden durch die Antragstellerin nicht übernommen.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Die Reduzierung der Gebühren nach Tarifstelle 2.4.13 wurde entsprechend angepasst. Die Endsumme d. B. wurde angepasst.

III. Bedingungen

III.1. Immissionsschutz

Zu der Bedingung unter C.I.1.1:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen am Standort Groß Voigtshagen (Bericht Nr.: I17-SCH-2018-65 Rev. 04), erstellt durch I17-Wind GmbH & Co.KG, 13.07.2021

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] kann nicht vollumfänglich bestätigt werden.

Dies liegt insbesondere an einer unvollständig vorgenommenen Vorbelastungsbetrachtung. Die Stadt Dassow hat für ihre südöstlich gelegenen Bebauungspläne immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Die Gewerbegebiete sind größtenteils belegt. Über die genaue Immissionssituation in der Nachbarschaft liegen keine Informationen

vor. Grundsätzlich dürfen jedoch andere Vorhaben davon ausgehen, dass immissionsrechtlich wirksame Festsetzungen befolgt werden. Insoweit wird seitens des LUNG für den Immissionsort „[REDACTED]“, der in diesem Verfahren als maßgeblich i. S. von Nr. 2.3 TA Lärm anzusehen ist, eine Vorbelastung in Höhe von L_r , Teil VB = 40,5 dB(A) angenommen.

Weiterhin wurde durch den Gutachter in [1] für maßgebliche Immissionsorte in Groß Voigtshagen pauschal eine Überprüfung einer möglicherweise relevanten gewerblichen Vorbelastung durch Lüftungsanlagen einer Stallanlage vorgenommen. Diesbezügliche Pauschalannahmen werden seitens des LUNG regelmäßig kritisiert. Nichtsdestotrotz wird die Bewertung in diesem Fall aufgrund der Lagebeziehung zwischen dem geplanten Windpark und den Immissionsorten einerseits und der besagten Stallanlage und den Immissionsorten andererseits mitgetragen. Insofern entspricht die in [1] ausgewiesene Zusatzbelastung an maßgeblichen Immissionsorten in Groß Voigtshagen, Roggenstorf, Beisendorf, Tramm, Holm und Dassow Ausbau der Gesamtbelastung.

In [1] wird dargestellt, dass neun der zehn beantragten WKA des Typs ENERCON E-147 EP5 E2/5000 kW im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert betrieben werden sollen. Unter Ansatz der Herstellerwerte^{3, 4} für die Betriebsmodi:

- - BM 0s – alle WKA „tags“, „WKA 2“ auch „nachts“
- - BM 103,5 dB – „WKA 7“, „WKA 8“
- - BM 102,7 dB – „WKA 11“
- - BM 101,7 dB – „WKA 3“, „WKA 5“
- - BM 100,7 dB – „WKA 4“, „WKA 6“, „WKA 9“, „WKA 10“

wurde prognostisch ermittelt, dass die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten oder „nachts“ maximal in einem zulässigen Maß überschritten werden.

Dies gilt auch für den Immissionsort „[REDACTED]“, an dem nach Berechnungen des LUNG unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung durch die Gewerbegebiete im Worst-Case-Fall, d. h. bei vollständiger Ausnutzung der IFSP, ein Gesamtbeurteilungspegel von $L_{r, \text{gesamt}} = 41,4$ dB(A) im Beurteilungszeitraum „nachts“ zu erwarten ist.

Zu der Bedingung unter C.I.1.2:

Die Bedingung unter C.I.2.2. d. B. ist erforderlich, da die Ergebnisse der eingereichten Schallimmissionsprognose [1] insofern mit erhöhten Unsicherheiten behaftet sind, als dass die vom Hersteller prognostizierten Eigenschaften des WKA-Typs erst durch schalltechnische Vermessungen entsprechend der FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung belegt werden müssen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die nächsten betroffenen Immissionsorte eingehalten werden. Da die Teilbeurteilungspegel aller WKA an mindestens einem Immissionsort mit derzeit zulässigen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes „nachts“ weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen, ist der Nachtbetrieb der WKA bis zu einer erfolgreichen Verifizierung der in [1] verwendeten Herstellerwerte auszusetzen. Der Nachweis ist jeweils durch eine FGW-konforme Vermessung⁵ an einer hier genehmigten oder an einer baugleichen Anlage zu führen. Das LUNG verweist in diesem Zusammenhang auf das Prozedere der Anerkennung von Nachweisen entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WKA.

III.2. Bauordnung

Zu den Bedingungen unter C.I.2. d. B.:

³ Datenblatt Betriebsmodus 0 s, ENERCON Windenergieanlage E-147 EP5 E2 / 5000 kW mit TES, D0964773-0/ DA 2020-05-19

⁴ Technisches Datenblatt Oktavbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe, ENERCON Windenergieanlage E-147 EP5 E2 / 5000 kW mit TES, D0964773-0/ DA 2020-05-19

⁵ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

Die Bedingungen unter Ziffer C.I.2.1 bis C.I.2.3 d. B. sind erforderlich, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicherstellen. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Bedingung unter C.I.2.4 sowie C.I.2.5 d. B ist erforderlich, um entsprechend § 3 LBauO M-V die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlage nicht zu gefährden. Die Forderung wird weiter begründet durch die §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V und dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung. Die Bedingung unter Ziffer C.I.2.4. d. B. soll sicherstellen, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Angaben geprüft werden können.

Zu der Bedingung unter C.I.3.1 d. B.:

Nach § 15 BNatSchG ist der/die Verursacher/-in zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht unterlassen werden kann. Für das Landschaftsbild ergibt sich die Verpflichtung für den Ausgleich ebenso wie dessen Höhe aus dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg- Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft durch WKA und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V) vom 06.10.2021, unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Schutzgutes Landschaftsbild durch die Bestands-WKA. Die Festlegung als Bedingung ist notwendig, da bei Ausbleiben der Zahlung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 15 BNatSchG nicht mehr gegeben wären.

Zu der Bedingung unter Ziffer C.I.3.2 – C.I.3.4 d. B.:

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der/Die Verursacher/-in eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der/die Verursacher/-in in den Planunterlagen darzustellen und innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. In § 17 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass vom/von der Verursacher/-in eines Eingriffs die für die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen sind. Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt. Der/Die Verursacher/-in ist nach § 15 BNatSchG zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht vermieden werden kann. Erforderlich ist hierbei eine dauerhafte Sicherung, die auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein darf. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. Auch die grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der Genehmigungsinhaberin ist ungeeignet, da auch bei einem Betreiberwechsel aller oder einiger Anlagen die Sicherung lückenlos gegeben sein muss. Die Eintragung zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde stellt auch sicher,

dass keine unbemerkte Löschung vorgenommen wird und verhindert so das Eintreten von Verbotstatbeständen. In diesem Falle würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wären nicht mehr gegeben. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.

III.3. Brandschutz

Die Bedingungen unter Ziffer C.I.4. d. B. dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V.

Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes erfolgt seitens des Landkreises Nordwestmecklenburg. Eine abschließende Prüfung ist bisher nicht erfolgt.

Die baulichen Anlagen (Windkraftanlagen) sind Sonderbauten gemäß §2 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO M-V) und müssen gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V geprüft werden. (nach §2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m)

Im vorgelegten Brandschutzkonzept (BV-Nr. 2439-5/19 Index A, Stand 08.07.2019) wird zum abwehrenden Brandschutz keine abschließende Aussage zur Löschwasserversorgung bzw. dem Einsatz eines Löscheinsatzes getroffen.

Demzufolge kann noch keine Beteiligung ausgelöst werden und die Würdigung für den abwehrenden Brandschutz zuständige Behörde kann nicht in den Prüfbericht aufgenommen werden.

Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes ist gem. § 66 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LBauO M-V bauaufsichtlich zu prüfen. Demzufolge ist das Brandschutzkonzeptes vor Baubeginn gem. § 72 Abs. 8 LBauO M-V der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorzulegen.

IV. **Befristung**

Die unter C.II. d. B. festgelegte Befristung der Genehmigung von drei Jahren basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die WKA, wenn nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit der Errichtung der WKA begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. **Auflagen**

V.1. Allgemeines

Die vorstehenden Auflagen unter Ziffer C.III.1. d. B. sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben.

V.2. Immissionsschutz

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.2. d. B.:

Die vorstehenden Auflagen unter Ziffer C.III.2.1. - C.III.2.9 und Ziffer C.III.2.10 - C.III.2.13 d. B. sind begründet durch:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen am Standort Groß Voigtshagen (Bericht Nr.: I17-SCH-2018-65 Rev. 04), erstellt durch I17-Wind GmbH & Co.KG, 13.07.2021
- [2] Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen am Standort Groß Voigtshagen (Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2018-50 Rev. 04 0) erstellt durch I17-Wind GmbH & Co.KG, 13.07.2021

Diese werden wie folgt bewertet:

Schall

1. Bewertung der Immissionen durch Schall

Die festzusetzenden Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die in der Prognose [1] ermittelten, gerundeten Beurteilungspegel dar. Sie sind also antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes, indem klargestellt wird, dass den auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nur die Teil-Immissionswerte zukommen, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage vonnöten sind. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte.

2. Bewertung der Immissionen durch Schattenwurf

Das vorliegende Gutachten [2] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI⁶.

Die Immissionsbeiträge der geplanten WKA sind prinzipiell geeignet, Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an zahlreichen Immissionsorten in Groß Voigtshagen, Roggenstorf, Holm und Dassow hervorzurufen. Die Zusatzbelastung durch die zehn geplanten WKA entspricht dabei auch der Gesamtbelastung.

Es sind Maßnahmen zur Begrenzung der Immissionen durch periodischen Schattenwurf vorzusehen, die die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer sichern. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist im Rahmen eines Schattenwurfabschaltkonzeptes darzulegen.

V.3. Bauordnung

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.3. d. B.:

Die Auflagen unter Ziffer C.III.3. d. B. dienen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 11 Abs. 3, 55 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 und 82 Abs. 1 LBauO M-V.

Die Auflage unter C.III.3.1 d. B. ist notwendig, da es die Rückbaupflichten des § 35 BauGB bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an Personen gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen

⁶ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020

erforderlich.

Die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung erfolgte durch den TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG.

Die Verträglichkeit der WKA d. B. untereinander wurde durch das „Gutachten zur Standorteignung von WKA nach DIBt 2012 für den Windpark Groß Voigtshagen, Deutschland, Bericht-Nr.: I17-SE-2020-095 Rev.02-1“, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG vom 16. November 2021, für die WKA 02 – 05, 07, 98, 10 und 11 nachgewiesen. Für die WKA 06 und 09 hat eine seitens des Herstellers ENERCON durchgeführte Überprüfung der standortspezifischen Lasten der WKA ergeben, dass die Auslegungslasten der WKA nicht überschritten werden.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.8 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 27.03.2025 erteilt.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 46 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.9 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 27.03.2025 erteilt.

V.4. Naturschutz

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4. d. B.:

Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, inkl. 3 Anlagen; Stand: 25.02.2023; erstellt von INGENIEURBÜRO UHLE
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, inkl. 19 Anlagen; Stand: 29.03.2023; erstellt von STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER
- UVP-Bericht, inkl. 4 Anlagen; Stand: 25.02.2023; erstellt von INGENIEURBÜRO UHLE
- Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit, Stand: 28.01.2022, erstellt von STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER
- Kartografische Darstellung der Fledermauslebensräume
- Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2018
- Ergebnisse der Horstkartierung 2021

Berücksichtigt wurden ferner:

- Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 20 [NatSchAG M-V], Stand: 02.08.2022

Allgemeines

Zur Auflage unter C.III.9.1 d. B. (Anzeige Baubeginn):

Die Nebenbestimmung dient der Einhaltung der Prüfpflicht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen von besonderer Relevanz.

Zur Auflage unter C.III.9.5 d. B. (Anzeige Betreiberwechsel):

Die Naturschutzbehörde ist für die Überwachung und Durchsetzung der Naturschutzbestimmungen zuständig. Durch die Mitteilung des Betreiberwechsels wird sichergestellt, dass die Behörde über die aktuellen verantwortlichen Personen informiert ist und ihre Aufgaben effektiv erfüllen kann. Der Betreiberwechsel kann Auswirkungen auf den laufenden Betrieb und die Naturschutzmaßnahmen haben. Durch die frühzeitige Mitteilung des Wechsels kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anpassungen oder Kontrollen vornehmen, um sicherzustellen, dass der Naturschutz weiterhin gewährleistet ist. Die

Mitteilung des Betreiberwechsels dient darüber hinaus der rechtlichen Dokumentation und Transparenz. Sie ermöglicht es der Naturschutzbehörde, den Verlauf der Verantwortlichkeiten nachzuvollziehen und ggf. bei Fragen oder Konflikten Nachweise vorzulegen.

Eingriffsregelung

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.1 d. B:

Die Auflage dient der Sicherstellung der Umsetzung und der Kontrolle der Auflagen unter Ziffer C.III.3 d. B.. Neben der rein dokumentarischen Funktion wird diese Maßnahme zur Abwendung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG eingesetzt. Der erweiterte Einsatz einer ÖBB wird notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und ggf. schonende Umsiedlungen zu gewährleisten. Der Einsatz der ÖBB und die beauftragte Zeitspanne der Kontrollen sind in den jeweiligen Auflagen zu entnehmen.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.2 bis C.III.4.5 d. B:

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der/Die Verursacher/-in eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der/die Verursacher/-in in den Planunterlagen darzustellen und innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Die in den vorgelegten Planungsunterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, den Eingriff auszugleichen. Die Auflagen dienen der Sicherstellung ihrer Umsetzung.

Gehölzschutz

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.6 bis C.III.4.8 d. B:

Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm sind gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Diese Auflagen dienen dem Schutz der geschützten Bäume während der Baustellenarbeiten und tragen dazu bei, mögliche Schäden an den Bäumen zu verhindern.

Um Baumstämme vor Beschädigungen durch mechanische Einwirkungen zu schützen, sind im Rahmen der ÖBB Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Schutzplatten aus widerstandsfähigem Material wie Kunststoff am betroffenen Stamm, Umzäunung der betroffenen Gehölze mit einem stabilen Zaun). Es ist wichtig, dass während der Bauarbeiten regelmäßig eine Überwachung der Gehölze erfolgt, um sicherzustellen, dass keine Schäden auftreten. Bei Bedarf können durch die ÖBB Anpassungen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Das Abstellen von schweren Maschinen oder Baustellenmaterialien in unmittelbarer Nähe der Gehölze sind zu unterlassen, um Wurzelschäden oder physische Beschädigungen zu vermeiden. Der Wurzelbereich (äußerster Rand der Baumkrone inklusive 1,50 m Puffer) ist ein sensibler Bereich, der zum Schutz und Erhalt des Baumes beiträgt. Die Nutzung dieses Bereichs als Lagerstätte kann zu Schäden des Wurzelbereichs führen und die Gesundheit und Stabilität des Baumes beeinträchtigen. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder –matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden, um die Wurzeln der Gehölze zu schützen, wenn keine anderen Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Diese helfen dabei, die Wurzeln vor Verdichtung des Bodens oder mechanischen Schäden zu bewahren.

Durch das Anheben des Lichtraumprofils oder das Hochbinden der Äste wird sichergestellt, dass die Baustellenfahrzeuge sicher passieren können, ohne die Äste zu beschädigen. Diese Maßnahme ist wichtig, um zu verhindern, dass die Fahrzeuge an den tiefreichenden Ästen

hängenbleiben und diese möglicherweise abreißen. Dadurch würden große Wunden an den Bäumen entstehen, die nur schwer verheilen und als Eintrittspforten für Schadenerreger dienen könnten. Die Polsterung der Bindungspunkte gewährleistet zudem, dass die Bäume vor Verletzungen durch die Bindungsmechanismen geschützt sind.

Artenschutz

Boden- und Gehölzbrüter

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.9 bis C.III.4.12 d. B:

Durch das Vorkommen von Boden- Gehölzbrütern könnten es durch den Bau der geplanten Anlagen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kommen. Diese Auflagen dienen der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogelarten. Hiermit soll die Anlage von Brutplätzen verhindert und somit eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie baubedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden. Die Bauzeitenregelung erfolgt darüber hinaus antragsgemäß.

Groß- und Greifvögel (insb. Rotmilan)

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.13 und C.III.4.14 d. B:

Aufgrund des Abstandes der geplanten WKA zu einem Rotmilanhorst (< 1,2 km, vgl. AFB vom 29.03.2023) ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Brutpaar und deren Junge in Anwendung des § 45 b Abs. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen.

Lt. BNatSchG Anhang I Abschnitt 2 trägt die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Weiter heißt es: „Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.“ Die Anordnung der Auflage unter Ziffer C.III.4.15 erfolgt mit der Begründung, dass die geplanten WKA im zentralen Prüfbereich von einem betroffenen Rotmilanhorst liegen und sich eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere zu den Mahdzeiten aufgrund der Lockwirkung ergibt, die resultierend aus der kurzzeitig erhöhten Nahrungsverfügbarkeit entsteht. Es befinden sich darüber hinaus u. a. zwei weitere Rotmilan-Horste sowie ein Weißstorch-Horst im erweiterten Prüfbereich. Die Abschaltung der WKA zu Bewirtschaftungsereignissen eignet sich nur dann als alleinige Vermeidungsmaßnahme, wenn auf den Flächen zu erwarten ist, dass das Kollisionsrisiko außerhalb dieser Ereignisse nicht signifikant erhöht ist, was in diesem Fall aufgrund des Abstandes zwischen den jeweiligen Horsten und der WKA zutrifft. Die Abschaltanordnung erfolgt antragsgemäß, wurde jedoch um die Parameter Wind und Niederschlag ergänzt. Bei Starkwetterereignissen suchen Vögel Schutz oder verharren auf dem Nest, daher ist bei starkem Wind und Regen eine Abschaltung nicht notwendig.

Außerdem siehe Begründung: Hinweis zur Kontrollverpflichtung

Amphibien

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.15 bis C.III.4.17 d. B:

Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14b BNatSchG streng geschützte Tiere und müssen bei (potenziell) erheblicher Beeinträchtigung in der Maßnahmenplanung besondere Beachtung finden. Zum Schutz dieser Amphibien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienaktivitätszeit, welche Februar bis einschließlich Oktober umfasst, durchzuführen. Die Bauzeitenregelungen und artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG. Da in den Antragsunterlagen keine Kartierung oder Potenzialanalyse erfolgte, ist hier der Worst-Case mit der Brut- und Wanderaktivität vom 01.02.-31.10. anzunehmen. Wird dennoch innerhalb dieses Zeitraumes gebaut, ist vor Baubeginn ein temporärer Amphibienschutzzaun aufzustellen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden. Die ÖBB hat die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und ggf. Umsiedlungen zu garantieren. Bei der Anlage von

Amphibienschutzzäunen muss eine regelmäßige Kontrolle der Sammelstellen ebenso wie das Entlassen der Tiere in die Freiheit an geeigneter Stelle fachkundig erfolgen, da nur so gewährleistet werden kann, dass die Maßnahme das Eintreten der Verbotstatbestände nicht sogar begünstigt. Sammelstellen an Amphibienzäunen werden nach Anlage gezielt von Prädatoren aufgesucht, bei zu großer Hitze oder bei Volllaufen der Sammelbehälter mit Regen besteht die Gefahr, dass die Tiere in den Sammelstellen verenden. Das zweimal tägliche Absammeln der Amphibien ist daher zwingend notwendig, um diesbezügliche Risiken für die Tiere weitestgehend zu reduzieren. Die Auflagen erfolgen antragsgemäß (s. LBP vom 25.02.2023, S. 98, Maßnahmen-Nr. 5 bzw. ebd., Anlage 15, S. 7 i. V. m. Anlage 19).

Damit das Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, muss die Baubegleitung über herpetologische Fachkenntnisse verfügen. Bei einer Beachtung dieser Auflagen geht die zuständige Naturschutzbehörde davon aus, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Amphibien verhindert werden kann.

Fledermäuse

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.18 – C.III.4.24 d. B:

Die Nebenbestimmungen begründet sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für lokal vorkommende sowie migrierende Fledermausarten.

Fledermäuse können nach artenschutzfachlicher Einschätzung während ihrer Jagd- und Transferflüge durch Lärm und Licht erzeugende nächtliche Bauarbeiten gestört werden oder mit Baufahrzeugen kollidieren. Auch während des Winterschlafs sind Fledermäuse empfindlich gegenüber hellen Lichtern und lauten Geräuschen. Zur Abwendung dieser Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist eine Beschränkung der Arbeiten auf den Tag gefordert.

Auf Vorab-Untersuchungen zum Vorkommen lokaler Fledermäuse wurde verzichtet und eine Worst-Case-Betrachtung angewandt. Im Umfeld der WKA 2, WKA 4, WKA 5, WKA 7, WKA 8, WKA 10 und WKA 11 liegen potenziell bedeutende Fledermauslebensräume. Unter der Annahme, dass diese Lebensräume auch tatsächlich eine bedeutende Funktion aufweisen und damit in ihrem Umfeld von erhöhten Aktivitäten schlagempfindlicher Fledermausarten auszugehen ist, würde ein uneingeschränkter Betrieb der WKA zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Werden die WKA zu den angegebenen Voraussetzungen gem. der Nebenbestimmung (bzw. dem AFB vom 29.03.2023, S. 97, Maßnahme-Nr. 4 bzw. Anlage 15, S. 4 f.) abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für lokal vorkommende Fledermausarten nicht berührt wird. Im Umfeld der WKA 3, WKA 6 und WKA 9 liegen keine potenziell bedeutenden Fledermauslebensräume. Daher sind diese WKA zum Schutz migrierender Fledermausarten gem. den Angaben der Nebenbestimmung (bzw. dem AFB vom 29.03.2023, S. 97, Maßnahme-Nr. 4 bzw. Anlage 15, S. 4 f.) abzuschalten, um das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuwenden.

Zur Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den pauschalen Abschaltzeiten wird aktuell noch geforscht. Da Niederschlagsmessungen zur Abschaltung von WKA für Fledermäuse unzuverlässig sein können wird ein konservativer Wert empfohlen, oder auf die Berücksichtigung des Niederschlags zu verzichten. Falls er dennoch zum Einsatz kommen soll ist C.III.20 zu berücksichtigen. Diese soll verhindern, dass durch verfälschte Messeergebnisse oder mangelhafte technische Umsetzung die Anwendung des Parameters Niederschlags zu fehlerhaften Abschaltzeiten führen, die in der Folge die Möglichkeit des Eintretens des Tötungstatbestands erhöhen. Lt. der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von WKA, Teil Fledermäuse, Kapitel 3.1.1, Stand: 01.08.2016 (AAB-WEA FL M-V 2016) ist die Erfassung des Niederschlags nicht erforderlich, wenn dieser nicht berücksichtigt werden soll. Nach BRINKMANN et al. 2011 sind die Kosten für die Erfassung des Niederschlags höher, als die zu erwartenden Mehr-Erträge, wenn der Niederschlag bei den Abschaltalgorithmen berücksichtigt wird.

Das Dezernat 45, StALU WM kontrolliert die Abschaltalgorithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an WKA anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer

Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die zuständige Naturschutzbehörde und den Betreiber bewirkt. Um die Anwendung nutzen zu können, sind die Betriebsdaten in der geforderten Form vorzulegen.

Das Höhenmonitoring ist gemäß AAB-WEA M-V FL (Stand: 01.08.2016) freiwillig und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Es ist bei der Anordnung von Abschaltungen das mildeste, zum Erreichen des Ziels (hier Verhinderung von Fledermauskollisionen an den geplanten WKA) notwendige Mittel zu wählen. Daher sind die Abschaltzeiten den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (siehe auch AAB-WEA M-V FL, Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt für die Nebenbestimmungen unter C.III.4.25 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 31.03.2025 erteilt.

Hinweis zur Kontrollverpflichtung

Die Nebenbestimmungen in denen es um die Dokumentation der Maßnahmen geht, dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Damit Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

V.5. Wasser, Abfall, Boden

Zu den Auflagen unter C.III.5. d. B.:

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden ist grundsätzlich erforderlich (§ 1a Abs. 2 BauGB, ebenso § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V). Für den Außenbereich betont § 35 Abs. 5 BauGB, dass Vorhaben in einer flächensparenden und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Die Umsetzung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist geeignet die grundsätzlichen rechtlichen Anforderungen bodenschutzfachlich umzusetzen. Die Anwendung wird eröffnet, da das Projekt insgesamt mehr als 5.000 m² dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch nimmt.

V.6. Brand- und Katastrophenschutz

Zu den Auflagen unter C.III.6. d. B.:

Die Auflagen sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt für die Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.6.2 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 31.03.2025 erteilt.

V.7. Arbeitsschutz

Die Auflagen unter C.III.7. d. B. sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WKA zu gewährleisten und ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Baustellenverordnung sowie aus dem ArbSchG, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG).

Weitere Regelungen ergeben sich aus den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und den Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

V.8. Luftfahrt

Zu den Auflagen unter C.III.8. d. B.:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10297 vom 11.7.2022
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29.10.2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1766).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

V.9. Anzeigen und Abnahmen

Die Auflage unter C.III.9. d. B. dienen grundsätzlich der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen.

Die Auflage unter C.III.9.1 ergibt sich u. a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Pflicht zur Baustellen-Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.

Die Auflage unter C.III.9.9. d. B. dient der Kontrolle der Erfüllung der gemäß § 14 Abs. 4 LuftVG beauftragten Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der luftrechtlichen Zustimmung für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten.

Die Auflage unter C.III.9.5 d. B. – Anzeige des Betreiberwechsels – ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind

grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

E. Hinweise

I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
- I.1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

Betriebseinstellung

- I.1.8 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- I.1.9 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,

- durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

1.2. Immissionsschutz

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum E-147 EP5 E2, BM 0s⁷

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,0	93,1	96,3	98,9	100,5	101,6	95,3	(76,1)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren

- für die WKA 2

Oktavspektrum E-147 EP5 E2, BM 0s⁷

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,0	93,1	96,3	98,9	100,5	101,6	95,3	(76,1)

- für die WKA 7 und WKA 8

Oktavspektrum E-147 EP5 E2, BM 103,5 dB⁸

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	84,5	90,7	93,9	96,4	97,4	98,3	92,0	(72,8)

- für die WKA 11

Oktavspektrum E-147 EP5 E2, BM 102,7 dB⁸

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
-----------------------------	----	-----	-----	-----	------	------	------	--------

⁷ Datenblatt Betriebsmodus 0 s, ENERCON Windenergieanlage E-147 EP5 E2 / 5000 kW mit TES, D0964773-0/ DA 2020-05-19

⁸ Technisches Datenblatt Oktavbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe, ENERCON Windenergieanlage E-147 EP5 E2 / 5000 kW mit TES, D0964773-0/ DA 2020-05-19

Schalleistungspegel [dB(A)]	83,8	89,9	93,0	95,5	96,9	97,6	90,9	(71,7)
--------------------------------	------	------	------	------	------	------	------	--------

- für die WKA 3 und WKA 5

Oktavspektrum E-147 EP5 E2, BM 101,7 dB⁸

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	82,9	88,9	92,0	94,5	96,1	96,4	89,5	(70,2)

- für die WKA 4, WKA 6, WKA 9 und WKA 10

Oktavspektrum E-147 EP5 E2, BM 100,7 dB⁸

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	82,1	88,1	91,1	93,5	95,0	95,4	88,5	(69,2)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

I.3. Bauordnung

- I.3.1 Die Forderungen des § 46 der Landesbauordnung M-V zu Schutzanlagen an WKA sind zu beachten und einzuhalten.
- I.3.2 Gemäß § 72 Abs. 8 LBauO M-V muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlagen abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein.
- I.3.3 Die Zustimmungen einschließlich der Schachtgenehmigung der Versorgungsträger, u. a. Zweckverband, Stromversorger, Medien und Gasversorger, müssen dem Bauherrn vor Baubeginn vorliegen.
- I.3.4 Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 11 (1) des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg - Vorpommern - Vermessungs- und Katastergesetz - (VermKatG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. August 2006 verpflichtet sind, die bauliche Anlage nach Fertigstellung von einer zugelassenen Vermessungsstelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen zu lassen.
- I.3.5 Die WKA sind gegen Unbefugte zu sichern.
- I.3.6 Der erforderliche Rückbau beinhaltet die Entfernung der gesamten Anlage einschließlich aller Bodenversiegelungen, Zufahrten und Zuwegungen, Kranstellplätze. Dies betrifft neben den Fundamenten auch alle Pfahlgründungen in ihrer gesamten Tiefe. Dafür sind auch die entsprechenden Sicherungsleistungen zu berücksichtigen.
- I.3.7 Sofern Nachbargrundstücke von Maschinenteilen (Rotorflächen) überstrichen werden, ist dies durch privatrechtliche Vereinbarungen entsprechend zu sichern.

- I.3.8 Die Forderungen des § 3 der LBauO M-V sind zu beachten und einzuhalten. Die WKA sind so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen vorgenannten Anforderungen ihrem Zweck entsprechend angemessen dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.
- I.4. Naturschutz
- I.4.1 Die von dem/der Vorhabenträger/-in geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Ziffer C.III.4.2 bis C.III.4.4), die zu einer über den notwendigen Umfang hinausgehenden Kompensation führen, sind aus naturschutzfachlicher Sicht seitens des Dezernats 45 des StALU WM sehr zu begrüßen. Solche Maßnahmen tragen u. a. zur Erhöhung der Biodiversität bei, und die Anlage von Wald unterstützt zudem die Erreichung der Klimaschutzziele. Dennoch kann gemäß der HzE (MLU 2018) eine Überkompensation nicht angerechnet bzw. ökokontiert werden. Die über die erforderliche Kompensation hinausgehenden KFÄ entfallen daher.
- I.4.2 Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 Abs. 1 BauGB. Die Errichtung der WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.
- I.4.3 Das Aufsuchen von Horstbäumen ist während der Anwesenheit der Groß- und Greifvögel, insbesondere in der Brutzeit, zu unterlassen. Anderenfalls besteht die Gefahr der Vergrämung. Dies betrifft in besonderem Maße den Rotmilan.
- I.4.4 Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M V. Daraus folgt, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Auffüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf. Der Hinweis erfolgt, da im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen davon auszugehen ist, das Aushubboden anfallen wird.
- I.4.5 In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs.1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gemäß 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.
- I.4.6 Kronentraufbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/ Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M- V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und als Parkplätze genutzt werden. Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen.
- I.4.7 Bei Differenzen zwischen den in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen und den hier beschriebenen Nebenbestimmungen, ist das in diesen Nebenbestimmungen beschriebene gültig. Diese dienen dazu die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen und klare kontrollierbare Vorgaben für die Umsetzung der Bedingungen und Auflagen zu schaffen (siehe hierzu auch § 12 BImSchG).
- I.5. Wasser, Abfall, Boden
- I.5.1 Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung geltenden Fassung, einzuhalten.

Grundwasser/ Bodenschutz

- I.5.1 In Verbindung mit dem Antrag auf Errichtung und Betrieb der WKA wurde das Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage — Herstellen, Behandeln und Verwenden) angezeigt. Die wassergefährdenden Stoffe werden teils in flüssiger Form und auch in pastöser Form verwendet.
- I.5.2 Die in den Antragsunterlagen Abschnitt 11 aufgeführten Anlagen mit den zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffen - Schmierfette, Getriebe- und Hydrauliköle - sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, die nicht prüfpflichtig und somit gemäß § 40 Abs. 1 AwSV nicht anzeigepflichtig sind. Die Errichtung und der Betrieb liegen in der Eigenverantwortung des Betreibers.
- I.5.3 Die Anlagen entsprechen den Grundsatzanforderungen § 17 AwSV, da die anfallenden wassergefährdenden Stoffe in ausreichend dimensionierten und flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zurückgehalten und von dort ordnungsgemäß entsorgt werden können. Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) durch den Betreiber, in der wesentliche Informationen über die Anlagen enthalten sind, zu führen. Diese Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- I.5.4 Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Dassow-Prieschendorf (WSGVO Dassow-Prieschendorf). Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß Anlage 2 Punkt 5 der Verordnung sind bei der Herstellung der Zuwegungen und Baustellenflächen zu beachten.
- I.5.5 Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i. V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für Grundwasserabsenkungen zu.
- I.5.6 Vorhandene Drainleitungen auf den Grundstücken sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

I.6. Straße und Tiefbau

Transport der Anlagenteile über Bundes- oder Landesstraßen

- I.6.1 Zur Ertüchtigung der Zufahrt an der B105, Abschnitt 60, etwa bei Station 1.7111 sowie zur Anbindung des Wegenetzes sind straßenbauliche Detailunterlagen zu erstellen und dem Straßenbauamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- I.6.2 Für den Transport über die Bundesstraße B 105 und die Landesstraße L 03 ist ein Zuwegungskonzept von der BAB A 20 bis zur Anbindung an das innere Wegenetz einschließlich einer Bilanzierung von Eingriffen in den Baumbestand zu erstellen und dem Straßenbauamt Schwerin vorzulegen.

Ein Eingriff in einen gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleinbestand ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen ist nachzuweisen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (Minimierungsgebot). Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinst-, Grob-/Starkastbereich) erfolgen werden.

Notwendige Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf max. 4,50 m Höhe auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden. Diese bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und Abstimmung mit dem Straßenbauamt. Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, sind die Eingriffe zu bilanzieren und zu kompensieren. Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma ist dem SBA zu benennen.

Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma ist dem Straßenbauamt Schwerin zu benennen.

Zur Rodung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitateigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Ferner sind dem Straßenbauamt Schwerin die Transporte von Bauteilen mindestens drei Tage vorher anzukündigen.

- 1.6.3 Eine fachliche Beurteilung der Auswirkungen von Emissionen aus WKA ist durch den Straßenbau nicht möglich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu beachten, dass durch die Anordnung neuer WKA unter Berücksichtigung vorhandener Lärmimmissionen (Vorbelastungen), insbesondere hier Lärmimmissionen (z.B. aus vorhandenem Gewerbe, Straßenverkehr von öffentlichen Straßen wie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), keine gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen auf umliegende schützenswerte Bebauungen hervorgerufen werden (vgl. VGH München, Beschluss vom 25.08.2016)
- 1.6.4 Sollte ein Ausbau des vorhandenen Weges (zwischen WKA 6 und WKA 9) mit Anbindung an die in unserer Trägerschaft befindliche Kreisstraße K13 nötig sein, so ist diese Anbindung genehmigungspflichtig, da dann eine Nutzungsänderung vorliegt. Diese muss beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Kreisinfrastruktur, beantragt werden.

1.7. Arbeitsschutz

- 1.7.1 Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere Koordinatoren im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen. (§ 3 Abs. 1 BaustellV)
- 1.7.2 Aufzüge (Befahranlagen) in WKA sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§§ 15, 16 BetrSichV)
- 1.7.3 An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den WKA zu hinterlegen. (§§ 15 und 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 BetrSichV)
- 1.7.4 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. (§ 4 Abs. 3 ArbStättV)
- 1.7.5 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, können ebenfalls in der aktuellen Fassung verwendet werden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.
- 1.7.6 Der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203 007 "Windenergieanlagen") zu Grunde zulegen.

1.8. Luftfahrt

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

- 1.8.1 Gemäß Auflage C III. 9.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der

Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuern in Betracht kommt. Die Verpflichtung für die Betreiber von WKA zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden. Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

Veröffentlichungsdaten:

- I.8.2 Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen. Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Kraneinsatz

- I.8.3 Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2022/139 (24-2/2598) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

I.9. Denkmalschutz

- I.9.1 Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung

oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Die Beratung zur Bergung und Dokumentation erfolgt durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
9. ProdSV	Maschinenverordnung
AAB-WEA M-V	Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016, LUNG M-V
AAB-WEA FL M-V	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV (Kennzeichnung v. Luftfahrthindernissen)	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BauVorIVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DGUV	Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz M-V
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FGW-RL	Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 12. Dezember 2018 zuletzt geändert durch VO vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1322)

ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaG M-V	Landeswassergesetz M-V
LWaldG M-V	Landeswaldgesetz M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz M-V
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WKA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; 05. 2002, Aktualisierung 2019, Stand 23.01.2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
 2. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen vom 24.03.2025, erstellt durch die TÜV-Nord GmbH

Anlage 1 Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen

Antrag der Firma [REDACTED] auf Erteilung einer immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 10 WKA in 23942 Dassow, Gemarkung Großvoigtshagen, vom 13.09.2021.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
Band 1 von 3		
0.	Inhaltsverzeichnis	5
1.	Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Formular 1.1	6
1.2	Kurzbeschreibung	8
1.3	Sonstiges	12
2.	Karten/Pläne	
2.1	Topographische Karte 1 : 25.000	2
2.2	Grundkarte 1 : 5.000	2
2.3	Liegenschaftskarten	3
2.3.1	Flurstücknachweis	3
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	3
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzung nach §§ 34, 35 BauGB	2
3.	Anlage und Betrieb	
3.1	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-147 EP5 E2 Formular 3.1	17
3.2	Technische Beschreibung Eigenbedarf Formular 3.2	4
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile – Übersicht Formular 3.3	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate Formular 3.4	1
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen, Abwasser, Abfall, deren Stoffströme Formular 3.5	1
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter – Übersicht, Carter SG 220, Glysantin G30 PINK, Goracon GTO, HHS 2000, Middel 7131, Mobil SHC GEAR 460, Mobil SHC Grease 460, RENOLIN UNISYN, CLP 220, Tribol GR 1350-2.5PD, UNIVIS HVI 26, Formular 3.5.1	72
3.7	Maschinenzeichnungen, Formular 3.7	5
4.	Emissionen und Immissionen	
4.5	Betriebszustand und Schallemission, Formular 4.5	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen, Formular 4.6	31
4.7	Sonstige Emissionen – Schattenwurfprognose, Formular 4.7	37
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen - Schattenabschaltung, Formular 4.8	5
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen und Vorsorge gg. schädliche Umwelteinwirkungen, Formular 5.1	16
6.	Anlagensicherheit (entfällt)	1
7.	Maßnahmen des Herstellers zum Arbeitsschutz	

7.1	Technische Beschreibung Einrichtung zum Arbeitsschutz, Produktbeschreibung Steigleiter, Technische Beschreibung Aufstiegshilfe, Arbeitsschutz beim Ausbau, Formular 7.1	19
8.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung, Formular 8.1	4
9.	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, Formular 9.1	1
9.5	Sonstiges – Abfallmengen, Abfallentsorgung, Formular 9.5	3
10.	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Entstehung zur Abwasserwirtschaft, Formular 10.1	2
10.12	Niederschlagsentwässerung, Formular 10.12	1
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, Formular 11.1	1
11.8	Sonstiges – wassergefährdende Stoffe EP5, Herstellererklärung Asbesthaltige Stoffe in ENERCON WEA, Formular 11.8	8
Band 2 von 3		
	Inhaltsverzeichnis	5
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag §64 LBauO M-V, Formular 12.1	2
12.2	Baubeschreibung, Formular 12.2	30
12.3	Baubeschreibung – Ergänzung zu gewerblichen Bauvorhaben, Formular 12.2	20
12.4	Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V, Formular 12.4	2
12.5	Brandschutz – Brandschutzkonzept, Technische Beschreibung Brandschutz ENERCON WEA EP5, Formular 12.5	16
12.6	sonstiges, Formular 12.6	225
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück – Wasser, Natur, Landschaft, Boden, Formular 13.1	2
13.2	Vorprüfung nach §34 BNatSchG - Allgemein, Formular 13.2	1
13.5	Sonstiges – Naturschutzfachliche Daten und Unterlagen, Formular 13.5	1
13.5.0	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB – Stadt Land Fluss, Datum 29.03.2023)	53
13.5.1	Anlagen – Karten und Tabellen (zu AFB)	40
13.5.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP – Ingenieurbüro Uhle, Datum 25.02.2023)	32
13.5.3	Bodenschutz Vorkonzept	21
13.5.3.1	Anlagen – Bodenschutz, Karten	2
13.5.3.2	Anlagen – Bodenschutz, Bilder	17
13.5.3.3	Anlagen – Bodenschutz, Tabellen	10
13.5.4	Unterlagen zur Natura2000-Verträglichkeit (Stadt Land Fluss Datum 28.01.2022)	26
Band 3 von 3		
	Inhaltsverzeichnis	5
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses, Formular 14.1	1
14.2	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Formular 14.1	46

14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung UVP-Pflicht, Formular 14.3	1
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	2
14.5	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen (Nordex, 11.09.2020)	
14.5.1	Kennzeichnung allgemein (Nordex, Rev. 03, 11.09.2020)	4
14.5.2	Tages- & Nachtkennzeichnung (Rev. 12 / 26.01.2021)	3
14.5.3	Sichtweitenmessung (Nordex, Rev. 05, 12.06.2020)	2
14.6	Wartungsanleitung und Wartungsbericht (vertraulich) (Nordex, Rev 06, 01.09.2020)	18
14.7	Technische Beschreibung Befahranlage (Nordex, Rev. 06, 01.07.2020)	3
14.8	Ersatzstromversorgungskonzept (Nordex, 26.01.2021)	4
15.	Entfällt	
16.	Ergänzende Unterlagen	
16.1.1	Standorte der Anlagen, Formular 16.1.1	1
16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung, Formular 16.1.2	3
16.1.3	Windenergieanlagen - Sicherheitstechnik, Formular 16.1.3	23
16.1.4	Standicherheit (I17-Wind, Datum 16.11.2021), Formular 16.1.4	16
16.1.5	Windenergieanlagen - Anlagenwartung, Formular 16.1.5	6
16.1.6	Windenergieanlagen – Zuwegung, Infrastruktur, Formular 16.1.6	52
16.1.7	Kennzeichnung – Luftfahrthindernisse, Formular 16.1.7	42
16.1.8	Windenergieanlagen - Abstände, Formular 16.1.8	6

Rostock, 24.03.2025

Rev. 01

TNU-EA-HRO

**Zusammenfassende Darstellung (§ 20 (1a) der 9. BImSchV) und
begründete Bewertung der Umweltauswirkungen
(§ 20 (1b) der 9. BImSchV)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG
für das Vorhaben**

**„Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen am Standort Dassow (WEA Groß
Voigtshagen II)“**

Antragstellerin: 

Auftraggeber: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg,
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

TÜV-Auftrags-Nr.: 924UVU022

Umfang der Unterlagen 73 Seiten

Auftragnehmer: TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG
Trelleborger Str. 15
18107 Rostock






VI.1.2.1	Immissionsschutz	24
VI.1.3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	24
VI.1.3.1	Allgemein	24
VI.1.3.2	Kompensation	25
VI.1.4	Boden	25
VI.1.5	Wasser	25
VI.1.6	Luft und Klima	25
VI.1.7	Kulturelles Erbe und Landschaft	25
VI.1.8	Weitere	26
VI.2	Besondere Merkmale des Standortes (Vorbelastungen)	26
VI.3	Auswirkungen und begründete Bewertung	27
VI.3.1	Allgemeines	27
VI.3.1.1	Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) der 9. BImSchV	27
VI.3.1.2	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 (1b) der 9. BImSchV	28
VI.3.1.3	Begriffsdefinitionen zum Untersuchungsraum	28
VI.3.2	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	28
VI.3.2.1	Untersuchungsraum	28
VI.3.2.2	Ist-Zustand	28
VI.3.2.3	Zusammenfassende Darstellung	31
VI.3.2.4	Bewertung	35
VI.3.3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	37
VI.3.3.1	Untersuchungsraum	37
VI.3.3.2	Ist-Zustand	39
VI.3.3.3	Zusammenfassende Darstellung	46
VI.3.3.4	Bewertung	49
VI.3.4	Boden und Fläche	59
VI.3.4.1	Untersuchungsraum	59
VI.3.4.2	Ist-Zustand	59
VI.3.4.3	Zusammenfassende Darstellung	59
VI.3.4.4	Bewertung	61
VI.3.5	Wasser	62
VI.3.5.1	Untersuchungsraum	62
VI.3.5.2	Ist-Zustand	62
VI.3.5.3	Zusammenfassende Darstellung	63
VI.3.5.4	Bewertung	64
VI.3.6	Luft und Klima	64
VI.3.6.1	Untersuchungsraum	64
VI.3.6.2	Ist-Zustand	64
VI.3.6.3	Zusammenfassende Darstellung	64
VI.3.6.4	Bewertung	65
VI.3.7	Landschaft	65
VI.3.7.1	Untersuchungsraum	65
VI.3.7.2	Ist-Zustand	65
VI.3.7.3	Zusammenfassende Darstellung	66
VI.3.7.4	Bewertung	68
VI.3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	68

Abkürzungsverzeichnis

AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe (für Vögel und Fledermäuse) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (2016)
AFB	Artenschutzfachbeitrag
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BP	Beurteilungspunkt
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VVU	FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
GOK	Geländeoberkante
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
IO	Immissionsort
IRW	Immissionsrichtwert
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
kW	Kilowatt
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LB	Landschaftsbildraum
LINFOS M-V	Das Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern
LUNG M-V	Landesamt für Umweltschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz)

I Zusammenfassung

Unter Beachtung aller Aspekte, insbesondere der Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Umweltauswirkungen und der Umsetzung erforderlicher Auflagen sind durch das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen am Standort Dassow (WEA Groß Voigtshagen II)“ keine für die Entscheidung erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Damit ist das Vorhaben hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt genehmigungsfähig.

II Durchführung des Verfahrens zur UVP

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), als zuständige Genehmigungsbehörde, stellte die **Windpark GmbH & Co. Groß Voigtshagen KG** mit Sitz in **55615 Auenh. Holzweg 57** einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) am Standort 23942 Dassow, Gemarkung Voigtshagen Dassow, Flur 2, Flurstücke 1, 3/2, 20, 19, 16, 7/10 und 10. Geplant sind WEA des Typs ENERCON E-147 EP5 E2 (5,0 MW Nennleistung) mit einer Gesamtbauhöhe von 228,6 m.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) i. V. m. § 1 sowie Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG wurde bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), Abteilung 5 Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft am 11.11.2021 (Erstelldatum des Antrags) gestellt (Az.: StALU WM-51-4623-5711.0.1.6.2G-74017).

Aufgrund der beantragten Anlagenzahl (zehn Anlagen) stellt das Vorhaben entsprechend der Anlage 1, Nr. 1.6, des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kein UVP-pflichtiges Vorhaben dar. Die Antragstellerin beantragte gemäß § 7 (3) UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Somit unterliegt das Vorhaben nunmehr der Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Die UVP ist gemäß § 4 UVPG i. V. m. § 1 (2) der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) unselbstständiger Teil des entsprechenden Genehmigungsverfahrens. Die UVP wird gemäß des UVPG sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) durchgeführt.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende Dokumente mit dem jeweils angegebenen Bearbeitungsstand:

- UVP-Bericht: UVP - Bericht zum Windpark Groß Voigtshagen, erstellt durch Ingenieurbüro Uhle, 25.02.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP): Windpark Groß Voigtshagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, erstellt durch Ingenieurbüro Uhle, 25.02.2023

Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

Der Errichtung der WEA steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Gemäß der Antragstellung nach BImSchG für das Vorhaben sind folgende Flurstücke durch das Vorhaben betroffen (siehe Tabelle 1):

Tabelle 1: Übersicht der WEA und betroffene Flurstücke

WEA	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 2	ENERCON E-147 EP 5 E 2	Groß Voigtshagen	2	1
WEA 3	ENERCON E-147 EP 5 E 2	Groß Voigtshagen	2	1
WEA 4	ENERCON E-147 EP 5 E 2	Groß Voigtshagen	2	3/2
WEA 5	ENERCON E-147 EP 5 E 2	Groß Voigtshagen	2	20
WEA 6	ENERCON E-147 EP 5 E 2	Groß Voigtshagen	2	19
WEA 7	ENERCON E-147 EP 5 E 2	Groß Voigtshagen	2	19
WEA 8	ENERCON E-147 EP 5 E 2	Groß Voigtshagen	2	16
WEA 9	ENERCON E-147 EP 5 E 2	Groß Voigtshagen	2	7/10
WEA 10	ENERCON E-147 EP 5 E 2	Groß Voigtshagen	2	10
WEA 11	ENERCON E-147 EP 5 E 2	Groß Voigtshagen	2	10

IV.1 Technische Ausführung

Die Anlage soll standardmäßig mit einem Blitzschutz- und Erdungssystem, sowie mit einem Überwachungs- und Reaktionssystem ausgestattet werden. Die Anlage soll fernüberwacht werden. Produktionsdaten und Ereignisse sollen aufgezeichnet werden.

Farbgebung und Befeuerung

Die WEA werden wie allgemeine Luftfahrthindernisse behandelt. Zur Gewährleistung der Flugsicherheit ist eine Luftfahrthinderniskennzeichnung erforderlich. Das Befeuerungskonzept basiert auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV, BAnz AT 24.04.2020 B4) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Zur Vermeidung negativer visueller Wirkungen werden WEA standardmäßig in der Farbe Lichtgrau (RAL 7035) produziert. Zur Dämpfung von Lichtreflexionen an den Rotorblättern kommen verringerte Glanzgrade zum Einsatz. Die farbliche Kennzeichnung in Verkehrsrot (RAL 3020) dient der Kennzeichnung der WEA am Tag.

Aufgrund der Gesamtbauhöhe von 228,6 m über GOK ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung zur Flugsicherung erforderlich. Nach § 9 (8) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und § 46 (2) der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) sind WEA, die aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (BNK). Es ist eine BNK vorgesehen. Das Befeuerungskonzept

drehzahlvariabel arbeiten kann.

Der Transformator wandelt die Niederspannung des Generator-Umrichtersystems in Mittelspannung des Windparknetzes um. Der Transformator wird durch den Anschluss an den Kühlkreislauf gekühlt.

Mit den Azimutantrieben wird das Maschinenhaus optimal in den Wind gedreht. Die Azimutantriebe befinden sich auf dem Maschinenträger im Maschinenhaus. Sie bestehen jeweils aus Elektromotor, mehrstufigem Planetengetriebe und Antriebsritzel.

Erschließung

Die Zuwegung zum Vorhaben wird über die Bundesstraße B 105 und die Landesstraße L 03 ermöglicht, von der aus ein direkter Weg in den Windpark führt. Während der Bauphase werden temporäre Zufahrtswege eingerichtet, um den Baustellenverkehr zu steuern. Diese werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut.

Die WEA sind für eine voraussichtliche Betriebszeit von 25 Jahren konzipiert. Nach Beendigung des Betriebs sind sie vom Betreiber vollständig abzubauen und der Standort ist in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Die Zufahrtswege zum Standort sind grundsätzlich ebenfalls abzubauen, es sei denn, die lokalen Landwirte, die die landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaften, äußern Interesse an der weiteren Nutzung dieser Wege und die Grundstückseigentümer geben dafür ihre schriftliche Zustimmung.

Für jede WEA ist eine Kranstellfläche in Schotterbauweise vorgesehen. Die Kranstellflächen bleiben auch bei Betrieb der WEA bestehen, um mögliche Reparaturen und Wartungen zu gewährleisten.

Kabelanbindung

Die antragsgegenständliche WEA soll über ein Erdkabel an das Stromnetz angeschlossen werden.

IV.2 Beschreibung weiterer Vorhaben am Standort und in der Umgebung

Im Umfeld des Vorhabens werden aktuell keine weiteren WEA errichtet oder betrieben.

Am nördlichen Ende von Groß Voigtshagen befindet sich ein Gut mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Ställen. Auf einem der landwirtschaftlichen Nebengebäude sind 6 Abluftkamine installiert. Eine Untersuchung mit einem üblichen Schalleistungspegel von etwa 75 dB(A) für Lüfter in Abluftkaminen hat gezeigt, dass die nächstgelegenen Immissionsorte deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches dieser Lüftungsanlage liegen. Daher wurde die Anlage im Weiteren nicht mit in die Betrachtung einbezogen.

Das LUNG M-V ergänzt in der abschließenden Stellungnahmen die Vorbelastung durch Schall am Vorhabenstandort und konstatiert: „Die Stadt Dassow hat für ihre südöstlich gelegenen Bebauungspläne immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Die Gewerbegebiete sind größtenteils belegt. Über die genaue Immissionssituation in der Nachbarschaft liegen keine Informationen vor. Grundsätzlich dürfen andere Vorhaben davon ausgehen, dass immissionsrechtlich wirksame Festsetzungen befolgt werden. Insoweit wird seitens des LUNG M-V für den Immissionsort „Dassow, **Immo-Luxenford Straße 33**“, der in diesem Verfahren als maßgeblich i. S. von Nr. 2.3 TA Lärm anzusehen ist, eine Vorbelastung in Höhe von L_r , Teil VB = 40,5 dB(A) angenommen.“

Die potenziellen Auswirkungen durch visuelle Emissionen wurden für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und Landschaft untersucht.

V.1.3 Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (bau- und betriebsbedingt)

Durch Bautätigkeiten im Rahmen der Errichtung der WEA werden Luftschadstoffe, einschließlich Staub, emittiert. Aus dem Betrieb der Baumaschinen und dem Lkw-Verkehr resultieren insbesondere Stickoxidemissionen.

Aus dem Betrieb resultieren Emissionen von Luftschadstoffen und Staub nur aus Wartungsarbeiten in räumlich und zeitlich sehr begrenztem Umfang. Erhebliche Auswirkungen durch die betriebsbedingten Emissionen von Luftschadstoffen und Staub können ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor wird nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Die potenziellen Auswirkungen durch die Emissionen konventioneller Luftschadstoffe werden für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser (Kompartiment oberirdische Gewässer) sowie Luft und Klima untersucht.

Mit dem Vorhaben sind keine Emissionen von Gerüchen verbunden.

V.1.4 Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)

Baubedingt erfolgt die Baustelleneinrichtung und die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme überwiegend auf den Flächen, die auch anlagebedingt beansprucht bleiben. Hinzu kommen zusätzliche Bauflächen, die nach den Baumaßnahmen wieder in ihre ursprüngliche Nutzung überführt werden.

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind die Flächeninanspruchnahme von 6.416 m² (Vollversiegelung) für die Fundamente, 37.196 m² (Teilversiegelung) für Kranstellflächen und Wege. Die potenziellen Auswirkungen durch die temporäre und dauerhafte bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden untersucht.

V.1.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (baubedingt)

Im Zuge der Errichtung der WEA kommt es zum Einsatz wassergefährdender Stoffe (Kraftstoffe, Schmierstoffe). Während der Bauphase werden potenzielle Auswirkungen durch Verunreinigungen durch sachgemäßen Betrieb und Umgang mit Betriebsmitteln verhindert.

Grundsätzlich ist ein Eintrag wassergefährdender Stoffe innerhalb des Betriebes und der Wartung der WEA nicht zu erwarten. Im Havariefall wird eine entsprechende Entsorgung der Stoffe veranlasst.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen. Durch die Einhaltung der Vorgaben der AwSV sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie Wasser zu erwarten. Eine Beschreibung und Bewertung potenzieller Auswirkungen ist demnach nicht erforderlich.

V.1.6 Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingt)

Veränderungen der Raumstruktur treten baubedingt temporär durch die Baustelleneinrichtung

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Erdungs- und Blitzschutzsystem, die Brandschutzsensorik sowie eine regelmäßige technische Wartung.

Damit hat dieser Wirkfaktor nur geringe Relevanz für die Schutzgüter. Eine Beschreibung und eine Bewertung potenzieller Auswirkungen sind demnach nicht erforderlich.

V.1.11 Eiswurf und Eisfall

Im Anlagenbetrieb ist saisonal mit Eisabwurf zu rechnen. Wenn hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgüter entstehen können (z. B. auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die Menschliche Gesundheit), gilt es entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Hierzu gehört der Einbau von Eiserkennungssystemen in die WEA, die eine Abschaltung der Rotorbewegung bei verstärkter Eisbildung zur Folge haben.

Damit hat dieser Wirkfaktor nur geringe Relevanz für die Schutzgüter. Eine Beschreibung und eine Bewertung potenzieller Auswirkungen sind demnach nicht erforderlich.

V.2 Stilllegung und Rückbau der WEA

Die folgenden umweltrelevanten Wirkungen sind durch die Stilllegung und Rückbau der WEA verbunden:

Eine Stilllegung der Anlage muss der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 (3) BImSchG angezeigt werden.

Die Betreiber müssen nach § 5 BImSchG u. a. sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung:

- von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Nach Betriebseinstellung wird die WEA, einschließlich der angelegten Wege, der Kranstellfläche und des Fundamentes beseitigt. Hierfür besteht für die beantragte WEA eine Rückbauverpflichtungserklärung gemäß § 35 (5) BauGB.

Die beim Rückbau der Anlage anfallenden Abfälle, zu denen auch wassergefährdende Stoffe zählen, werden von einem dafür autorisierten Unternehmen entsorgt. Lärm- und Staubemissionen sind beim Rückbau zu erwarten. Diese Emissionen treten nur kurzzeitig (vergleichbar mit der Errichtungsphase) auf.

Von dem Standort gehen nach dem Rückbau keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt aus.

V.3 Übersicht über die wichtigsten, von der Antragstellerin geprüften technischen Verfahrensalternativen

Gemäß der Nr. 2 der Anlage (zu § 4e) der 9. BImSchV und § 16 (6) UVPG sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, die eine Übersicht über die wichtigsten von der Antragstellerin geprüften technischen Verfahrensalternativen enthält.

Schattenwurfwirkung an keinem der Immissionsorte überschritten wird (siehe Auflage Nr. III.2.10 – III.2.13 im Genehmigungsbescheid).

V.4.1.5 Farbgebung und Flugbefeuerung

Die geplanten WEA werden durch Farbgebung am Rotor und am Turm gekennzeichnet. Mögliche Blendungen durch künstliche Beleuchtung werden dadurch vermieden.

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung an der WEA sieht vor, dass sich die roten Warnlichter (Flugbefeuerung) nur dann einschalten, wenn sich tatsächlich ein Flugobjekt im gefährlichen Höhenbereich nähert. Dadurch werden die Blinkintervalle auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum beschränkt.

V.4.1.6 Artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die im Folgenden beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen dargelegt. Diese werden durch die abschließenden Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 23.09.2024 substantiell ergänzt.

Maßnahme 1 / Maßnahme 2: Boden- und Gehölzbrüter

Eine Baufeldberäumung / ein Baubeginn für die WEA ist nur im Zeitraum vom 01.08. bis 28./29.02. vorzunehmen. Ein Baubeginn zwischen dem 01.03. und 31.07. bedarf der Zustimmung des Dezernats 45, StALU WM und ist nur möglich, wenn entweder:

- a. vor dem 01.03. die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) inklusive eines 50 m Pufferbereichs vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels mindestens zwei m langer, rot-weißer Warnbändern aus Kunststoff - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken gerahmt. Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:
 - Mindesthöhe der Pflöcke: 1,20 m über Geländeoberkante
 - Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen
 - flächige Ausdehnung der Pflöcksetzung bis 5 m über den Rand der für die WEA abgesteckten Flächen hinaus

Die Vergrämungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Sofern länger als drei Monate Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sind im Rahmen der ÖBB zusätzliche Maßnahmen wie Verdichtung der Pflöcke, Umspannung der Pflöcke oder Aufstellen zusätzlicher Störreize erforderlich. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.

oder

- b. die benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden („Schwarzbrache“).

oder

- c. die Bauarbeiten vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche)

Sofern die Baumaßnahmen in der Zeit vom 01.02. bis 31.10. durchgeführt werden, sind am Rand der Bauflächen Amphibienschutzzäune gem. Anlage 19 des LBP vom 25.02.2023 zu errichten und regelmäßig zu kontrollieren sowie die Amphibien fachgerecht abzusammeln (mindestens zweimal täglich) und an geeigneter Stelle im Baugebiet in die Freiheit zu entlassen. Folgende Anforderungen an den Amphibienschutzzaun sind zu beachten (vgl. Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen [MAmS] des BMVBM, 2000):

- Material: Flexibles Material wie Kunststoffnetze oder Folien
- Höhe: 50-70 cm, um Überklettern oder -springen zu verhindern.
- Grabtiefe: 10-20 cm, um untergraben zu vermeiden
- Länge und Kontinuität: Entlang der potenziellen Wanderungsrouten der Amphibien, ohne Lücken oder Unterbrechungen

Die Durchführung der Auflage hat durch einen herpetologisch Fachkundigen im Rahmen der ÖBB zu erfolgen. Mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Position der Zäune und Kontrollintervalle abzustimmen.

Weitere Maßnahmen

In der abschließenden Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 23.09.2024 werden weitere Auflagen/Maßnahmen zum Artenschutz definiert. Diese sind im Folgenden verkürzt dargestellt:

- Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchführen zu lassen. Diese ist durch eine fachkundige Person (eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchzuführen.
- Während der Bauphase ist auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Gehölze z. B. durch Transporte im Kronen- und Stammbereich erheblich beschädigt werden. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 sind einzuhalten und im Rahmen der ÖBB zu kontrollieren und ggf. fotografisch zu dokumentieren. Die Funktionssicherheit ist bis zum Abschluss der Arbeiten zu sichern und in einem Bericht der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Wurzelbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder -matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden.
- Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen. Alternativ kann auch das Hochbinden der Äste in Betracht gezogen werden, wobei die Bindungspunkte entsprechend gepolstert werden müssen.
- Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 (1) BauGB. Die Errichtung der WEA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 (1) Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in

V.4.1.8 Minimierung des Flächenverbrauchs

Neuversiegelungen werden soweit möglich begrenzt. Die Herstellung der Wege und Kranstellfläche erfolgt in versickerungsfähiger Bauweise mit möglichst geringem Versiegelungsgrad, soweit möglich unter Verwendung wasserdurchlässiger Materialien. Ausschließlich bauzeitlich beanspruchte Flächen werden nach Abschluss wiederhergestellt.

V.4.1.9 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können gemäß DIN 19639 durch sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie ordnungsgemäße Lagerung schädlicher Substanzen vermieden werden. Abwässer sind gemäß den geltenden Bestimmungen zu entsorgen und Vorkehrungen für den Fall einer Havarie zu treffen (beispielsweise Vorhandensein von Ölbindemitteln).

V.4.1.10 Maßnahmen zur Vermeidung konventioneller Abfälle

Die Antragstellerin plant, die konventionellen Abfälle nach den Kategorien Restmüll, Wertstoffe und gefährliche Abfälle zu trennen und gemäß KrWG zur Verwertung oder Beseitigung abzugeben.

V.4.1.11 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Bodendenkmalen

Bei archäologischen Bodenfunden (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) während der geplanten Bau- und Erdarbeiten, diese gemäß § 11 (1) DSchG M-V meldepflichtig sind und der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich angezeigt werden müssen. Meldepflichtig ist der Entdecker, der Leiter der Arbeiten oder der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundstückes erkennen. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 (3) DSchG M-V bis zum Ablauf von fünf Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

V.4.2 Kompensationsmaßnahmen

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG i. V. m § 12(1) NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hat der Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Als Eingriff werden bewertet:

- Biotopbeseitigung durch Flächenversiegelung (Totalverlust) bzw. durch Funktionsverlust,
- Beeinträchtigungen des Bodens und
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Zum Ausgleich und Ersatz der durch den Bau von der WEA hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde in dem LBP das Kompensationserfordernis ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme 2

Maßnahme 2 betrifft die Anlage einer Waldfläche auf einer Gesamtfläche von 31.900 m² in Rupensdorf auf einer aktuell als Acker- bzw. Intensivgrünland genutzten Fläche südlich der Ortschaft.

Die Waldentwicklung auf dieser Fläche wird durch eine horstweise Initialbepflanzung mit Stiel-Eichen und Birken auf etwa 30% der Fläche initiiert, während der Rest der Fläche durch natürliche Sukzession zu Wald werden soll. Diese Maßnahme erfüllt die Anforderungen für die Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung. Der Kompensationswert für diese Maßnahme beträgt 2,5, kann durch den Verzicht auf wirtschaftliche und touristische Nutzungen auf bis zu 3,5 erhöht werden. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von 111.650 m².

Maßnahme 3

Maßnahme 3 beinhaltet die Anlage zweier kleiner Waldflächen auf einer Gesamtfläche von 8.382 m² in Rupensdorf auf den Teilflächen der Flurstücke 49 und 50, die 4.300 m² bzw. 4.082 m² groß sind. Diese Waldflächen werden auf Intensivgrünland angelegt, das unmittelbar an bereits vorhandene Gehölzflächen grenzt.

Die Waldentwicklung wird durch eine horstweise Initialbepflanzung mit Stiel-Eichen und Birken auf etwa 30% der Fläche initiiert. Die restliche Fläche soll sich durch natürliche Sukzession zu Wald entwickeln. Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen für die Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung. Der Kompensationswert für diese Maßnahme beträgt grundsätzlich 2,5, kann aber durch den Verzicht auf wirtschaftliche und touristische Nutzungen auf bis zu 3,5 erhöht werden. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von 29.337 m².

Für das Schutzgut **Fauna** ist keine Kompensationsmaßnahme erforderlich. Zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen wurden die in siehe Kap. V.4.1 genannten Maßnahmen, vorrangig im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen und den Betrieb der WEA, abgeleitet.

Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser durch Flächenversiegelung wird bereits im Rahmen der multifunktionalen Kompensation ausreichend berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung von **Grund-** und **Oberflächenwasser** findet nicht statt, dementsprechend besteht kein Kompensationsbedarf.

Für die Schutzgüter **Luft und Klima** sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da die Beeinträchtigung als insgesamt gering einzuschätzen ist.

Durch die aufgeführten Maßnahmen kann das Kompensationserfordernis für die Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vollständig ausgeglichen werden.

In der abschließenden Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 23.09.2024 zu dem gegenständlichen Vorhaben wird unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen und weiteren Auflagen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zugestimmt und werden die Kompensationsmaßnahmen bestätigt.

Wirkungen) und Fledermausarten bei der Genehmigung von WEA bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz eine Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von WEA (AAB-WEA) erlassen:

- Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA-Vögel), Teil Vögel. Stand 01.08.2016 und
- Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA-Fledermäuse), Teil Fledermäuse, Stand 01.08.2016.

VI.1.3.2 Kompensation

- Zur landesweit einheitlichen Bewertung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ in der Neufassung von 2018 herausgegeben durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern herangezogen und
- Für die Bewertung mastenartiger Eingriffe gilt seit 06.10.2021 der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V) vom 06.10.2021.

VI.1.4 Boden

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Landesbodenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG M-V),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- die Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommerns.

VI.1.5 Wasser

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG),
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- die Grundwasserverordnung (GrwV),
- Oberflächengewässerverordnung (OGewV),
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VI.1.6 Luft und Klima

- BImSchG,
- TA Luft,
- allgemeines meteorologisch-klimatologisches Grundwissen.

VI.1.7 Kulturelles Erbe und Landschaft

- Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) und SH (DSchG SH),

Pflanzengesellschaften und eine daran angepasste Fauna.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist vorbelastet. In der Umgebung, die in Bezug auf das Landschaftsbild einen Wirkbereich von etwa 11 km befinden sich mehrere Windparks:

- Windpark Kalkhorst (Neuenhagen) etwa 3,6 km entfernt (nördlich) mit 5 bestehenden Anlagen
- Windpark Selmsdorf etwa 7,6 km entfernt (westlich) mit 11 bestehenden Anlagen
- Windpark Schönberg etwa 7,4 km entfernt (südwestlich) mit rund 13 bestehenden Anlagen
- Windpark Menzendorf etwa 4,5 km entfernt (südlich) mit 7 geplanten Anlagen
- Windpark Questin etwa 10 km entfernt (südöstlich)
- Windpark Santow etwa 8 km entfernt (östlich) mit 1 bestehenden Anlage und weiteren im Bau oder in Planung

Zusätzliche Windparks, wie Upahl und Pravtshagen, liegen außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens, beeinflussen ebenfalls die gleichen Landschaftszonen. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen (über 30 WEA bestehend und mehr als 10 WEA in Planung) gilt der Standort als stark vorbelastet.

Zwischen den umliegenden Dörfern und Ortschaften bestehen verschiedene Kreisstraßen und Verbindungswege. Diese tragen aufgrund der geringen Nutzung nicht wesentlich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei.

VI.3 Auswirkungen und begründete Bewertung

VI.3.1 Allgemeines

VI.3.1.1 Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) der 9. BImSchV

Die zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) der 9. BImSchV enthält die für die begründete Bewertung gemäß § 20 (1b) der 9. BImSchV erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Hierzu gehören u. a.:

- die Beschreibung der Umwelt (Ist-Zustand) und der angewandten Prüfungsmethoden,
- die möglichen Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen,
- die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage der beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Flächen in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Eine sonstige öffentliche Nutzung findet nicht statt.

Im Umfeld des Vorhabengebietes in den nächstgelegenen Ortschaften im ländlichen Raum sind vereinzelt landwirtschaftliche Betriebe, Einzelhandelsbetriebe, Tourismus- und Handwerksbetriebe vorhanden.

Verkehrsnutzung

Verkehrstechnisch sind neben der Bundesstraße B105 überwiegend Landstraßen und landwirtschaftliche Nutzwege zu nennen.

Wohnungsumfeld

Das WEG „Groß Voigtshagen“ ist von Dörfern mit dorftypischen Strukturen wie Vereinen und Kirchengemeinden umgeben, weshalb die Wohnfunktion mit mittel zu bewerten ist. Die Siedlungsstruktur ist ländlich geprägt und nur schwach besiedelt.

Die Einstufung der IO hinsichtlich der maßgeblichen Schallimmissionswerte (IRW) gemäß den in Flächennutzungs- und/oder Bebauungsplänen festgesetzten Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung wurde wie folgt vorgenommen.

Die Auswahl der Immissionsorte für die geplante WEA basierte auf dem Einwirkungsbereich gemäß TA Lärm, wobei der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt. Als schallkritische Immissionsorte wurden die nächstgelegenen Wohnbebauungen ausgewählt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dassow und dessen Änderungen darin, klassifizieren die Immissionsorte IO1 bis IO4 als Allgemeines Wohngebiet, während IO9 und IO10 als Dorf-Mischgebiet bzw. Außenbereich eingestuft wurden. IO11 grenzt an ein Gewerbegebiet und wurde ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet klassifiziert, während IO12 bis IO14 im nicht überplanten Außenbereich liegen. Die IO5, IO6 und IO8 wurden als Allgemeines Wohngebiet und IO7 als Außenbereich charakterisiert. Die Immissionspegel wurden für fast alle Orte bei einer Aufpunkthöhe von 5 m gemessen, außer für IO5 und IO10, wo die Höhe basierend auf Standortbesichtigungen angepasst wurde.

Die Beurteilungspunkte für die Bewertung der Schallimmissionen wurden wie in der folgenden Tabelle festgelegt.

Tabelle 2: Beurteilungspunkte mit Immissionsrichtwerten (IRW) in dB(A) für die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen durch Schallemissionen

IO	Beschreibung	IRW da(A)	
		Tag	Nacht
1	██████████, Groß Voigtshagen	55	40
2	██████████, Groß Voigtshagen	55	40
3	██████████, Groß Voigtshagen	55	40
4	██████████, Groß Voigtshagen	55	40
5	██████████████████, Roggenstorf	55	40
6	██████████████████, Roggenstorf	55	40
7	██████████, Beisendorf	60	45
8	██████████████, Tramm	55	40
9	██████████, Dassow	60	45
10	██████████████, Holm	60	45

anzusehen ist, eine Vorbelastung in Höhe von L_r , Teil VB = 40,5 dB(A) angenommen.“.

VI.3.2.3 Zusammenfassende Darstellung

Für das Vorhaben Groß Voigtshagen II wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch:

- Immissionen durch Schall,
- Schattenwurf und weitere visuelle Immissionen,
- Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub und
- Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper

berücksichtigt.

Immissionen von Schall (bau- und betriebsbedingt)

Die Errichtung der WEA ist mit Schallimmissionen durch dem Betrieb der Baumaschinen und den Transportvorgängen verbunden. Ihre Intensität ist von der Anzahl der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie der jeweiligen Bauphase abhängig. Die genannten Bauaktivitäten stellen temporäre Arbeiten in einem kurzen Zeitraum dar. In den Nachtstunden ist für das antragsgegenständliche Vorhaben davon auszugehen, dass derartige Baumaßnahmen nicht durchgeführt werden.

Die externe Erschließung des Vorhabengebietes erfolgt über die Bundesstraße B 105 und die Landesstraße L 03, von der aus die Zuwegung direkt in die Feldflur des Windparks führt.

Der Betrieb der WEA ist mit maßgeblichen Schallimmissionen aus dem Anlagenbetrieb der sich drehenden Rotoren und Generatoren verbunden. Zur Beurteilung der betriebsbedingten Schallimmissionen wurde durch die I17 Wind GmbH und Co. KG am 13.07.2021 ein überarbeitetes schalltechnisches Gutachten (I17-SCH-2018-65 Rev. 04) entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WEA aus dem Jahr 2016 sowie der Dokumentation zur Schallausbreitung („Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen an den benachbarten Immissionsorten“ Fassung 2015, erstellt. Eine Schallmessung zum Typ ENERCON E-147 EP5 E2 gemäß Richtlinie der Fördergemeinschaft Wind (FGW) wurde noch nicht vorgelegt.

Es wurde geprüft, ob durch den ordnungsgemäßen Betrieb der geplanten WEA schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind (vgl. auch § 3 (1) BImSchG). Die Bewertung von Geräuschimmissionen ist in der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG vom 01.06.2017 - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) geregelt. Für die Beurteilung des Lärmpegels an den IO wurden die Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm außerhalb von Gebäuden herangezogen. Die IRW für die Beurteilung richten sich nach der Schutzbedürftigkeit der IO (siehe Tabelle 2).

Für die IO im Einwirkungsbereich der geplanten WEA stellen die Vorbelastungen (siehe Kap. VI.2) zusammen mit der Zusatzbelastung durch die antragsgegenständlichen WEA die Gesamtbelastung dar.

Für die ENERCON E-147 EP5 E2 werden seitens des Herstellers mehrere Betriebsweisen mit entsprechenden immissionsrelevanten Schalleistungspegeln für Deutschland herausgegeben. Durch die geplanten Schallminderungsmaßnahmen (schallreduzierte Betriebsmodi BM 100,7 dB,

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Nachtzeitraum gewählt, da dieser hinsichtlich der Einhaltung der IRW den kritischen Zeitraum darstellt. Für die IO im Einwirkungsbereich der geplanten WEA stellt die Zusatzbelastung durch die antragsgegenständliche WEA die Gesamtbelastung dar. Als Vorbelastung zu betrachtenden Bestands-WEA existieren am Vorhabenstandort nicht. Vorbelastungen bestehen durch ein Gewerbegebiet. Zur Höhe der Vorbelastung führte das LUNG M-V in seiner abschließenden Stellungnahme vom 29.08.2024 aus: „Die akustische Plausibilität der [Schall-] Prognose kann nicht vollumfänglich bestätigt werden. Dies liegt insbesondere an einer unvollständig vorgenommenen Vorbelastungsbetrachtung“ und merkt weiter an: „Insoweit wird seitens des LUNG M-V für den Immissionsort „Dassow, Rosa-Luxemburg-Straße 33“, der in diesem Verfahren als maßgeblich i. S. von Nr. 2.3 TA Lärm anzusehen ist, eine Vorbelastung in Höhe von Lr, Teil VB = 40,5 dB(A) angenommen.“

Die Ergebnisse der Ermittlung der Immissionspegel für die Gesamtbelastung wurden nach dem Interimsverfahren aus dem Jahr 2015, inklusive möglicher Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in Gebieten, gemäß Nr. 6.1 Buchstaben e bis g der TA Lärm ermittelt (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Gesamtbelastung Nacht Variante 2

IO	Beschreibung [IRW Nacht in db(A)]	IRW [dB(A)]	Immissionspegel Lr [dB(A)]	Gesamtbeurteilung s-pegel [dB(A)]	Reserve zum IRW [dB(A)]
1	[REDACTED], Groß Voigtshagen	40	40,2	40	0
2	[REDACTED], Groß Voigtshagen	40	40,2	40	0
3	[REDACTED], Groß Voigtshagen	40	40,4	40	0
4	[REDACTED], Groß Voigtshagen	40	40,4	40	0
5	[REDACTED], Roggenstorf	40	35,9	36	4
6	[REDACTED], Roggenstorf	40	36,4	36	4
7	[REDACTED], Beisendorf	45	35,3	35	10
8	[REDACTED], Tramm	40	31,4	31	9
9	[REDACTED], Dassow	45	38,8	39	6
10	[REDACTED], Holm	45	40,8	41	4
11	[REDACTED], Dassow	40	34,5	35	5
12	[REDACTED]	45	38,8	39	6
13	[REDACTED]	45	40,0	40	5
14	[REDACTED], Dassow	45	40,3	40	3

In der Gesamtbelastung werden die IRW an allen IO, mit Ausnahme der IO1 bis IO4, unterschritten. Laut der Schallemissionsprognose (Bericht Nr.: I17-SCH-2018-65 Rev. 04) wurde für keinen IO eine Überschreitung IRM in der Nacht prognostiziert. Das LUNG M-V kommt in seiner abschließenden Stellungnahme zu der Einschätzung „dass die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten oder „nachts“ maximal in einem zulässigen Maß überschritten werden. Dies gilt auch für den Immissionsort „Dassow, Rosa-Luxemburg-Straße 33“, an dem nach Berechnungen des LUNG M-V unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung durch die Gewerbegebiete im Worst-Case, d. h. bei vollständiger

Lichtintensität und Einwirkungsdauer, zum anderen vom Glanzgrad der Rotoroberfläche und vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe, zum anderen von der Geschwindigkeit der Rotorbewegung. Es ist vorgesehen die potenziell störende Bedrängung durch Lichtblitze über die Farbgestaltung der WEA mit reflexionsmindernder Farbe zu minimieren.

Die störende visuelle Beeinträchtigung in der Umgebung durch betriebsbedingte periodische Lichtimmissionen von Hinderniskennzeichnungen soll durch eine synchronisierte Schaltung minimiert werden. Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt gem. § 46 LBauO M-V und § 9 (8) EEG voraussichtlich nicht permanent, sondern bedarfsgerecht, d.h. nur bei Annäherung eines Luftfahrzeugs.

Eine Betrachtung des durch den Menschen wahrnehmbaren Landschaftsbildes erfolgt unter dem Schutzgut Landschaft (siehe Kap. VI.3.7).

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (baubedingt)

Die Errichtung der WEA ist mit Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub von der Baustelle selbst sowie durch den Transport der WEA-Teile und Arbeitsmaschinen und -materialien verbunden. Ihre Intensität ist von der Anzahl der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie der jeweiligen Bauphase abhängig. Hierbei handelt es sich um ein kurzfristig am Standort der WEA stattfindendes Baustellengeschehen.

Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingte)

Die mit den vorhabenbedingten optischen Veränderungen der Landschaft (Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper) verbundenen Auswirkungen auf den Aspekt Wohnen und teils auf den Aspekt Erholungsnutzung werden unter dem Schutzgut Landschaft bewertet (siehe Kap. VI.3.7).

VI.3.2.4 Bewertung

Immissionen von Schall (bau- und betriebsbedingte)

Während der Bauphase ist mit an- und abfahrenden Baufahrzeugen zu rechnen. Verkehrsbedingte Lärmbelastungen sind nicht gleichmäßig über die gesamte Bauphase verteilt. Hierbei handelt es sich um ein jeweils nur kurzfristig am Standort der WEA stattfindendes Baustellengeschehen. Der durch die Errichtung der WEA verursachte zusätzliche Verkehr auf öffentlichen Straßen durch einzelne Bau- und Transportfahrzeuge pro Tag ist unwesentlich und kann vernachlässigt werden. Die Anlieferung bzw. der Abtransport erfolgt zudem in der Regel zu verkehrssarmen Zeiten. Bauaktivitäten werden nur zur Tageszeit werktags ausgeführt und sind aufgrund des Abstandes zur Wohnnachbarschaft sowie der begrenzten Einwirktage als vernachlässigbar einzustufen.

Zu berücksichtigen sind die sich ergebenden Auswirkungen durch die Schallimmissionen der geplanten WEA auf die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft.

Als relevanter Zeitraum für die Berechnungen wird der Nachtzeitraum gewählt, da die IRW dann niedriger sind. Durch die Schallimmissionsprognose für das Vorhaben konnte dargestellt werden, dass an allen IO die IRW in der Nacht eingehalten werden. Das LUNG M-V empfiehlt allerdings in seiner abschließenden Stellungnahme, den Nachtbetrieb der WEA bis zu einer erfolgreichen Verifizierung der in der im Schallgutachten verwendeten Herstellerwerte auszusetzen. Der Nachweis ist jeweils durch eine FGW-konforme Vermessung an einer hier genehmigten oder an einer baugleichen Anlage zu führen. Das LUNG M-V verweist in diesem Zusammenhang auf das

die weiteren visuellen Lichtimmissionen als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schutz (vgl. Abschnitt V.4.1) sowie den Auflagen im Genehmigungsbescheid sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Immissionen von Licht auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (baubedingt)

Aufgrund der geringen Anzahl der Baugeräte, des Abstands zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie der im Vorhabengebiet vorhandenen guten Durchlüftungssituation sind aus diesen Staub- und Abgasimmissionen keine relevanten Zunahmen der vorhandenen Vorbelastungssituation durch Luftschadstoffe zu erwarten. Eine Überschreitung der Immissionswerte der TA Luft ist auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Immissionen von Luftschadstoffen und Staub auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten sind.

VI.3.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

VI.3.3.1 Untersuchungsraum

Aufgrund der Vorhabenwirkungen und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Schutzgüter werden für den Untersuchungsraum (UR) unterschiedliche Betrachtungsradien festgelegt.

Der UR für internationale Schutzgebiete beträgt bis zu 10.000 m.

Untersuchungsrahmen und Methodik der Erfassung der Avifauna

Die Erfassungen von Zug-, Rast- und Brutvögeln im Untersuchungsgebiet „Groß Voigtshagen“ erfolgte zwischen 2014 und 2021. Die Untersuchungen begannen mit der Erfassung von Zug- und Rastvögeln im Winter 2014/2015 und wurden in den folgenden Jahren durch detaillierte Brutvogelkartierungen ergänzt, die an leichte räumlichen Änderungen des Vorhabengebietes angepasst waren.

Zug-/Rastvogelerfassung 2014/2015

Im Zeitraum von Oktober 2014 bis März 2015 wurde eine systematische Erfassung von Zug- und Rastvögeln sowie Wintergästen im 1 km-Umfeld des Vorhabengebietes 2014 durchgeführt. An festgelegten Terminen verbrachte der Kartierer mindestens acht Stunden pro Tag im Untersuchungsgebiet. Zusätzlich wurden alle offenen Flächen und Gewässer im Umkreis abgefahren, um Rasttrupps zu identifizieren, wobei die Zählungen überwiegend aus dem Fahrzeug heraus erfolgten, um Störungen zu minimieren.

Die Methodik, die Untersuchungszeiträume und die Mindestanzahl an Begehungen für die Zug- und Rastvogelkartierung im Zeitraum 2014/2015 im Untersuchungsgebiet „Groß Voigtshagen“ wurden gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – 1999“ (Anlage 6a, LUNG M-V 1999) durchgeführt.

Brutvogelerfassung 2018 bis 2021 (inkl. Horstsuche/-kontrolle)

Im Frühjahr und Sommer 2018 wurden Singvögel im 200 m-Umfeld des Vorhabengebiets 2018 an sechs Terminen untersucht, während die ergänzende Kartierung 2020 im 200 m-Umfeld des Nordwestzipfels des Vorhabengebiets 2020 ebenfalls an sechs Terminen stattfand. Die

im Zeitraum von Mai bis September. Der Untersuchungsbereich erstreckt sich über das WEG hinaus und schließt einen zusätzlichen Radius von 300 m ein.

Für das Teilschutzgut biologische Vielfalt wurde kein eigener UR abgegrenzt. Der UR und der Untersuchungsumfang entsprechen dem der biotischen Komponenten (Pflanzen bzw. Biotope und Tiere).

VI.3.3.2 Ist-Zustand

Nationale und internationale Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von nach internationalem Recht ausgewiesenen Schutzgebieten gemäß BNatSchG.

Die nächstgelegenen internationalen Schutzgebiete gemäß BNatSchG sind:

- Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) liegt in einer Entfernung von etwa 1.600 m südwestlich zum Windeignungsgebiet.
- Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) liegt in einer Entfernung von mehr als 2.500 m westlich zum Windeignungsgebiet.
- Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA/VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) liegt in einer Entfernung von etwa 1.200 m südlich zum Windeignungsgebiet und erstreckt sich entlang des Holmbaches bis zur Bundesstraße 105.
- Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA/VSG) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) liegt in einer Entfernung von etwa 2.500 m westlich zum Windeignungsgebiet.

Für die GGB und VSG wird auf Grund der großen Entfernungen eine projektspezifische Relevanz ausgeschlossen. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (FFH-VVU) (Stand 28.01.2022) wurde untersucht, ob von dem Vorhaben Veränderungen oder Störungen ausgehen, in deren Folge es zu einer erheblich nachteiligen Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten, die im 10.000 m-UR gemeldet sind, und deren Schutzzwecken kommen könnte.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von nach nationalem Recht ausgewiesenen Schutzgebieten gemäß BNatSchG. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ liegt in einer Entfernung von mindestens 2,5 km südwestlich zum WEG. Im weiteren 10 km Umfeld befinden sich gemäß BNatSchG mit dem o.g. nationalen Schutzgebiet: fünf weitere NSG, zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG), fünf Naturwälder und vier Flächennaturdenkmale (FND).

Andere nationale Schutzgebiete gemäß BNatSchG (Nationalparke, Biosphärenreservate, geschützte Landschaftsbestandteile und Nationale Naturmonumente) sind in einem Umkreis von 10 km um das Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Biotope, Flora und Vegetation

Die nördlichen Gebiete bestehen hauptsächlich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Innerhalb dieser Ackerflächen gibt es vereinzelt Hohlformen, die nur teilweise und hauptsächlich temporär Wasser führen. Andere kleine Strukturen innerhalb der Ackerflächen sind mesophile Laubgebüsche, einzelne Bäume und Gehölzgruppen. Die Ackerflächen sind durch Heckenstrukturen unterteilt.

Artenschutzfachbeitrag (AFB) (Stand 29.03.2023) vorgelegt. In diesen wurden die Artengruppen Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und weitere nach Anhang IV (FFH - RL) geschützte Arten (weitere Wirbeltiere, Mollusken und Insekten) betrachtet. Die Daten- und Bewertungsgrundlage bildeten die Kartierung der Avifauna sowie die Ergebnisse der Potenzialanalysen der anderen Artengruppen. Die Ergebnisse wurden ebenfalls im UVP-Bericht zusammengefasst.

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen, die im Zeitraum von April bis Juli 2018 und April bis Juli 2020 durchgeführt wurden, wurden im Untersuchungsgebiet 63 Brutvogelarten nachgewiesen. Unter Berücksichtigung dieser Arten konnten im maßgeblich zu betrachtenden Raum wertgebende Brutvögel, wie Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Grauammer, Mäusebussard, Neuntöter, Rotmilan, Weißstorch und Wiesenpieper, festgestellt werden.

Als Nahrungsgäste und Überflieger traten Rauchschwalbe und Uferschwalbe auf. Die gesetzlich geschützten Arten Seeadler und Wanderfalke wurden im Rahmen der Kartierungen nur selten überfliegend und nicht als Brutvögel im Umfeld des Vorhabens beobachtet. Dennoch befinden sich im Umfeld des Vorhabens eingetragene Brutplätze für Seeadler und Wanderfalken.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Der Bluthänfling wurde in den Jahren 2018 und 2020 in Summe mit insgesamt 4 Brutrevieren im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen. Von diesen Revieren befand sich eines innerhalb des 200 m-Radius um die geplante WEA 01 und eines innerhalb des 200 m-Radius um die geplante WEA 02. Die übrigen Reviere lagen mehr als 300 m vom Vorhaben entfernt.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche wurde in den Jahren 2018 und 2020 in Summe mit insgesamt 96 Brutrevieren im UG nachgewiesen. Grundsätzlich muss auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Während der Brutvogelkartierung in den Jahren 2018 und 2020 wurde insgesamt ein Brutrevier des Feldsperlings im UG nachgewiesen. Das im Jahr 2020 nachgewiesene Revier lag innerhalb der Heckenstruktur, entlang derer die Zuwegung zwischen den geplanten WEA 02 und 03 verlaufen soll.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Während der Brutvogelkartierungen in den Jahren 2018 und 2020 wurden in Summe insgesamt 8 Grauammernreviere im UG kartiert. Von diesen Revieren lagen 5 innerhalb des 200 m-Radius um die geplanten WEA 01, 05, 06, 08 und 09.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Im Jahr 2020 wurden zwei Brutpaare im 500 Meter bis 1 Kilometer Radius sowie drei Brutpaare und ein Brutverdacht im 1 bis 2 Kilometer Radius beobachtet. 2021 fanden sich zwei Brutpaare im 500 bis 1.000 Meter Radius und drei weitere im 1.000 bis 2.000 Meter Radius.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter trat im Jahr 2018 mit insgesamt 5 Revieren im UG auf. Im Jahr 2020 wurden im

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Rufende Wachteln wurden im Jahr 2018 im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen. Wachteln brüten in Mitteleuropa fast ausschließlich in offenen, möglichst busch- und baumfreien Ackergebieten.

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Der Wanderfalke brütet laut der Horsterfassungen von 2018 bis 2021 nicht im 2 km-Umfeld des Vorhabens. Ein bekannter Brutplatz des Wanderfalcken befindet sich im Kirchturm von Dassow, welcher sich mit dem 3 km-Prüfbereich (nach AAB-WEA) überlagert. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen in den Jahren 2018 und 2020 wurde die Art selten überfliegend im Umfeld des Vorhabens gesichtet. Gemäß dem Kartenportal Umwelt M-V 2020 befindet sich kein vom Wanderfalcken besetzter MTBQ im Umfeld des Vorhabens. Aus der Großvogelabfrage beim LUNG MV 2020 lässt sich ein bekannter Brutplatz im Kirchturm von Dassow ableiten, der sich jedoch außerhalb des Erweiterten Prüfbereichs von 2,5 km nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG befindet.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der Weißstorch war in der Brutsaison von 2018 bis 2021 mit einem Brutpaar im 2 km-Umfeld des Vorhabens präsent. Das Nest liegt am Nordostrand von Roggenstorf. Das Nest des Weißstorchs befindet sich in einer Entfernung von mehr als 1.300 Metern zur nächstgelegenen WEA 10. Die geplanten WEA 09, 10 und 11 sind außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 Metern und innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.000 m (nach Anlage 1, BNatSchG) um den Brutplatz geplant. Gemäß dem Kartenportal Umwelt M-V 2020 befindet sich ein MTBQ, besetzt mit einem Horst im Vorhabengebiet.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Der Wiesenpieper wurde im Jahr 2018 mit 13 Brutrevieren im 200 m-Radius des UG nachgewiesen. Im Jahr 2020 wurde kein Brutpaar im 200 m-Radius des Nordwestens des UG nachgewiesen.

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Im Vorhabenbereich kommt die Schafstelze als Brutvogel vor.

Kranich, Wachtelkönig und Rohrweihe traten in den Jahren 2018 bis 2020 nicht als Brutvögel im 500 m-Radius bzw. im 1 km-Radius des Vorhabens auf, weshalb eine potenzielle Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Gemäß dem Kartenportal Umwelt M-V 2020 befindet sich kein MTBQ, der mit einem Kranich-Horst besetzt ist, im Vorhabengebiet.

Daher besteht für diese Arten keine Notwendigkeit zur Anwendung tierökologischer Abstandskriterien gemäß AAB-WEA, und eine nähere Betrachtung der potenziellen Betroffenheit brütender Kraniche und Rohrweihen ist nicht erforderlich.

Gehölzbrüter

Die Gehölze im Umfeld des Vorhabengebietes stellen ein potenzielles Habitat für zahlreiche gehölzbrütende Arten dar. Zu diesen Arten zählen Amsel, Blaumeise, Buchfink und Buntspecht, die häufig in den dichten Gehölzen vorkommen. Auch Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer und Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Gelbspötter sind ebenfalls typische Vertreter dieser Gruppe. Weitere Arten wie Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Pirol, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp und Kohlmeise sind in diesen Bereichen ebenfalls potenziell präsent.

Amphibien und Reptilien

Es wurde keine systematische Kartierung der Reptilien durchgeführt. Stattdessen erfolgte eine Potenzialbewertung im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung, basierend auf vorhandenen Umweltkarten und der Biotopanalyse.

Die folgenden Reptilienarten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter/Glattnatter, und Zauneidechse. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Umfeld der WEA wurde nicht nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Europäischen Sumpfschildkröte und der Schlingnatter durch die Errichtung und den Betrieb der WEA kann ausgeschlossen werden.

Es wurde keine systematische Kartierung der Amphibien durchgeführt. Stattdessen erfolgte eine Potenzialbewertung im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung, basierend auf vorhandenen Umweltkarten und der Biotopanalyse.

Für das Umfeld des Vorhabens sind auf Grundlage der Rasterdarstellung aus dem Umweltkartenportal MV 2020 keine Amphibienvorkommen gemeldet. Die Standorte der geplanten WEA befinden sich innerhalb von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen. Im 200 m-Umfeld der WEA gibt es bedingt geeignete Amphibienlebensräume in Form von Söllen bzw. Kleingewässern und Entwässerungsgräben. Ein Vorkommen von geschützten Amphibien in diesen potenziellen Laichgewässern kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insgesamt gibt es 12 Kleingewässer und drei Entwässerungsgräben, die teilweise zum Zeitpunkt der Brutvogelkartierungen nicht wasserführend waren. Eine systematische Kartierung der Amphibien wurde nicht durchgeführt, weshalb eine Potenzialbewertung im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung erfolgte.

Fische, Mollusken, Insekten und Pflanzen

Im Untersuchungsraum wurde das Vorkommen von Fischen, Mollusken (Weichtieren) und Insekten im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags untersucht. Für die Artengruppen der Fische, Rundmäuler und Weichtieren konnte aufgrund des vorhandenen Biotopbestandes das Vorkommen von Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG ausgeschlossen werden.

Bei den Insekten, insbesondere den Libellen, wurde im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, dass die Gewässer im Umfeld der WEA nicht den Lebensraumsprüchen der planungsrelevanten Libellenarten entsprechen.

Biologische Vielfalt

Der Ist-Zustand der biologischen Vielfalt im Untersuchungsraum weist darauf hin, dass das Arten- und Lebensraumpotenzial im Bereich der geplanten Anlagenstandorte keine hohe Schutzwürdigkeit aufweist. Im südlichen Bereich der Anlagen befinden sich Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit, die großflächige Grünlandflächen umfassen. Diese Flächen sind derzeit durch Entwässerungsmaßnahmen beeinträchtigt, was ihr ökologisches Potenzial mindert.

Die maßgeblichen Biotoptypen im direkten Umfeld der WEA sind Ackerbiotope, wobei auf den tatsächlich beanspruchten Flächen nur wenige andere Biotoptypen vorhanden sind. Im Umfeld der Anlagen existieren Heckenstrukturen, kleinere Gehölze und Kleingewässer, die zur ökologischen Vielfalt beitragen.

Das Vorhabengebiet liegt nicht im Überschneidungsbereich mit Natura 2000-Gebieten.

erfolgt im LBP und in der abschließenden Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 23.09.2024.

Weitere bauzeitliche Auswirkungen sind visuelle Störungen, Immissionen durch Staub und Lärm durch die Baumaßnahmen selbst und den Transport von Maschinen, Fahrzeugen und WEA-Teilen. Hierbei handelt es sich um ein jeweils kurzfristig am Standort der WEA stattfindendes Baustellengeschehen.

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich durch Versiegelungen. Im Rahmen des Vorhabens zur Errichtung der 10 geplanten WEA kommt es zu einer Vollversiegelung von etwa 6.416 m² für die Fundamente. Darüber hinaus verursachen 10 geplante WEA 15.259 m² Teilversiegelung für die Kranstellflächen und 24.339 m² dauerhafte Teilversiegelung für Wegflächen. Davon betroffen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, Heckenstandorte und landwirtschaftlich genutzte Wege.

Hinzu kommen zusätzliche Bauflächen, die nach den Baumaßnahmen wieder in ihre ursprüngliche Nutzung überführt werden (Vormontage- und Lagerflächen seitlich der Kranstellfläche, UVP-Bericht S. 10). Durch die Herrichtung der Zuwegungen werden hauptsächlich „ACL – Lehmacker“ und „ACS Sandacker“ überbaut.

Im Zuge der Errichtung von Zuwegungen zu den geplanten Anlagen im Eignungsraum Groß Voigtshagen werden an zwei Stellen Hecken durchbrochen, wodurch insgesamt 131 m² geschützte Feldhecke dauerhaft verloren gehen.

Darüber hinaus werden weitere Biotope durch die Nähe zu den geplanten WEA indirekt beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich um eine mittelbare Inanspruchnahme des Biotops BHB/BHS im Umfang von 15.014 m² und des Biotops SE im Umfang von 1.830 m². Die Hecken (BHB/BHS) sind naturraum- und standorttypisch ausgebildet. Die betroffenen Heckenbiotope sind gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützt, der sowohl Beeinträchtigungen als auch die Beseitigung von geschützten Biotopen untersagt.

Gemäß § 20 (3) NatSchAG M-V in Verbindung mit § 67 (1) BNatSchG kann eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gewährt werden, wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist oder die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, vorausgesetzt, die Abweichung ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Ein Ausgleich wird durch die Neuanpflanzung einer Hecke im Umfang von 126 m² im räumlichen Zusammenhang sowie durch umfangreiche Gehölzpflanzungen sichergestellt (siehe Kap. V.4.1.6). Die Untere Naturschutzbehörde kommt in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 23.09.2024 zu dem Votum: „Gründe des Gemeinwohls liegen, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2 EEG, vor, sodass die Ausnahmegenehmigung nach § 20 (3) NatSchAG M-V erteilt werden kann.“

Eine weitere anlagebedingte Auswirkung ist die visuelle Beeinträchtigung durch die WEA.

Fauna

Brutvögel

Durch die Baumaßnahmen kann es phasenweise und lokal begrenzt zu Störungen der Brutvögel kommen. Die Bautätigkeiten beschränken sich auf die Erschließungswege und den Anlagenstandort und sind von kurzer Dauer, so dass es nicht zu flächendeckenden und anhaltenden Beeinträchtigungen kommt. Dennoch kann eine erhebliche Betroffenheit von Bruten

Amphibien und Reptilien

Aufgrund der geeigneten Habitatausstattung im Umfeld des Anlagenstandortes können durch die aktuelle Planung hervorgerufenen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf streng geschützte Amphibien- und Reptilienarten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Fische, Mollusken, Insekten

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Umfeld des Anlagenstandortes können durch die aktuelle Planung erheblich nachteiligen Auswirkungen auf streng geschützter Fisch-, Mollusken- und Insektenarten ausgeschlossen werden.

Biologische Vielfalt

Durch die Vorbelastungen der überwiegend intensiven Ackerbewirtschaftung entsteht hier durch das Vorhaben kein relevanter Verlust an Lebensräumen und Strukturen, der sich auf die biologische Vielfalt nachhaltig auswirken kann. Die Wertigkeit und Artenvielfalt dieser überbauten Biotope und deren direkter Umgebung ist gering. Anders verhält es sich bei den direkten Eingriffen in gesetzlich geschützte Heckenbiotope. Diese sind räumlich stark begrenzt (insgesamt 131 m²) und es erfolgt eine funktionelle Kompensation durch Anpflanzmaßnahmen innerhalb der Landschaftszone (siehe Kap.V.4).

VI.3.3.4 Bewertung

Das Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden. Es handelt sich somit um Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht sind daher die aufgeführten Bedingungen und Hinweise, d. h. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der erheblich nachteiligen Auswirkungen (siehe Kap.V.4) einzuhalten.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Im Ergebnis der FFH-VVU kann davon ausgegangen werden, dass das geplante Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der betrachteten Schutzgebiete führen wird. Erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes (siehe Kap. VI.2.7) werden soweit möglich ausgeglichen.

Biotope, Flora und Vegetation

Erheblich nachteilige Auswirkungen sind baubedingt (visuelle Störungen, Immissionen durch Staub und Lärm durch die Baumaßnahmen selbst und den Transport von Maschinen, Fahrzeugen und WEA-Teilen) aufgrund des temporären Charakters für den Naturhaushalt bei geeigneten Maßnahmen (siehe Kap.V.4) nicht begründet zu erwarten. Temporäre Zuwegungen erfolgen auf Ackerflächen, welche einen sehr niedrigen Regenerationswert haben. Diese bleiben deshalb unberücksichtigt.

Die baubedingt beanspruchten Flächen sollen nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder zurückgebaut und in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden. Zu diesen Flächen zählen neben den innerhalb von Lehacker und Sandacker (Biotoptyp: ACL, ACS) geplanten Vormontage- und Lagerflächen seitlich der Kranstellflächen.

Anlagebedingt kommt es durch die Errichtung baulicher Anlagen und den Wegebau zur Versiegelung und Überbauung von Biotopen. Dadurch gehen auch Biotope dauerhaft verloren (Biotop BHB/BHS) und werden mittelbar beansprucht (Biotop BHB/BHS und SE). Diesbezüglich beinhaltet die abschließende Stellungnahme der Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45

der Art, wie Eier und Jungtiere, umfasst, ist es erforderlich, das bewusste Inkaufnehmen vorhabenbezogener Tötungen zu vermeiden. Durch die Implementierung der Vermeidungsmaßnahme 2 (siehe Kapitel V.4.1) kann die Nestanlage durch Feldlerchen im Baubereich verhindert und somit das Eintreten des Tötungsverbots abgewendet werden. Die Art zählt gemäß der Anlage 1 zu § 45b (1 - 5) nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist damit ausgeschlossen. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 45b BNatSchG kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist für die Feldlerche sicher auszuschließen. Untersuchungen zeigen, dass Windparks keinen erkennbaren Einfluss auf die Bestandsentwicklung von Feldlerchen haben. Obwohl diese Vögel auch innerhalb der Windparks brüten, neigen sie dazu, den unmittelbaren Bereich bis zu 100 m um die Anlagen langfristig zu meiden, wobei dieser Effekt nicht signifikant ist. Der Anteil an Gehölzen hat einen signifikanten Einfluss auf die Verteilung der Brutpaare, während die Entfernung zu den WEA keinen Zusammenhang zeigt. Weitere Studien bestätigen den geringen Einfluss von Bauarbeiten und zeigen eine zunehmende kleinräumige Meidung der Windparkbereiche durch Feldlerchen im Laufe der Jahre (Steinborn, H., Reichenbach, M. & Timmermann, H., 2011).

Das Auslösen des Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) kann durch die Implementierung der Vermeidungsmaßnahme 2 (Verhinderung der Nestanlage - siehe Kapitel V.4.1) verhindert werden.

Feldsperling

Ein bau- und anlagebedingtes erhöhtes Risiko für Verletzungen oder Tötungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für den Feldsperling mit Sicherheit auszuschließen. Bei den im Rahmen des Vorhabens geplanten Rodungen, ist zu berücksichtigen, dass in diesen Bereichen Brutten von Feldsperlingen und anderen in Gehölzen nistenden Vögeln möglich sind. In diesem Zusammenhang wird auf dem allgemein gültigen § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verwiesen, der vorschreibt, dass Rodungen zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Brutzeit, also nicht zwischen dem 1.03. und dem 30.09., durchgeführt werden müssen. Die Anwendung dieser Regelung (Vermeidungsmaßnahme 1, siehe Kapitel V.4.1) verhindert die Tötung von Jungvögeln. Die Art zählt gemäß der Anlage 1 zu § 45b (1 - 5) nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist damit ausgeschlossen. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 45b BNatSchG kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist für den Feldsperling sicher auszuschließen. Die bestehenden Brutplätze und Nahrungsareale bleiben erhalten bzw. werden durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Das Auslösen des Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist ausgeschlossen. Sollten im Rahmen des Vorhabens Gehölzrodungen erforderlich werden, können neue Bruthöhlen in den verbleibenden Strukturen genutzt werden, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Gemäß § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (entspricht Vermeidungsmaßnahme 1, siehe Kapitel V.4.1) dürfen Rodungen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass die Neuanlage von Nestern nach Abschluss der Brutzeit in der folgenden Saison möglich ist. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 1 besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art.

Tötung oder Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 45b BNatSchG kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist für den Neuntöter sicher auszuschließen. Da Neuntöter innerhalb von Windparks erfolgreich brüten, sind keine erheblichen Störungen oder negativen Auswirkungen auf die lokale Population dieser Art zu erwarten.

Das Auslösen des Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist ausgeschlossen. Sollten im Rahmen des Vorhabens Rodungen von Gehölzen erforderlich werden, könnten Nester des Neuntöters betroffen sein. Dennoch können neue Nester in den verbleibenden Strukturen angelegt werden, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Gemäß dem allgemein gültigen § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Vermeidungsmaßnahme 1) dürfen Rodungen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass die Neuanlage von Nestern nach Abschluss der Brutzeit in der folgenden Saison möglich ist. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 1 (siehe Kapitel V.4.1) besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Art. Eine langfristige Minderung der Brutmöglichkeiten ist nicht ersichtlich.

Rauchschwalbe

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben die Art artenschutzrechtlich beeinträchtigt. Nester der Rauchschwalben befinden sich vermutlich in den umliegenden Orten, die mehr als 1.000 m vom Vorhaben entfernt liegen. Rauchschwalben jagen bevorzugt über reich strukturierten, offenen Grünflächen und Gewässern im Umkreis von 500 m um ihren Neststandort (Südbeck et al., 2005). Diese Flächen werden durch die WEA nicht überbaut. Die Art zählt gemäß der Anlage 1 zu § 45b (1 - 5) nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist damit ausgeschlossen. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 45b BNatSchG kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Rotmilan

Ein bau- und anlagebedingtes erhöhtes Risiko für Verletzungen oder Tötungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für den Rotmilan mit Sicherheit auszuschließen. Durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahme 3 (siehe Kapitel V.4.1) in Verbindung mit den Entfernungen von über 500 m und unter 1.200 m zwischen dem Rotmilanhorst und den geplanten WEA 08 und 11 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden. Die Maßnahme senkt das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle, wie in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegt.

Das zu prognostizierende signifikant erhöhte Kollisionsrisiko kann durch die fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahme 3 (vgl. Kap. 5.2.6) hinreichend gemindert werden. Die Vermeidungsmaßnahme 3 ist demzufolge für die WEA 08 und 11 erforderlich. Gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 2 BNatSchG ist allein die Vermeidungsmaßnahme 3 bereits vollumfänglich geeignet, um das Tötungsrisiko des Rotmilans unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Auf Grundlage von § 45b Absatz 4 BNatSchG kann darüber hinaus durch die Entfernung von > 1.200 m und < 3.500 m zwischen Rotmilanhorst und den geplanten WEA 01-06 und der WEA 09 sowie in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme 3 auch für die grünlandnah geplante WEA 07 ebenfalls eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind für WEA 02-06, 09 und 10 hingegen nicht erforderlich.

Das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist für den Rotmilan sicher auszuschließen.

können erwachsene Vögel problemlos flüchten, Nester, Gelege und flugunfähige Küken der Wachtel sind aber gefährdet, falls Bauarbeiten im Bruthabitat stattfinden. Die Vermeidungsmaßnahme 2 (siehe Kapitel V.4.1) stellt sicher, dass Wachteln sich nicht ansiedeln können und keine Nester anlegen. Die Art zählt gemäß der Anlage 1 zu § 45b (1 - 5) nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist damit ausgeschlossen. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 45b BNatSchG kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist für die Wachtel sicher auszuschließen. Negative Auswirkungen auf die lokale Wachtelpopulation sind nicht zu erwarten. Wachteln nisten auch in unmittelbarer Nähe von WEA (weniger als 100 m entfernt), und die Bestandszahlen in Windparks bleiben stabil (Steinborn, H., Reichenbach, M. & Timmermann, H., 2011).

Das Auslösen des Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist ausgeschlossen. Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit der Implementierung von Maßnahmen 2 vermeidbar. Eine langfristige Minderung der Brutmöglichkeiten ist nicht ersichtlich.

Wanderfalke

Ein bau- und anlagebedingtes erhöhtes Risiko für Verletzungen oder Tötungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für den Wanderfalken mit Sicherheit auszuschließen. Im Untersuchungsgebiet wurde der Wanderfalke während der Brutvogelkartierungen in den Jahren 2018 und 2020 nur selten beobachtet. Laut dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 2020 gibt es in der Umgebung des Vorhabens keinen vom Wanderfalken besetzten Messtischblatt-Quadranten (MTBQ). Eine Abfrage zu Großvögeln beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V) zeigt, dass es einen bekannten Brutplatz im Kirchturm von Dassow gibt. Dieser liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2,5 km gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG. Daher ist eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen.

Das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist für den Wanderfalken sicher auszuschließen. Verdrängungseffekte durch das geplante Vorhaben, die die lokale Population des Wanderfalken negativ beeinflussen könnten, sind nicht feststellbar.

Das Auslösen des Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist ausgeschlossen. Durch das geplante Vorhaben erfolgt kein Eingriff in den > 2 km entfernten Brutplatz des Wanderfalkenpaares.

Weißstorch

Ein bau- und anlagebedingtes erhöhtes Risiko für Verletzungen oder Tötungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG besteht ist für den Weißstorch nicht. Auf Grundlage von § 45b Absatz 4 BNatSchG kann durch die Entfernung von > 1.000 m und < 2.000 m zwischen der Nisthilfe in Roggenstorf und den geplanten WEA 09, 10 und 11 eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden. Die Habitatstruktur im Vorhabensbereich, bestehend aus weiträumiger und strukturarmer Agrarflur, deutet darauf hin, dass das Gebiet keine bedeutende Nahrungsfläche bietet. Im Gegensatz dazu sind die windparkabgewandten Grünlandflächen rund um Roggenstorf als ausgeprägte Nahrungsflächen zu betrachten. Daher ist aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung und funktionalen Beziehungen nicht mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA zu rechnen. Sollte die Nisthilfe in Roggenstorf weiterhin von einem Weißstorchpaar genutzt werden, profitieren die Vögel zudem von der für den Rotmilan und andere Greifvögel

Für die im UR von 200 m der WEA nachgewiesenen Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. das Auslösen der Verbote des § 44 (1) BNatSchG baubedingt zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der fehlenden großräumigen Habitatveränderungen durch das Vorhaben für die Artengruppe sicher auszuschließen. Zudem sind gemäß § 45b i. V. m. Anlage 1 BNatSchG die hier zu betrachtenden Arten gegenüber betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht betrachtungsrelevant.

Durch den Einsatz einer ÖBB und die Implementierung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz von Umweltauswirkungen (siehe Kap. V.4.1) werden diese erheblichen Beeinträchtigungen bzw. das Auslösen der Verbotstatbestände vollständig vermieden.

Zug- und Rastvögel

Beeinträchtigungen wertgebender Zug- und Rastvögel ergeben sich generell artspezifisch hauptsächlich baubedingt (temporäre Scheueffekte), anlagebedingt (Barriere, Kollision) und betriebsbedingt (Schlagrisiko, Störung durch Wartung).

Baubedingt kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Zug- und Rastvögel durch Kollision mit Baufahrzeugen. Durch die Baumaßnahmen kann es phasenweise und lokal begrenzt zu Entwertungen von Nahrungs- und Ruhehabitaten störempfindlicher Arten kommen. Die Bautätigkeiten sind zeitlich und räumlich auf die Erschließungswege und Anlagenstandorte beschränkt. Den temporär (oder anlagebedingt auch permanent) aus dem Vorhabengebiet verdrängten Individuen stehen in mittelbarer und unmittelbarer Umgebung ausreichend geeignete Flächen zum Ausweichen zur Verfügung. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind ausgeschlossen.

Anlagen- und betriebsbedingt können unter Beachtung des langen Betriebszeitraumes der Anlagen einzelne Kollisionsverluste nicht ausgeschlossen werden. Ansätze für ein projektspezifisch erhöhtes Kollisionsrisiko, die den Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Zug- und Rastvogel-Population nachhaltig gefährden können, bestehen nicht. Es ist somit nicht von einer erhöhten Kollisionsgefährdung der ziehenden Arten auszugehen.

Anlagen- und betriebsbedingt kommt es durch die Barrierewirkungen der WEA als Landschaftselement für WEA-sensible Zug- und Rastvögel, wie Wildgänse und Kraniche (ausgeprägtes Meideverhalten) potenziell zu Auswirkungen. Diese sind aufgrund der Ergebnisse der Zug-Rast-Vogelerfassungen mit keiner Erheblichkeit verbunden.

Säugetiere (inkl. Fledermäuse)

Fledermäuse

Ein bau- und anlagebedingtes erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist für die Artengruppe der Fledermäuse sicher auszuschließen.

Betriebsbedingt ist nach AAB-WEA das Kollisionsrisiko und Barotrauma mit der WEA signifikant erhöht, da die WEA mit weniger als 250 m Abstand zu potenziell bedeutenden Fledermauslebensräumen mit potenziell erhöhter Flugaktivität gebaut werden soll. Dieses potenziell erhöhte Kollisionsrisiko geht potenziell mit einer dauerhaften Schädigung/Zerstörung der lokalen Populationen einher. Das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG wird durch Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap.

Die biologische Vielfalt im UR wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen wird ein Beitrag zur biologischen Vielfalt geleistet.

Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und Auflagen (siehe Kap.V.4) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung:

- **der Schutzgebiete** kann aufgrund der Entfernung zu den Vorhaben, des Schutzzweckes und der Ausprägung der Vorhaben ausgeschlossen werden.
- **der Biotope** kann unter Beachtung der Nebenbestimmungen der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 23.09.2024 ausgeglichen werden.
- **der Fauna** kann unter Berücksichtigung der Maßnahmen (siehe Kap.V.4) und unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 23.09.2024 ausgeschlossen werden, da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

VI.3.4 Boden und Fläche

VI.3.4.1 Untersuchungsraum

Als UR für die Betrachtung der beiden Schutzgüter Boden und Fläche werden alle durch das Vorhaben Groß Voigtshagen II betroffenen Flächen im Vorhabengebiet berücksichtigt. Das heißt, dass der Einfluss der durch Fundament, Zuwegungen oder Kranstellfläche direkt überbauten Flächen auf den gesamten Ackerschlag bewertet wird.

VI.3.4.2 Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet umfasst sowohl grundwasserbestimmte Lehme als auch eiszeitliche Sande. Eine südlich gelegene Niederung, die außerhalb des Windnutzungsbereichs liegt, ist vermoort.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen mineralischen Böden werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Alle Böden sind hinsichtlich des Bodenverlusts (einschließlich des Verlusts landwirtschaftlich nutzbarer Fläche), der Versiegelung oder der Entnahme als hoch empfindlich einzustufen, da dadurch alle Bodenfunktionen verloren gehen.

Die Versiegelung durch das Vorhaben betrifft sehr begrenzte Flächen, die hauptsächlich konventionell bewirtschaftet werden.

Die Bewertung des Schutzgutes Boden basiert auf den Bewertungen der Bodenfunktionsbereiche in der Datenbank des LINFOS (Landesinformationssystem). Die Böden des innerhalb des WEG weisen eine geringe bis mittlere, teilweise auch mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit auf. Diese Flächen werden intensiv als Acker genutzt. Südlich davon befinden sich Böden mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit. Hier sind teilweise moorige bzw. anmoorige Böden (Niedermoor) vorhanden, deren Mächtigkeit kleinräumig sehr variiert.

Auch diese Flächen werden hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandenen Moorflächen bzw. Anmoorflächen sind als stark degradiert einzustufen. Die Versiegelung bzw. Teilversiegelung betrifft kleinflächig hauptsächlich konventionell bewirtschaftete Kulturböden. Im Rahmen des Vorhabens sind diese Moorflächen nicht betroffen.

VI.3.4.3 Zusammenfassende Darstellung

teilversiegelten Flächen nicht zu erwarten. Auch hier werden nur die Bereiche der Vollversiegelung dauerhaft beeinträchtigt.

Die **Pufferfunktion** für Schad- und Nährstoffe wird auf teilversiegelten Flächen, z. B. durch die verminderte Versickerungsrate eingeschränkt, bleibt weitgehend erhalten. Auf vollversiegelten Flächen ist von einem vollständigen Verlust der Pufferfunktion auszugehen.

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung der zu erwartenden Beeinträchtigungsgröße ist die Erhaltung der Regulierungs- und Pufferfunktion durch Randeffekte zu einem gewissen Grad wahrscheinlich. So wird beispielsweise das neben dem WEA-Fundament versickernde Regenwasser auch teilweise wieder in Bodenbereiche unter dem Fundament einsickern.

Eine Beeinträchtigung der **Archivfunktionen** ist insbesondere aufgrund der geringen Vorhabenfläche nur in einem sehr geringen Maße zu erwarten. Sofern Bodendenkmale vorgefunden werden, kann die Bodenfunktion als Archiv der Kulturgeschichte beeinträchtigt werden. Der Aspekt wird im Kapitel Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (siehe Kap. VI.3.8) abgehandelt.

Im Bereich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Fundament- und Verkehrsflächen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens. Auf den versiegelten Flächen finden keine Abflussregulation und Retention mehr statt, so dass ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Nach § 15 (1 bis 3) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs gesetzlich verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (siehe Kap.V.4.2).

Für die geplante WEA entsteht aufgrund der Versiegelung ein Kompensationsbedarf von insgesamt 51.669 m² FÄQ.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind aufgrund des ordnungsgemäßen Betriebs der WEA sowie der dem Stand der Technik entsprechenden Wartung nicht zu erwarten.

VI.3.4.4 Bewertung

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (baubedingt)

Baubedingte Immissionen durch Luftschadstoffen und Staub sind nur in räumlich und zeitlich sehr begrenztem Umfang und somit in sehr geringer Wirkintensität zu erwarten. Vorhabenbedingte Überschreitungen der Grenzwerte der TA Luft sind auszuschließen. Dies gilt auch im Hinblick auf die zu erwartenden Baustellenverkehre auf dem angrenzenden öffentlichen Straßennetz.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Immissionen von Luftschadstoffen und Staub auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme/ Voll- und Teilversiegelung (bau- und anlagebeding)

Die dargestellten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen bei Überbauung sind nur äußerst kleinflächig erheblich. Durch die dauerhafte Voll- und Teilversiegelung der antragsgegenständlichen WEA sind insgesamt ca. 43.612 m² Boden betroffen.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des BBodSchG sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen nicht erheblich und nicht nachhaltig, da auf den betroffenen Flächen der Ausgangszustand durch den Rückbau der temporären Versiegelung weitestgehend wiederhergestellt wird.

Nährstoffbelastungen und physische Veränderungen betroffen, die vor allem durch landwirtschaftliche Aktivitäten hervorgerufen werden. Der ökologische Zustand (nach WRRL) wird insgesamt als mäßig klassifiziert.

Grundwasser

Das Vorhaben liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Dassow-Prieschendorf, Schutzzone III B. Der Untersuchungsraum weist meist eine gute Durchlässigkeit der oberflächennahen Schichten auf und gewährleistet eine gute Versickerung der Niederschläge und damit in Abhängigkeit vom Niederschlagsangebot eine regelmäßige Grundwasserneubildung. Die Fließrichtung des oberen Grundwasserleiters verläuft von Ost nach West.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Stepenitz/Maurine“ (ST SP 1 16). Der Grundwasserkörper erstreckt sich über eine Fläche von 749,93 km² und gehört zur Flussgebietseinheit Schlei/Trave. Im Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 wird der Grundwasserkörper durch diffuse landwirtschaftliche Quellen mit Schadstoffen wie Nitrat und Phosphat belastet. Die Landwirtschaft ist der Hauptverursacher dieser Belastungen. Der chemische Zustand wird gemäß WRRL als „nicht gut“ und der Mengenmäßige Zustand als „gut“ bewertet.

Die Grundwasserhöhengleichen, die auf dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V ausgewertet wurden, liegen zwischen 11 m NN und 14 m NN. Im gesamten Vorhabengebiet betragen die Grundwasserflurabstände mehr als 10 m. Die Grundwasserfließrichtung, die anhand der auf dem Kartenportal sichtbaren Grundwasserisolinien erkennbar ist, verläuft von Ost nach West. Die Flächen sind vollständig dräniert, es liegen aber keine Pläne vor und es können keine Angaben über Tiefenlage und Abstände gemacht werden.

Eine Grundwasserentnahme ist nicht vorgesehen.

VI.3.5.3 Zusammenfassende Darstellung

Für das Vorhaben wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch:

- Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub und
- Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung

berücksichtigt.

Immissionen von Luftschadstoffen und Staub (baubedingt)

Im Zuge der Errichtung der WEA kommt es zu Luftschadstoff- und Staubimmissionen durch die Baustelle selbst sowie den Transport der WEA-Teile und Arbeitsmaschinen und -materialien zur und von der Baustelle, die Wasserverunreinigungen verursachen können. Hier ist maximal von einer kurzfristigen und kleinräumigen Auswirkung auf das Schutzgut Wasser auszugehen. Aufgrund der geringen Anzahl der Baugeräte sowie der im UR vorhandenen guten Durchlüftungssituation und der Entfernung der Wasserkörper zum Anlagenstandort sind relevante Schadstoffeinträge und damit die Schadstoffakkumulation in Oberflächen- und Grundwasserkörper nicht zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme/ Voll- und Teilversiegelung (bau- und anlagebeding)

Durch die Versiegelung im Bereich des Fundamentes (Vollversiegelung) und Zuwegungen (Teilversiegelung) kommt es in geringen Maße zu einem Verlust von Versickerungsfläche und damit zu einem Verlust der Grundwasserneubildungsfunktion im betreffenden Bereich. Insgesamt

Anzahl der Baugeräte sowie der im UR vorhandenen guten Durchlüftungssituation sind keine relevanten sind keine relevanten Erhöhungen der vorhandenen Vorbelastung zu erwarten.

Die Beurteilung der Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Staub wird beim Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit betrachtet.

VI.3.6.4 Bewertung

Die Änderung klimatischer Parameter des Mikroklimas durch das Vorhaben wird als äußerst gering eingeschätzt und nicht als erheblich angesehen. Eine Beeinträchtigung von lokal oder regional relevanten Kalt- und Frischluftbahnen erfolgt nicht. Schadstoff- und Staubimmissionen während der Bauphase sind aufgrund der begrenzten zeitlichen Komponente weder als nachhaltig noch als erheblich anzusehen. Die Intensität der Beeinträchtigung ist als gering einzustufen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (baubedingt)

Das Schutzgut Luft ist Bestandteil des Wirkpfades Luftschadstoffemissionen. Die Beurteilung der Auswirkungen durch Luftschadstoff- und Staubimmissionen wird bei den betroffenen Schutzgütern

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser

betrachtet.

Aufgrund der sehr geringen Wirkintensität durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Immissionen von Luftschadstoffen und Staub auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Vorhabenbedingte Überschreitungen der Grenzwerte der TA Luft sind auszuschließen.

VI.3.7 Landschaft

VI.3.7.1 Untersuchungsraum

In Anlehnung an die „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ wurde in der Vergangenheit entsprechend der Höhe der Anlagen ein Untersuchungsradius von etwa 11 km um das Eignungsgebiet gewählt. Mit dem im Jahr 2021 erschienenen neuen Berechnungsmodell wurde die Methodik etwas verändert und entsprechend der Anlagenhöhe wird für die Eingriffsermittlung ein Untersuchungsradius von 3.435m (15fache Anlagenhöhe) festgelegt. Die tatsächliche Wirkung der Anlagen geht natürlich über diesen Wirkraum hinaus und wird bei der verbalen Auswirkungsbeschreibung für diesen gesamten Wirkraum (etwa 11km) berücksichtigt.

In der Wirkzone der WEA befinden sich gemäß der Anlage des Kompensationserlasses Windenergie M-V insgesamt 25 LB in fünf unterschiedlichen Schutzwürdigkeitsgraden (drei LB urban, zwei LB gering bis mittel, acht LB mittel bis hoch, zehn LB hoch bis sehr hoch und zwei LB sehr hoch).

VI.3.7.2 Ist-Zustand

Das Schutzgut Landschaft ist u. a. empfindlich gegenüber der Beseitigung und Überformung von Oberflächenformen und Vegetation, insbesondere durch die Veränderung raumprägender und -

generell unvermeidbar angesehen. Wenn das Landschaftsbild nicht oder nicht vollständig durch eine Ersatzmaßnahme, genauer durch den Rückbau einer bestehenden vertikalen Einrichtung kompensiert werden kann, ist eine Ersatzgeldzahlung zu entrichten.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist abhängig von Anzahl, Höhe und technischer Ausführung der Anlagen, der Vorbelastung des Gebietes (siehe Kap.VI.2) und der Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der umgebenden Landschaftsräume sowie der Sichtbarkeit der WEA.

In M-V erfolgt die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ des LUNG M-V von 2006. Für die Bewertung mastenartiger Eingriffe gilt seit 06.10.2021 der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V).

Immissionen von Schall (bau- und betriebsbedingt)

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können auch von Geräuschen ausgehen, die mit Baustellenaktivität als auch dem Betrieb der WEA verbunden sind, weil das Landschaftsbild als Schutzgut des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur die optische, sondern die insgesamt sinnlich wahrnehmbare Landschaft umfasst. Dieser Faktor ist verstärkt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und dem Wohnumfeld relevant und wird dort betrachtet (siehe Kap.VI.3.2.3).

Schattenwurf und weitere visuelle Immissionen (betriebsbedingt)

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können auch von Schattenwurf ausgehen, die mit dem Betrieb der WEA verbunden sind, weil das Landschaftsbild als Schutzgut des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur die optische, sondern die insgesamt sinnlich wahrnehmbare Landschaft umfasst. Dieser Faktor ist verstärkt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und dem Wohnumfeld relevant und wird dort betrachtet (siehe Kap.VI.3.2.3).

Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingt)

Baubedingt kann es zu Veränderungen der Raumstruktur durch die Baustelleneinrichtung (insbesondere Kräne, größere Fahrzeuge) in der Landschaft kommen. Dabei handelt es sich um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen, die als nicht erheblich gewertet werden. Die Zuwegungen für die Errichtung der WEA rufen zusätzlich eine minimale räumliche Veränderung des Landschaftsbildes sowie eine Zerschneidungswirkung auf vorhandene Landschaftsstrukturen hervor. Dessen Beeinträchtigungsintensität wird durch die Barriere- und Zerschneidungswirkungen des bestehenden örtlichen Straßennetzes und den Erschließungswegen zu Bestands-WEA in unmittelbarer Nähe abgeschwächt.

Anlagebedingt kann die WEA aufgrund ihrer Höhe und Gestalt als vertikal herausragendes, technisches Bauwerk sowie der Kennzeichnung als Luffahrthindernis eine negative Landschaftswahrnehmung hervorrufen und den Blick auf die nicht technisch beeinflusste Natur mindern. Die geplante WEA kann somit auch als optische Bedrängung die Wohn- und Erholungsfunktion beeinträchtigen, die gemäß § 35 (3) Nr.3 BauGB dem Gebot der Rücksichtnahme und dem Nachbarschutz widersprechen könnte. Eine optisch bedrängende Wirkung von WEA kann ab dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage offensichtlich

Baudenkmale wurden Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen in einer Distanz von etwa 8 km zum Vorhaben untersucht. Auch die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt (Distanz zum Vorhaben ca. 22 km) wurde in die Schutzgutbetrachtung mit eingeschlossen.

VI.3.8.2 Ist-Zustand

Bodendenkmale

Nach den aktuellen Erkenntnissen sind im Bereich der Neuplanung keine Bodendenkmale betroffen. Es befinden sich keine Bodendenkmale und sonstige Kultur- und Sachgüter im UR. Allerdings gibt es in der näheren Umgebung denkmalgeschützte Gebäude, die von Bedeutung sind.

Baudenkmale und weitere Denkmale

In der Umgebung des Vorhabens befinden sich gemäß UVP-Bericht und der Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 06.10.2022 die im Folgenden aufgelisteten Baudenkmale:

- Schloss mit Park Barendorf
- Gutshaus Benckendorf
- Kirche Börzow
- Kirche Damshagen
- Gutshaus Damshagen
- Gutshaus Dassow
- Kirche Dassow
- Kirche Dassow
- Gutshaus mit Park Dömkendorf
- Gutshaus Feldhusen
- Gutshaus Goldbeck
- Gutshaus mit Park Grevenstein
- Gutshaus Harkensee
- Gutshaus mit Park Hof Mummendorf
- Gutshaus mit Park Johannstorf
- Gutshaus mit Park Kalkhorst
- Kirche Kalkhorst
- Kirche Kirch Mummendorf
- Gutshaus Klein Voigtshagen
- Gutshaus mit Park Lütgenhof
- Gutshaus mit Park Neuenhagen
- Gutshaus Pötenitz mit Park
- Gutshaus mit Park Rankendorf
- Kirche Roggenstorf
- Windmühle Roggenstorf
- Gutshaus Schmachthagen
- Gutshaus mit Park Stellshagen
- Gutshaus mit Park Wieschendorf
- Gutshaus mit Park Wilmstorf

Die Lübecker Altstadt (ca. 22 km westsüdwestlich gelegen) ist eine, nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16.11. 1972 (BGBl. II

Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung (bau- und anlagebedingt)

Durch den ausreichenden Abstand zu Bodendenkmälern können unmittelbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Mittelbare Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu besorgen. Wird den Anforderungen der Denkmalbehörde gemäß § 11 DSchG M-V Folge geleistet, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodendenkmale auszugehen.

Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Sachgüter sind ausgeschlossen.

Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingt)

Gemäß § 6 (1) Nr. 2 BImSchG ist zu prüfen, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen. Insbesondere müssen die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt werden, um festzustellen, ob das Vorhaben diese beeinträchtigen könnte.

Veränderungen der Raumstruktur sind nur in Bezug auf das kulturelle Erbe der umliegenden Ortschaften möglich.

Ein Gutachten (Denkmalpflegerischer Fachbeitrag für zehn Windenergieanlagen am Standort Groß Voigtshagen, Ramboll Deutschland GmbH Bericht Nr. 23-1-3064-000-DBu vom 27.06.2023) untersucht die Auswirkungen der geplanten WEA auf das Erscheinungsbild einzelner Denkmale. Es wurde u. a. ermittelt, ob potenzielle Sichtbeziehungen zwischen den geplanten WEA und den Kulturdenkmälern existierten und wie diese gegebenenfalls aus denkmalschutzrechtlicher Perspektive zu beurteilen sind. Der Fachbeitrag stellt hinsichtlich einer Beeinträchtigung im Sinne des § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V fest: „Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einstufung mit dem maximalen Beeinträchtigungsgrad Stufe 4 (hoch) verbal argumentativ nicht getragen wird. Obwohl die sensorielle Beeinträchtigung an einem BP als „hoch“ und an weiteren BP als maximal „mittel“ bewertet wird, zeigt v. a. der Vergleich mit weiteren störungsfreien Sichtachsen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmale und des Erscheinungsbildes der betrachteten Denkmale i. S. d. Umgebungsschutzes nach § 7 DSchG M-V durch die geplanten WEA nicht erfolgt.“ Eine erhebliche Betroffenheit der Sichtbeziehungen zwischen den Denkmälern ergibt sich damit nicht.

Gemäß § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V ist eine Genehmigung erforderlich, wenn Maßnahmen in der Umgebung von Denkmälern, deren Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen. Die Altstadt von Lübeck ist ein Denkmal, die Silhouette wird aber durch das Vorhaben nicht erheblich beeinflusst. Der Fachbeitrag zum Denkmalschutz im Rahmen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg bewertet das Konfliktpotenzial zwischen dem Vorhaben im Windeignungsgebiet (WEG) 06/24 und der UNESCO-Welterbestätte als gering und merkt an: „Die Visualisierungen zeigen, dass bei den WEG [...] aufgrund der größeren Entfernung eine Hintergrundwirkung gegenüber den Kirchtürmen zu erwarten ist.“ Eine erhebliche Betroffenheit des Erscheinungsbildes der Lübecker Altstadt ergibt sich damit nicht.

Demnach erfordert das geplante Vorhaben in Bezug auf die UNESCO-Welterbestätte keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung, da es das Erscheinungsbild der Lübecker Altstadt nicht erheblich beeinträchtigt.

Bodendenkmale sind aufgrund ihres Fehlens nicht von diesem Wirkfaktor betroffen.

Insgesamt sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

VII Literaturverzeichnis

Steinborn, H., Reichenbach, M. & Timmermann, H. (2011). *Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel.*

Südbeck et al. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell.

Inhaltsverzeichnis

I	Zusammenfassung	7
II	Durchführung des Verfahrens zur UVP	7
III	Standort des Vorhabens	8
IV	Kurzbeschreibung des Vorhabens	8
IV.1	Technische Ausführung	9
IV.2	Beschreibung weiterer Vorhaben am Standort und in der Umgebung	11
V	Übersicht über die möglichen umweltrelevanten Wirkungen	12
V.1	Errichtung und Betrieb der WEA	12
V.1.1	Emissionen von Schall (bau- und betriebsbedingt)	12
V.1.2	Schattenwurf und weitere visuelle Emissionen (betriebsbedingt)	12
V.1.2.1	Schattenwurf (betriebsbedingt)	12
V.1.2.2	Weitere visuelle Emissionen (betriebsbedingt)	12
V.1.3	Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (bau- und betriebsbedingt)	13
V.1.4	Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)	13
V.1.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (baubedingt)	13
V.1.6	Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingt)	13
V.1.7	Emissionen von Erschütterungen (baubedingt)	14
V.1.8	Anfall von konventionellen Abfällen (bau- und betriebsbedingt)	14
V.1.9	Anfall von Abwasser	14
V.1.10	Betriebsstörungen (betriebsbedingt)	14
V.1.11	Eiswurf und Eisfall	15
V.2	Stilllegung und Rückbau der WEA	15
V.3	Übersicht über die wichtigsten, von der Antragstellerin geprüften technischen Verfahrensalternativen	15
V.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich und zum Ersatz von Umweltauswirkungen	16
V.4.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen	16
V.4.1.1	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (Anlagentechnik)	16
V.4.1.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehr	16
V.4.1.3	Vermeidung oder Minimierung von Schallemissionen	16
V.4.1.4	Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf	16
V.4.1.5	Farbgebung und Flugbefeuern	17
V.4.1.6	Artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	17
V.4.1.7	Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens	20
V.4.1.8	Minimierung des Flächenverbrauchs	21
V.4.1.9	Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser	21
V.4.1.10	Maßnahmen zur Vermeidung konventioneller Abfälle	21
V.4.1.11	Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Bodendenkmalen	21
V.4.2	Kompensationsmaßnahmen	21
VI	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	24
VI.1	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	24
VI.1.1	Allgemein	24
VI.1.2	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	24

VI.3.8.1	Untersuchungsraum	68
VI.3.8.2	Ist-Zustand	69
VI.3.8.3	Zusammenfassende Darstellung	70
VI.3.8.4	Bewertung	70
VI.3.9	Wechselwirkungen	72
VI.3.10	Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten.....	72
VII	Literaturverzeichnis.....	73

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht der WEA und betroffene Flurstücke	9
Tabelle 2:	Beurteilungspunkte mit Immissionsrichtwerten (IRW) in dB(A) für die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen durch Schallemissionen	29
Tabelle 3:	Schalleleistungspegel ENERCON E-147 EP5 E2/5000 kW im geplanten Tag- und Nachtbetrieb	32
Tabelle 4:	Festgesetzte Teil-Immissionswerte als Zusatzbelastung an den maßgeblichen IO (nachts).....	32
Tabelle 5:	Gesamtbelastung Nacht Variante 2.....	33
Tabelle 6:	Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop e bzw. Biotop e mit Wertstufen ab drei im Bereich (173,5 m Radius) der WEA	40

NSG	Naturschutzgebiet
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
ROG	Raumordnungsgesetz
StALU WM	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
TA	Technische Anleitung
UR	Untersuchungsraum
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Windpark Gross Voigtshagen, 10 WEA Landkreis Nordwestmecklenburg, erstellt durch Stadt Land Fluss, 29.03.2023
- Schalltechnisches Gutachten: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen am Standort Groß Voigtshagen (Bericht Nr.: I17-SCH-2018-65 Rev. 04), erstellt durch I17-Wind GmbH & Co.KG, 13.07.2021
- Schattenwurf-Immissionsgutachten: Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen am Standort Groß Voigtshagen (Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2018-50 Rev. 04 0) erstellt durch I17-Wind GmbH & Co.KG, 13.07.2021

Auf Basis des UVP-Berichtes, der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen, und der Äußerungen und Einwendungen Dritter wurde die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens § 20 (1a) der 9. BImSchV und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 20 (1b) der 9. BImSchV erarbeitet.

III Standort des Vorhabens

Das Vorhaben ist im bestehenden Windeignungsgebiet (WEG) 06/24 „Groß Voigtshagen“, welches in der Entwurfsfassung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) festgelegt ist, geplant.

Der Standort befindet sich südlich des Ortlage Groß Voigtshagen, mit der Ortlage Roggenstorf im Nordosten. Das Gebiet ist ländlich geprägt und sowohl das Untersuchungsgebiet selbst als auch die unmittelbar angrenzenden Bereiche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

IV Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die geplanten WEA sind vom Typ ENERCON E-147 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,0 MW. Jede Anlage hat einen Rotordurchmesser von 147 m und eine Nabenhöhe von 155,1 m, was zu einer Gesamthöhe von 228,6 m führt.

In M-V erfolgt die räumliche Steuerung der WEA über die Ausweisung von WEG in den jeweiligen RREP. Der Standort der geplanten WEA befindet sich im Planungsraum des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg. Das durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg verabschiedete RREP WM wurde im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 15.11.2016 (Az.: 3 L 144/11) hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Demnach existieren derzeit keine verbindlichen Ziele der Raumordnung.

Der aktuelle Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sieht für den Vorhabensbereich die Festlegung eines Windeignungsgebietes (WEG 06/24 Groß Voigtshagen) vor. Die beantragten WEA befinden sich innerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: April 2024) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Gemäß § 4 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Nr. 4 ROG beachtet werden.

Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 35 BauGB. Nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB ist das Vorhaben im

basiert auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV, BAnz AT 30.04.2020 B4) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Gründung

Die WEA sollen auf kreisförmigen Einzelstahlbetonfundamenten errichtet werden. Die Fundamente der antragsgegenständlichen WEA werden gemäß den Antragsunterlagen eine Fläche von insgesamt 6.416 m² in Anspruch nehmen.

Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich als Flachgründungen ausgeführt.

Turm

Die beantragten WEA werden auf einem zylindrischen Hybridturm errichtet. Der Hybridturm der WEA wird am Standort aus vorgefertigten Betonteilen errichtet und im oberen Drittel mit Stahlteilen ergänzt.

Rotor

Der Rotor besteht aus der Rotornabe mit drei Drehverbindungen, dem Pitchsystem zur Blattverstellung, sowie drei Rotorblättern.

Die Rotornabe besteht aus einem Grundkörper mit Tragsystem und Spinner. Der Grundkörper besteht aus einer steifen Gusskonstruktion, auf welcher die Pitchdrehverbindungen und die Rotorblätter montiert werden. Die Rotornabe ist verkleidet mit einem Spinner, der den direkten Zugang aus dem Maschinenhaus in die Rotornabe ermöglicht.

Die Rotorblätter sind aus glasfaser- und kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff hergestellt. Der Rotordurchmesser beträgt 147 m.

Das Pitchsystem dient dem Einstellen des von der Steuerung vorgegebenen Rotorblattwinkels der Rotorblätter. Es besteht für jedes Rotorblatt aus einem elektromechanischen Antrieb mit Drehstrommotor, Planetengetriebe und Antriebsritzel sowie einer Steuereinheit mit Frequenzumrichter und Notstromversorgung. Spannungsversorgung und Signalübertragung erfolgen über einen Schleifring, der sich im Maschinenhaus befindet.

An den Rotorblättern der WEA ersetzen Serrations den gradlinigen Verlauf der Hinterkante des Rotorblatts durch eine gezackte Linie. Hierdurch wird das Entstehungsprinzip des turbulenten Hinterkantenschalls beeinflusst und eine Lärminderung erzielt.

Maschinenhaus

Das Maschinenhaus beinhaltet die wesentlichen mechanischen und elektrischen Komponenten einer WEA.

Die Rotorwelle überträgt die Drehbewegung des Rotors und ist im Rotorlager im Maschinenhaus gelagert. Im Rotorlagergehäuse ist eine Rotorarretierung integriert, mit welcher der Rotor zuverlässig mechanisch festgesetzt werden kann.

Das Antriebssystem der E-147 EP5 E2 ist getriebelos und besteht aus einer geringen Anzahl rotierender Komponenten. Dabei sind die Rotornabe und der Rotor des Ringgenerators fest miteinander verbunden. Der Generator besitzt einen aufgebauten Luft-Wasser-Wärmetauscher und ist an den Kühlkreislauf angeschlossen. Mit der mechanischen Rotorbremse wird der Rotor während der Wartungsarbeiten festgesetzt.

Der Umrichter verbindet das elektrische Netz mit dem Generator, wodurch der Generator

V Übersicht über die möglichen umweltrelevanten Wirkungen

V.1 Errichtung und Betrieb der WEA

Mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

V.1.1 Emissionen von Schall (bau- und betriebsbedingt)

Durch das Vorhaben ergeben sich folgende Schallemissionsquellen:

- Geräusche von Transport-, Bau- und Wartungsfahrzeugen und -maschinen
- Geräusche der sich drehenden Rotoren und Generatoren beim Betrieb der WEA.

Die potenziellen Auswirkungen durch Schallemissionen wurden für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt untersucht.

Der von einer WEA des Typs ENERCON E-147 EP5 E2/5000 kW im Mode „BM 0s“ mit einer maximalen Leistungsabgabe von 5.000 kW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 108,1$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt (siehe abschließende Stellungnahme des LUNG M-V vom 29.08.2024).

Der Betrieb der WEA des Typs ENERCON E-147 EP5 E2/5000 kW ist im Tagzeitraum im leistungsoptimierten Betriebsmodus „BM 0s“ und im Nachtzeitraum in verschiedenen schallreduzierten Betriebsmodi geplant (siehe Tabelle 3).

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können auch von Geräuschen ausgehen, die sowohl mit Baustellenaktivität als auch mit dem Betrieb der WEA verbunden sind, weil das Landschaftsbild als Schutzgut des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur die optische, sondern die insgesamt sinnlich wahrnehmbare Landschaft umfasst. Dieser Faktor ist verstärkt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, dessen Gesundheit und Wohnumfeld relevant und wird folglich dort betrachtet.

V.1.2 Schattenwurf und weitere visuelle Emissionen (betriebsbedingt)

V.1.2.1 Schattenwurf (betriebsbedingt)

WEA können betriebsbedingt durch vom bewegten Anlagenrotor ausgelösten periodischen Schattenwurf störende optische Beeinträchtigungen in der Umgebung verursachen. Der Schattenwurf ist dabei abhängig von den Wetterbedingungen, der Windrichtung, dem Sonnenstand und den Betriebszeiten der Anlage.

Die potenziellen Auswirkungen durch Schattenwurf wurden für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt untersucht.

V.1.2.2 Weitere visuelle Emissionen (betriebsbedingt)

WEA können betriebsbedingt auch durch periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) und durch periodischen Lichtsignalen von Hinderniskennzeichnungen störende visuelle Beeinträchtigungen in der Umgebung verursachen.

Die anlage- und betriebsbedingt optisch bedrängende Wirkung, die WEA aufgrund ihrer Größe, Anzahl und Eigenart der Rotorbewegung verursachen können, wird im Zusammenhang mit der Vorhabenwirkung „Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper“ (siehe Kap. V.1.6) diskutiert, da sie nicht durch visuelle Emission ausgelöst wird.

(insbesondere durch den Kran und größere Fahrzeuge) auf.

Anlagebedingt kommt es durch die WEA aufgrund der Anlagenhöhe und Gestalt des vertikal herausragenden, technischen Bauwerkes zu Veränderungen der Raumstruktur. Die Zuwegungen zur Errichtung der WEA rufen zusätzlich räumliche Veränderungen sowie eine Zerschneidungswirkung auf vorhandene Landschaftsstrukturen hervor.

Die potenziellen Auswirkungen wurden für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter untersucht.

V.1.7 Emissionen von Erschütterungen (baubedingt)

Im Rahmen der Errichtung der WEA sowie der Stellflächen und Zuwegung werden keine relevanten Erschütterungen emittiert, da keine Tiefgründung und kein Einsatz von Rammen o. ä. vorgesehen sind.

Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der WEA wird der Wirkfaktor nachfolgend nicht weiter betrachtet.

V.1.8 Anfall von konventionellen Abfällen (bau- und betriebsbedingt)

Die bei der Errichtung der WEA anfallenden Abfälle werden durch die tätigen Firmen im Rahmen ihrer Betriebspflichten ordnungsgemäß entsprechend der Abfallarten gesammelt und entsorgt. Dabei unterliegen alle anfallenden Abfälle den Regelungen des KrWG und den daraus folgenden Rechtsverordnungen. Dies gilt auch für baubedingt entnommenes und ggf. schadstoffbelastetes Bodenmaterial.

Beim Betrieb der WEA (Wartung) fallen geringe Abfallmengen an, diese werden bei regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben oder durch die beauftragten Serviceunternehmen entsorgt.

Die Verwertung oder Beseitigung der konventionellen Abfälle gemäß KrWG stellt sicher, dass sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.

Damit hat dieser Wirkfaktor nur geringe Relevanz für die Schutzgüter. Eine Beschreibung und eine Bewertung potenzieller Auswirkungen sind demnach nicht erforderlich.

V.1.9 Anfall von Abwasser

Bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA entstehen keine Abwässer.

Das witterungsbedingte Niederschlagswasser wird entlang der Oberflächen der WEA und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Durch konstruktive Maßnahmen wird sichergestellt, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird.

V.1.10 Betriebsstörungen (betriebsbedingt)

Störungen beim Betrieb der WEA sind im Wesentlichen mit dem Stillstand der Anlagen verbunden oder dem Ausfall der Steuerung der WEA (Abschaltautomatik, Blattverstellungssystem etc.). Sie können nicht von vornherein ausgeschlossen werden, z. B. der Ausfall der Stromversorgung mit der Folge der Unterbrechung u. a. der Beleuchtung, durch Blitzschlag oder durch die Entstehung von Bränden.

Diverse bauliche und technische Schutzmaßnahmen dienen der Sicherung des bestimmungsgemäßen Betriebes der WEA und sollen Störungen verhindern. Dazu gehören z. B. die Windmessung, die Eisansatzerkennung, die Schwingungs- und Temperaturüberwachung, das

Sogenannte „vernünftige Alternativen“ im Sinne des UVPG und BImSchG (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens) ergeben sich bei WEA in der Regel nicht, da die Ausgestaltung und Technologie der vorliegend zum Einsatz kommenden Serien-WEA vorgeprüft und somit nicht veränderbar ist. Standorte, Größe und Umfang des Vorhabens ergeben sich regional aus der Kapazität und Verfügbarkeit der sich unter Anwendung WEA-relevanter Ausschluss- und Abstandskriterien ergebenden Flächenkulisse sowie innerhalb der Konzentrationsfläche durch planungs-, bau-, umwelt-, naturschutzrechtliche sowie statische und technische Vorgaben, die allesamt auch auf eine größtmögliche Reduzierung umweltrelevanter Wirkungen abzielen.

V.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich und zum Ersatz von Umweltauswirkungen

V.4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung / Verminderung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen.

V.4.1.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (Anlagentechnik)

- Verwendung emissionsarmer Technik,
- ordnungsgemäße Lagerung, Nutzung und Entsorgung von Materialien,
- Beseitigung von Schadstoffen nach Unfällen,
- landschaftsverträgliche Farbgestaltung und Konstruktionsmerkmale der WEA,
- Verlegung elektrischer Anschlüsse unterirdisch, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu reduzieren,
- Verlegung elektrischer Anschlüsse soweit möglich entlang vorhandener Wege, um Beeinträchtigungen in Boden und Wasser sowie Biotope zu reduzieren.

V.4.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehr

Zusätzliche Verkehrswege und das Verkehrsaufkommen werden auf ein Mindestmaß beschränkt.

V.4.1.3 Vermeidung oder Minimierung von Schallemissionen

Zur Vermeidung oder Minimierung von Schallemissionen werden schallintensive Bauarbeiten im Freien auf Werkstage begrenzt. Sonntagsarbeiten und Arbeiten im Freien während der Nachtzeit sind nicht vorgesehen. Die Einsatzzeiten der lärmintensiven Baugeräte werden auf das Mindestmaß reduziert.

Zur Verringerung von Geräuschemissionen während des Betriebes werden die Rotorblätter der geplanten WEA mit Sägezahn hinterkanten (Serrations) ausgestattet.

Durch die geplanten Schallminderungsmaßnahmen (schallreduzierte Betriebsmodi BM 100,7 dB, BM 101,7 dB, BM 102,7 dB und BM 103,5 dB) wird sichergestellt, dass es auch im Nachtzeitraum zu keinen unzulässigen Überschreitungen an den relevanten Immissionsorten kommt (siehe Auflage Nr. III.2.3 – 2,6 im Genehmigungsbescheid).

V.4.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf

Durch technische Vorkehrungen und betriebliche Regelungen (Abschaltautomatik zur Vermeidung von störendem Schattenwurf) wird sichergestellt, dass die maximal zulässige Einwirkdauer der

über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung kommen, sind auf den betroffenen Flächen Vergrämnungsmaßnahmen nach a oder b durchzuführen.

Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.07.) erfolgen, sind in jedem Fall die eingriffsrelevanten Stellen (im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamenten und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen jeweils inklusive eines 50 m Pufferbereichs) vor Baubeginn durch einen entsprechenden Sachverständigen oder im Rahmen der ökologischen Baubegleitung von einer nachturschutzfachlich ausgebildeten, fachkundigen Person auf Brutaktivität von Vögeln zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, Brutreviere, Brutaktivität oder Aktivität/Vorkommen besteht. Sollten sich trotz o.g. Vergrämnungsmaßnahme Brutvögel angesiedelt haben, sind jegliche Bautätigkeiten im betroffenen Baustellenbereich erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind.

Eine Rodung, Beseitigung und Beschneidung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28./29.02. vorzunehmen. Auch der Lichtraumprofilschnitt ist rechtzeitig vor dem 01.03. an den vorgesehenen Gehölzen vorzunehmen, inkl. der Beräumung des Schnittgutes.

Maßnahme 3: Groß- und Greifvögel (insb. Rotmilan)

Erfolgen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt der WEA 7, 8 und 11 landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse (wie Ernte, Mahd, Pflügen), sind die entsprechenden WEA mit Beginn dieser Bewirtschaftungsereignisse bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die genannten Abschaltungen sind nur bei Windstärken < 16 m/s und bei Regenereignissen < 10 mm/h durchzuführen.

Maßnahme 4: Fledermäuse

Gemäß den Hinweisen der AAB-WEA (LUNG M-V) wird eine pauschale Abschaltung der WEA Nummer 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11 im Zeitraum vom 01.05. bis zum 30.09. vorgenommen. Diese Abschaltung erfolgt täglich eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sofern die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unter 6,5 m/sek liegt und der Niederschlag weniger als 2 mm/h beträgt.

Des Weiteren wird eine ähnliche pauschale Abschaltung für die WEA Nummer 3, 6 und 9 vom 10.07. bis zum 30.09. durchgeführt, ebenfalls eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter den gleichen Bedingungen bezüglich Windgeschwindigkeit und Niederschlag.

Falls der Parameter Niederschlag bei den beauftragten Abschaltungen Verwendung finden soll, ist zu belegen, dass dieser Parameter ohne Beeinflussung durch die Gondel/Rotorblätter gemessen wird und die Messungen bei der Steuerung der Anlage berücksichtigt werden können.

Zusätzlich ist ein Höhenmonitoring während der ersten beiden Betriebsjahre der WEA vorgesehen. Dieses Monitoring findet jährlich im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. statt und nutzt das ProBat-Tool, wobei die Erkenntnisse aus RENEBAT III berücksichtigt werden. Für das Monitoring eignen sich insbesondere die WEA Nummer 3, 7 und 10.

Maßnahme 5: Amphibien

Zum Schutz von Amphibien sind die Bauarbeiten zur Errichtung der WEA nur im Zeitraum vom 01.11. bis 31.01. durchzuführen.

die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 (6) NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 (1) NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.

- Das Aufsuchen von Horstbäumen ist während der Anwesenheit der Groß- und Greifvögel, insbesondere in der Brutzeit, zu unterlassen. Anderenfalls besteht die Gefahr der Vergrämung. Dies betrifft in besonderem Maße den Rotmilan.
- Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 (1) NatSchAG M V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf. Der Hinweis erfolgt, da im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen davon auszugehen ist, dass Aushubboden anfallen wird.
- In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 (1) Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gem. § 13 (1) Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- Kronentraufbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen.

V.4.1.7 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens

Durch eine flächensparende Planung der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen werden Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert. Die Nutzung bestehender Straßen minimiert die Neuanlage von Wegen und dementsprechend auch die Bodenversiegelung. Zusätzlich wird durch die Deckung der Zuwegungen und Kranstellfläche mit geschottertem Material der Anteil an vollversiegelten Flächen auf die Fundamente reduziert.

Der durch Bauarbeiten anfallende Oberboden ist vom Bauunternehmen zwischenzulagern und, sofern durchführbar, zur Auffüllung ausgebaggerter Bereiche zu verwenden. Zudem ist der Eintrag von Fremdstoffen in den Boden durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu vermeiden. Sollten von den Baufahrzeugen Verdichtungen des Bodens verursacht werden, sind vom Bauunternehmen die entsprechenden Bereiche wieder aufzulockern. Hierdurch können negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen verringert werden.

Die Erdarbeiten für den Wegebau in der Nähe von Gehölzbeständen sind so durchzuführen, dass keine Wurzeln nachhaltig beeinträchtigt werden. Im Wurzelraum der Bäume darf kein Erdreich abgetragen und Material an den Wurzelanläufen aufgetragen werden. Die Nutzung als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplatzflächen im Traufbereich von Gehölzen ist auszuschließen.

Für das Vorhaben wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg bewertet in ihrer abschließenden Stellungnahme dieses Konzept als „... ausführlich, nachvollziehbar und für seinen Zweck absolut.“

dargestellt.

Der Eingriff durch das Vorhaben in **Böden** einschließlich **Biotope** wird durch einen möglichst geringen Flächenverbrauch bei den gesamten Vorhaben minimiert. Für die 10 geplanten WEA ergeben sich etwa 6.416 m² Vollversiegelung für die Fundamente, 15.259 m² Teilversiegelung für die Kranstellflächen und 24.339 m² dauerhafte Teilversiegelung für Wegflächen.

Im Rahmen der Errichtung von Zuwegungen zu den geplanten Anlagen im Eignungsraum Groß Voigtshagen werden zwei Hecken durchbrochen, was zu einem dauerhaften Verlust von 131 m² Feldhecke führt. Zusätzlich werden durch die Nähe zu den geplanten WEA weitere Biotope indirekt beeinträchtigt, darunter das Biotop BHB/BHS mit 15.014 m² und das Biotop SE mit 1.830 m².

Für den Eingriff in das **Landschaftsbild** sind gemäß Kompensationserlass Windenergie M-V 2021 für die betroffenen Flächen Ersatzgeldzahlungen erforderlich. Für die geplante WEA ergibt sich ein Kompensationsumfang in Form einer Ersatzgeldzahlung, um den auf das Landschaftsbild wirkenden Eingriffsumfang zu kompensieren.

Entsprechend dem Bilanzierungsansatz gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V ergibt sich für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung, für Funktionsbeeinträchtigung, für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von 112.848 m² Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ) und eine Zahlungsverpflichtung von 943.860,14 €.

Es werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, welche insgesamt ein Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von 141.302,00 m² erreichen.

Maßnahme 1

In Dassow, auf dem Flurstück 476/2 in Flur 1, wurde als Maßnahme 1 die Anlage eines kleinen Feldheckenfragments zwischen zwei größeren Heckenfragmenten realisiert. Diese Maßnahme dient insbesondere dem Ausgleich für den Eingriff in eine vorhandene Hecke, der durch den notwendigen Heckendurchbruch für eine Zuwegung entstanden ist. Durch die geplante Zuwegung würde ein bestehendes Heckenfragment, das derzeit etwa 56 m lang ist, auf unter 50 m verkürzt werden, wodurch es seinen Schutzstatus verlieren würde. Durch den Lückenschluss an die westlich anschließende Hecke bleibt der Schutzstatus erhalten.

Die neu angelegte Hecke wird vierreihig in einer Breite von 9 m mit einem Reihenabstand von 1,5 m und einem Pflanzabstand von 1 m gepflanzt. Die Gesamtlänge der Pflanzung beträgt etwa 14 m. Da es sich um eine Ergänzungspflanzung in einem Bereich mit vorhandenen Hecken handelt, deren Gesamtlänge über 50 m beträgt, kann die Mindestpflanzlänge von 50 m unterschritten werden.

Die spezifischen Anforderungen für die Anerkennung dieser Pflanzung umfassen die Verwendung von Arten naturnaher Feldhecken, standortheimischen Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften, mindestens fünf Straucharten und mindestens zwei Baumarten. Zusätzlich sind Sicherungsmaßnahmen gegen Wildverbiss und spezifische Pflegeanforderungen vorgesehen, um die Entwicklung und den Erhalt der Hecke zu gewährleisten.

Der Kompensationswert für diese Maßnahme beträgt 2,5, und mit einer Fläche von 126 m² ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von 315 m².

VI Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

VI.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

VI.1.1 Allgemein

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, kurz: Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V),
- Baugesetzbuch (BauGB).

VI.1.2 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

VI.1.2.1 Immissionsschutz

- Bundes-Immissionsschutzgesetz – (BImSchG),
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm).

VI.1.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

VI.1.3.1 Allgemein

- BNatSchG, die Darstellung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für betriebsbedingte Tötung/Verletzung der Avifauna (§ 44(1) Nr. 1) erfolgt nach den neuen Vorgaben des BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl.I.S.2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 geändert worden ist
- NatSchAG M-V,
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL),
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“, herausgegeben durch das LUNG M-V im Jahr 2010,
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie),
- Empfehlungen der Landesbehörden,
- Liste der in M-V streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). - LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand 22.07.2015
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten in der Fassung von 08.11.2016 herausgegeben durch das LUNG M-V,
- Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. 56 S. von FROELICH & SPORBECK aus dem Jahr 2010,
- Für die Berücksichtigung der WEA-sensiblen Vogelarten (für anlage- und baubedingte

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),
- BNatSchG,
- NatSchAG M-V,
- Denkmalpflegerischer Fachbeitrag für zehn Windenergieanlagen am Standort Groß Voigtshagen, Ramboll Deutschland GmbH Bericht Nr. 23-1-3064-000-DBu vom 27.06.2023.

VI.1.8 Weitere

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) § 6, 7, 8.

VI.2 Besondere Merkmale des Standortes (Vorbelastungen)

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In siehe Kap.IV.2 werden alle potenziell relevanten Emissionsquellen dargestellt, die einen möglichen Einfluss auf die betrachteten Immissionsorte (IO) für Schall- und Schattenwurfemissionen haben.

Schutzgut Luft

Vorbelastungen bestehen durch die umgebenden Ortschaften (Staub und Stickoxide), Landwirtschaft (Staub, Ammoniak, Methan- und Geruchsemissionen) sowie Verkehrswege (Stickoxide). Emissionsquellen für Luftschadstoffe sind der Straßenverkehr auf den umliegenden Verkehrswegen sowie der landwirtschaftliche Verkehr und der landwirtschaftliche Anbau.

Schutzgut Wasser (Teilschutzgut Grundwasser)

Da die Flächen des Vorhabens einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können Vorbelastungen, beispielsweise Schadstoffeinträge durch Düngung oder Pestizide, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weiterhin werden durch die Entwässerung von Moorböden (südlich des WEG) zusätzlich Nährstoffe freigesetzt.

Schutzgut Boden

Alle baulichen Anlagen im Untersuchungsgebiet, einschließlich Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und Wege, können als Vorbelastungen betrachtet werden. Diese versiegelten Bereiche beschränken die Bodenfunktionen. Böden, die durch hohe Nährstoffgaben und Chemikalieneinsatz verändert wurden, gelten ebenfalls als vorbelastet

Die Böden im südlichen Untersuchungsgebiet wurden durch umfangreiche Entwässerungen stark verändert und beschädigt. Diese Gebiete, die intensiv für die Landwirtschaft genutzt werden, zeigen starke Vererdungserscheinungen und haben einen dauerhaft niedrigen Grundwasserstand.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine Vorbelastung besteht in Bezug auf die Flora und Fauna insbesondere durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Entwässerung der im südlichen Bereich des WEG gelegenen Flächen. Durch Düngung gelangen Nährstoffe in die umliegenden Fließ- und Standgewässer. Diese Beeinträchtigung verursacht auf Dauer einen Rückgang von Pflanzen und die mit ihnen vergesellschafteten Fauna, die an nährstoffarme Gewässer angepasst sind. Zudem führt der Nährstoffeintrag zu einer Ausdehnung von nährstoffliebenden, artenärmeren

Die zusammenfassende Darstellung beschränkt sich auf die Zusammenstellung der für die UVP entscheidungserheblichen Sachverhalte, die durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens verursacht werden können.

VI.3.1.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 (1b) der 9. BImSchV

Grundlage für die begründete Bewertung ist die zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 (1a) der 9. BImSchV. Die dort herausgearbeiteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden in der Bewertung anhand der Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich verbindlicher Umweltstandards beurteilt.

Außer Betracht bleiben nicht umweltbezogene Anforderungen, wie z. B. Schaffung von Arbeitsplätzen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Bewertungskriterien sind jeweils rechtsverbindliche Grenzwerte bzw. Richtwerte in einzelnen Fachgesetzen bzw. Verordnungen. Sind in Fachgesetzen keine Bewertungskriterien enthalten, ist eine Bewertung nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode.

Entsprechend § 1a der 9. BImSchV sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu bewerten.

VI.3.1.3 Begriffsdefinitionen zum Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) beschränkt sich im Wesentlichen auf den Standort der geplanten WEA (Anlagenstandort) einschließlich der geplanten Erschließung (Vorhabengebiet) und den potenziell mittelbar und unmittelbar betroffenen Schutzgütern.

Für die Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen des jeweiligen Vorhabens erfolgt die Abgrenzung des UR schutzgutbezogen in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Projektwirkungen (Wirkraum) und den Eigenschaften der Schutzgüter.

VI.3.2 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

VI.3.2.1 Untersuchungsraum

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, vor allem hinsichtlich der Wirkung von Schallemissionen und Schattenwurf, gelten die betroffenen Wirkräume als UR. Die Wirkräume ergeben sich dabei aus der konkreten Standortplanung der WEA bzw. den maßgeblichen Immissionsorten (IO).

VI.3.2.2 Ist-Zustand

Das Windeignungsgebiet 06/24 „Groß Voigtshagen“ befindet sich südlich des Dorfes Groß Voigtshagen, mit dem Dorf Roggenstorf im Nordosten.

Erwerbsnutzung

Gemäß RREP WM liegt das WEG innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. Das Vorhabengebiet ist geprägt durch eine intensiv agrarwirtschaftlich genutzte Offenlandschaft im ländlichen Raum. Durch den Anlagenstandort, die Zuwegungen und Kranstellfläche werden

IO	Beschreibung	IRW da(A)	
		Tag	Nacht
11	Wohnhaus, Dassow	55	40
12	Wohnhaus	60	45
13	Wohnhaus	60	45
14	Wohnhaus, Dassow	60	45

Für die Schattenwurfprognose der geplanten WEA wurden die nächstgelegenen Gebäude als Immissionsorte ausgewählt. Die Auswahl erfolgte durch eine Standortbesichtigung eines Mitarbeiters der I17-Wind GmbH & Co. KG und durch Abgleich mit vorhandenem Kartenmaterial, wobei festgestellte Abweichungen korrigiert wurden. Gemäß den Schattenwurf-Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) umfassen relevante Immissionsorte Wohn- und Schlafräume, Unterrichts- und Büroräume sowie ähnliche Nutzräume. Die ausgewählten Immissionsorte (insgesamt 186) befinden sich in der Siedlung Groß Voigtshagen, der Ortschaft Roggenstorf, in Beisendorf, in Flechtkrug, in Holm und am südöstlichen Rand von Dassow. Berücksichtigt wurden nur Orte innerhalb oder nahe der Schattenwurf-Isolinie.

Erholung

Teile des Planungsgebiets, die im Süden und Nordwesten liegen, sind Teil eines landschaftlichen Freiraums mit mittlerem Schutzstatus (Stufe 2). Das Planungsgebiet hat hauptsächlich eine besondere Relevanz für die Erholung, die an die Landschaft gebunden ist.

Die im Süden gelegenen Tieflandbereiche haben eine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, wobei die ökologischen Funktionen Vorrang haben.

Gemäß LEP M-V ist das WEG innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Tourismus, für Trinkwassersicherung und für Landwirtschaft verortet.

Südwestlich des WEG befindet sich der Tigerpark Dassow und 2.800 m südwestlich das Klinikum Schloss Lüttenhof.

Gegebenenfalls vorhandene Sehenswürdigkeiten werden im Zusammenhang mit der Bewertung von Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aufgeführt.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden sich einige Rad- und Wanderwege.

Vorbelastung

Direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, können sich durch betriebsbedingte Schall- und/oder Schattenwurfemissionen von bestehenden WEA ergeben. Im zu berücksichtigenden Umfeld der geplanten WEA sind keine weiteren WEA in Betrieb, beantragt oder genehmigt, welche als Vorbelastung berücksichtigt werden müssten.

Vorbelastungen durch Schallemissionen sind durch Gewerbebetriebe vorhanden. Die Stadt Dassow hat für ihre südöstlich gelegenen Bebauungspläne immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Die Gewerbegebiete sind größtenteils belegt. Über die genaue Immissionssituation in der Nachbarschaft liegen keine Informationen vor. Das LUNG M-V konstatiert in seiner abschließenden Stellungnahme vom 29.08.2024 hinsichtlich der Vorbelastung: „Insoweit wird seitens des LUNG M-V für den Immissionsort „Dassow, [REDACTED]“, der in diesem Verfahren als maßgeblich i. S. von Nr. 2.3 TA Lärm

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

BM 101,7 dB, BM 102,7 dB und BM 103,5 dB) wird sichergestellt, dass es auch im Nachtzeitraum zu keinen unzulässigen Überschreitungen an den relevanten Immissionsorten kommt (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Schallleistungspegel ENERCON E-147 EP5 E2/5000 kW im geplanten Tag- und Nachtbetrieb

WEA	Betriebsweise (Tag/Nacht)	Nennleistung (Tag/Nacht) [kW]	Schallleistungspegel (Tag) [dB(A)]	Schallleistungspegel (Nacht) [dB(A)]
1	BM 0s / BM 0s	5.000 / 5.000	108.1	108.1
2	BM 0s / BM 101,7 dB	5.000 / 3.990	108.1	103,4
3	BM 0s / BM 100,7 dB	5.000 / 3.772	108.1	102,4
4	BM 0s / BM 101,7 dB	5.000 / 3.990	108.1	103,4
5	BM 0s / BM 100,7 dB	5.000 / 3.772	108.1	102,4
6	BM 0s / BM 103,5 dB	5.000 / 4.393	108.1	105,2
7	BM 0s / BM 103,5 dB	5.000 / 4.393	108.1	105,2
8	BM 0s / BM 100,7 dB	5.000 / 3.772	108.1	102,4
9	BM 0s / BM 100,7 dB	5.000 / 3.772	108.1	102,4
10	BM 0s / BM 102,7 dB	5.000 / 4.195	108.1	104,4

Auf Basis der Vorbelastung war unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung durch die geplanten WEA die zu erwartende Gesamtbelastung zu betrachten (im leistungsoptimierten Tagbetrieb und schallreduzierten Nachtbetrieb).

Tabelle 4: Festgesetzte Teil-Immissionswerte als Zusatzbelastung an den maßgeblichen IO (nachts)

Beschreibung	Teil-IRW dB(A)
IO Groß Voigtshagen, [REDACTED]	40 dB(A)
IO Roggenstorf, [REDACTED]	36 dB(A)
IO Beisendorf, [REDACTED]	35 dB(A)
IO Tramm, [REDACTED]	31 dB(A)
IO [REDACTED]	41 dB(A)
IO [REDACTED]	40 dB(A)
IO Dassow, [REDACTED]	39 dB(A)
IO Dassow, [REDACTED]	40 dB(A)
IO Dassow [REDACTED]	35 dB(A)

Als relevanter Zeitraum für die Bewertung der betriebsbedingten Schallimmissionen wurde der

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Ausnutzung der IFSP, ein Gesamtbeurteilungspegel von L_r , gesamt = 41,4 dB(A) im Beurteilungszeitraum „nachts“ zu erwarten ist“ und bewertet das Vorhaben als genehmigungsfähig da „die Teilbeurteilungspegel aller WEA an mindestens einem Immissionsort mit derzeit zulässigen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes „nachts“ weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen“.

Hinsichtlich des Auftretens tieffrequenter Geräusche (Infraschall) ist der Schallimmissionsprognose zu entnehmen, dass bereits ab einem Abstand von 700 m der betriebsbedingte Infraschall durch WEA nicht mehr von Hintergrundgeräuschen abzugrenzen ist.

Schattenwurf (betriebsbedingt)

Bei der Bewertung des Schattenwurfes wird von Anhaltswerten für eine zulässige maximale, astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag ausgegangen (gemäß WEA Schattenwurfhinweisen vom 23.01.2020). Beeinträchtigungen durch Schattenwurf treten gewöhnlich in östlichen und westlichen Bereichen des Windparks und nur unter speziellen Voraussetzungen (v. a. Stand der Sonne zur WEA) auf. Zur Ermittlung des Schattenwurfs für die geplante WEA wurde durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG am 13.07.2021 eine Schattenwurfprognose (Berichts-Nr. I17-SCHATTEN-2018-50 Rev. 04) erstellt.

Das Schattenwurfgutachten orientiert sich an den Anforderungen der WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2002). Die Berechnung erfolgte für fünf IO.

Im zu berücksichtigenden Umfeld der geplanten WEA sind keine weiteren WEA in Betrieb, beantragt oder genehmigt, welche als Vorbelastung berücksichtigt werden müssten. Daher wurde auf die Darstellung der Vorbelastung verzichtet und die durch die geplanten WEA verursachte, aufgeführte Zusatzbelastung stellt ebenfalls die Gesamtbelastung dar.

Die durchgeführten Berechnungen zeigen, dass an mehreren Immissionspunkten der Grenzwert für die maximal mögliche astronomische Schattenwurfedauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten wird.

An Immissionspunkten mit Überschreitungen muss die Dauer des Rotorschattenwurfs durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend den oben genannten Empfehlungen begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, sobald die vorgegebenen Grenzwerte an den relevanten Immissionsorten erreicht sind. Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf der Basis der astronomisch möglichen Beschattung festgelegt wurde, muss für die Schattenwurfabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass sich die Zeiten für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss die Abschaltung auf dem tatsächlichen Sonnenstand basieren.

Sofern eine Schutzwürdigkeit der IO1 bis IO34, IO44 bis IO80, IO86 bis IO92, IO96 bis IO99, IO123, IO124, IO127 bis IO150, IO161 bis IO165 und IO167 bis IO172 nicht ausgeschlossen werden kann, können Grenzwertüberschreitungen durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls ausgeschlossen werden.

Weitere visuelle Immissionen (betriebsbedingt)

Betriebsbedingte visuelle Immissionen durch periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den sich drehenden Rotorblättern („Disco-Effekt“- Lichtblitze) sind zum einen abhängig von

Prozedere der Anerkennung von Nachweisen entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA.“

Eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm ist für das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Belästigung durch tieffrequente Geräusche wird aufgrund der technischen Ausstattung der WEA sowie der Entfernung der WEA zur Wohnbebauung nicht erwartet.

Die Schallbelastung wird auch durch die Ausstattung mit Serrations (Serrated Trail Edges – STE) an den Rotorblättern reduziert.

Insgesamt sind in der Betriebsphase erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schutz (vgl. Abschnitt V.4.1), den geforderten Ergänzungen im Schallgutachten, sowie den Auflagen (Nr. III.2. „Schall“ im Genehmigungsbescheid) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Schallimmissionen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Schattenwurf (betriebsbedingt)

Für die Beurteilung des Schattenwurfs auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind die sich ergebenden Auswirkungen auf die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft (186 IO) zu berücksichtigen.

Relevant sind die an einem IO tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen IO in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Die durchgeführten Berechnungen zeigen, dass an den Immissionspunkten IO1 bis IO34, IO44 bis IO80, IO86 bis IO92, IO96 bis IO99, IO123, IO124, IO127 bis IO150, IO161 bis IO165 und IO167 bis IO172 der Grenzwert für die maximal mögliche astronomische Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten wird.

Durch technische Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Immissionen durch periodischen Schattenwurf auf ein zulässiges Maß begrenzt werden. Durch die Einrichtung von Abschaltzeiten ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch Schattenwurf nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schutz (vgl. Abschnitt V.4.1) sowie den Auflagen (Nr. III.2. „Schatten“ im Genehmigungsbescheid) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Immissionen von Schattenwurf auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Weitere visuelle Wirkungen (betriebsbedingt)

Durch die Reduktion möglicher visueller Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen durch die Farbgestaltung der WEA mit reflexionsmindernden Farben sowie eine synchronisierte Schaltung der Befeuerung als auch eine Lichtstärkenregulierung der Befeuerung werden in Summe durch

Erhebungen folgten der Revierkartierungsmethode nach (Südbeck et al., 2005), wobei alle registrierten Vögel in Tageskarten notiert wurden. Nacht- und frühmorgendliche Kartierungen dienten der Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Vögel.

Kranichbrutplätze wurden 2018 und 2020 im 500 m-Radius, Rohrweihenbrutplätze im 1 km-Radius der jeweiligen Vorhabengebiete kartiert und horstnutzende Vogelarten im 2 km-Radius aufgenommen. Zusätzlich wurde die Raumnutzung des Weißstorch-Brutpaars in Roggenstorf sowie eine Habitatkartierung (Weißstorch-Brutplatz) im 2 km-Umkreis der WEA durchgeführt. 2019 erfolgte eine Horstbesatzkontrolle im 2 km-Radius um die WEA. Bei den Untersuchungen wurden auch außerhalb der für Kranich oder Rohweihe festgelegten Radien zufällig entdeckte Brutplätze berücksichtigt.

Eine Datenabfrage zu Großvogelvorkommen außerhalb des Untersuchungsradius von 2.000 m (u.a. Seeadler, Fischadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Wanderfalke) erfolgte am 14.10.2020.

2021 wurden die aus dem Vorjahr bekannten Horste erneut auf Besatz kontrolliert.

Für die Horstsuchen und -kontrollen sowie die Brutvogelkartierungen in den Jahren 2018 und 2020 wurden die Empfehlungen entsprechend den aktuell gültigen Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018“ (Tabelle 2a, MLU-M-V 2018) sowie der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel – Stand: 01.08.2016“ (LUNG M-V 2016) berücksichtigt.

Zug- und Rastvogelkartierung

Die Zug- und Rastvogelkartierung 2014/2015 im 1 km-Umfeld der WEA umfasste sieben Termine, bei denen die Bedeutung des Gebiets für Durchzügler und Wintergäste untersucht wurde. An jedem Kartiertag (05.10., 10.11., 08.12. und 14.12.2014 sowie 12.01., 16.02. und 13.03.2015) wurden mindestens 8 Stunden ab 8:00 Uhr Beobachtungen durchgeführt, um Flugbewegungen und Rasttrupps zu dokumentieren. Die Erfassung erfolgte sowohl von festen Beobachtungspunkten als auch durch Abfahren der Offenlandbereiche, um Störungen zu minimieren.

Erfassung weiterer Arten und Biotoptypen

Für Fledermäuse wurde ein potenziell mögliches Auftreten über das Habitatpotenzial betrachtet. Der Untersuchungsbereich für Amphibien umfasste das WEG sowie das nahe Umfeld (250 m), wobei eine Detailkartierung nicht erforderlich war. Für Reptilien lag der Fokus auf dem WEG, und auch hier war eine Detailkartierung nicht erforderlich.

Für weitere streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL, wie die in der Gruppe Gefäßpflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Fische wurde im entsprechenden UR eine potenzielle Eignung durch Prüfung der Habitatstrukturen in die Betrachtungen einbezogen.

Eine systematische Kartierung von Amphibien erfolgte nicht. Es wurde eine Potenzialbewertung im Sinne einer worst-case-Betrachtung durchgeführt.

Eine systematische Kartierung von Reptilien erfolgte nicht. Es wurde eine Auswertung von Rasterdarstellungen aus dem Umweltkartenportal MV aus dem Jahr 2020 und eine Potenzialbewertung vorgenommen.

Die Biotoperfassung erfolgt gemäß der Kartieranleitung M-V und umfasst ein bis zwei Begehungen

Der südliche Bereich des Untersuchungsgebietes wird als Intensivgrünland genutzt. Das WEG wird durch Gräben entwässert und periodisch umgepflügt. Das Grünland wird von Nutzgräsern dominiert. Die vorhandenen Torfe befinden sich in einem Zustand der Degradation. Weiter südlich bzw. südwestlich grenzen die Waldflächen des Holmer Waldes an

Die Biotopenkartierung wurde im WEG und im engeren Umkreis des WEG auf einer Fläche von etwa 370 Hektar durchgeführt, wobei ein Abgleich mit dem Biotopkataster des Landkreises, insbesondere mit den geschützten Biotopen gemäß LINFOS M-V, stattfand. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte hauptsächlich im Sommer 2018, nachdem das Gebiet seit 2017 regelmäßig begangen wurde. Ergänzende Aufnahmen wurden im Jahr 2019 durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen basierte auf Luftbildern von GAIA M-V und folgte der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ in Mecklenburg-Vorpommern. Die Bedeutung der Biotopfunktion ergibt sich aus der Wertigkeit des Biotoptyps als Standort für wildlebende Pflanzen. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ und wurde in fünf Stufen von 0 (geringe Bedeutung) bis 4 (sehr hohe Bedeutung) eingeteilt. Die Ergebnisse der Biotopkartierung wurden im LBP zusammengefasst.

Eingriffe in Biotope innerhalb der Wirkzone (100 m + Rotorradius) können diese funktional beeinträchtigen. Für den Bau von WEA ist die Wirkzone mit einem Radius von 100 m + Rotorradius (= 173,5 m für dieses Vorhaben) zu beachten, in dem die nach § 20 NatSchAG M-V i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sowie Biotoptypen ab einer Wertstufe von drei betrachtet werden (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope bzw. Biotope mit Wertstufen ab drei im Bereich (173,5 m Radius) der WEA

Biotoptyp (Ifd. Nr. im LK)	Code	Biotoptyp	Wertstufe
02.03.01	BHF	Strauchhecke	3
02.03.02	BHS	Strauchhecke mit Überschildung	3
02.03.03	BHB	Baumhecke	3
05.04	SE	Nährstoffreiche Stillgewässer	3

Im Wirkraum für Funktionsbeeinträchtigungen von Zuwegungen und Kranstellflächen (30 m) befinden sich insgesamt drei geschützte Biotoptypen *BHB*, *BHS* und *BLM* in diesem Umfeld festgestellt.

Nach MEIL (2012) ist die Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha Größe nicht zulässig (Ausschlussgebiet). Um diese Flächen ist ein Abstandspuffer von 200 m einzuhalten (Restriktionsgebiet). Gesetzlich geschützte Biotope dieser Größenordnung befinden sich nicht im Umfeld von 200 m um die geplante WEA.

Eine Vorbelastung im Untersuchungsraum besteht durch die intensive Landwirtschaft und die damit verbundene artenarme Ausprägung der Flora und Fauna auf diesen Flächen (siehe Kap. VI.2). Aufgrund intensiver Bodenbearbeitung, Entwässerung, Pestizideinsatz und Kultivierung artenarmer, schnellwüchsiger Monokulturen ist das Nahrungsangebot in der Ackerflur bzw. die biologische Vielfalt begrenzt (Insekten, Beeren, Kleinsäuger, wenig energiereiche Gräser).

Fauna/Artenschutz

Zur Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden von der Antragstellerin ein

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

200 m-Radius des Nordwestens des UG keine Neuntöter-Reviere nachgewiesen. Eines der im Jahr 2018 nachgewiesenen Reviere lag innerhalb des 200 m-Radius der geplanten WEA 08.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschwalbe wurde in den Jahren 2018 und 2020 als Nahrungsgast im Vorhabenbereich beobachtet. Nester befinden sich vermutlich in den umliegenden Orten, die über 1.000 m vom Vorhaben entfernt sind.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan wurde in der Brutsaison 2019 mit einem Brutpaar ca. 1.040 m südöstlich der nächstgelegenen geplanten WEA 08 nachgewiesen. Im Vorjahr bestand für den betreffenden Horst Brutverdacht für einen Rotmilan oder einen Mäusebussard. Im Jahr 2020 war der Horst nicht mehr vorhanden. Auch im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen Brutplatzes sowie im gesamten 2 km-Radius des Vorhabens wurde in der Saison 2020 und 2021 keine Rotmilanbrut nachgewiesen. Von den geplanten WEA befinden sich die geplanten WEA 08 und 11 in Entfernungen > 500 m und < 1.200 m zum Brutplatz und liegen somit innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. BNatSchG. Alle weiteren geplanten WEA befinden sich in Entfernungen von > 1.200 m und < 3.500 m und somit innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. BNatSchG.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Die Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b (1) bis 5 BNatSchG weist einen Nahbereich von 500 m, einen zentralen Prüfbereich von 2.000 m und einen erweiterten Prüfbereich von 5.000 m um Brutstätten von Seeadlern vom Mastfußmittelpunkt aus. Im Hinblick auf das Störungsverbot weist die AAB-WEA 2016 für die Art keine Relevanz auf. Das Schädigungsverbot ist nach diesem Ansatz ebenfalls nicht einschlägig, wenn der 2 km Radius um Horste sowie Flugkorridore zu Gewässern (> 5 ha) von WEA freigehalten werden.

Im Rahmen der durchgeführten Horsterfassungen von 2018 bis 2021 im 2 km-Radius um das UG wurden keine Brutplätze von Seeadlern nachgewiesen. Ein Horst des Seeadlers liegt etwa 3,5 Kilometer nördlich des geplanten Vorhabens. Dieser Horst befindet sich somit außerhalb des zentralen Prüfbereichs, der einen Abstand von 2.000 Metern umfasst, aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 Metern.

Das WEG Groß Voigtshagen liegt in einem MTBQ, in dem gem. Kartenportal Umwelt MV 2020 im Jahr 2016 zwei Horste von Seeadlern besetzt waren. Im 6 km-Umfeld des WEG war 2016 zusätzlich je ein Horst nördlich im Raum Kalkhorst sowie südwestlich im Raum Malzow von Seeadlern besetzt. Aus der Großvogelabfrage beim LUNG MV 2020 lässt sich ableiten, dass die geplanten WEA innerhalb des Erweiterten Prüfbereichs von 5 km von einem aktuell bekannten Seeadlerhorst errichtet werden soll. Alle weiteren bekannten Seeadlerbrutplätze im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden sich in Entfernungen von > 5 km zu den geplanten WEA.

Während der Brutvogelkartierung in den Jahren 2018 und 2020 wurde die Art im UG selten überfliegend nachgewiesen.

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Die Uferschwalbe wurde im Jahr 2018 als Nahrungsgast im Vorhabenbereich beobachtet. Brutplätze sind der Artbiologie entsprechend auf den Tagebaugeländen mehr als 500 m südöstlich des Vorhabens sowie bei Roggenstorf zu erwarten.

Nahrungsgäste

Im Untersuchungsraum wurden die Rauchschwalbe und die Uferschwalbe ausschließlich als Nahrungsgäste festgestellt. Diese Arten treten im Gebiet auch als Überflieger auf.

Die Brutplätze der Uferschwalbe befinden sich wahrscheinlich in den Steilwänden der umliegenden Kiestagebaue. Nester der Rauchschwalben befinden sich vermutlich in den umliegenden Orten, die mehr als 1.000 m vom Vorhaben entfernt liegen.

Zug- und Rastvögel

Der Untersuchungsraum ist nicht Teil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA). Die Untersuchungen im AFB betrachteten insbesondere Großvogelarten, wie nordische Gänse, Schwäne und Kraniche, die die Ackerflächen während der Zug- und Rastzeit oder in der Überwinterungsphase als bedeutendes Nahrungshabitat nutzen.

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten keine signifikanten Ansammlungen planungsrelevanter Zug- und Rastvogelarten festgestellt werden. Die durchgeführten Kartierungen in den Jahren 2014 und 2015 zeigten keine bedeutsamen Vogelkonzentrationen im Umfeld des WEG Groß Voigtshagen. Es wurden keine verstärkten Frequentierungen des Vorhabensbereichs durch nordische Gänse, Kraniche oder Schwäne festgestellt, noch wurden verstärkt genutzte Zugkorridore über das Untersuchungsgebiet hinweg nachgewiesen. Die beobachteten Überflüge von Graugänsen, Blässgänsen, Kranichen und Saatgänsen erfolgten in Höhen von unter 100 m und deuten eher auf Pendelflüge zwischen Schlafgewässern und zeitweise attraktiven Nahrungsflächen, wie Maisstoppeläckern, während der Rast hin.

Die nächstgelegenen bedeutenden Rastgebiete und Schlafplätze der Kategorie A befinden sich mehr als 3 km vom Vorhabensbereich entfernt, insbesondere in der Traveförde und am Dassower See. Diese Gebiete sind als hoch bis sehr hoch eingestuft (Stufe 4: Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A) und bieten wichtige Nahrungs- und Ruheflächen für Wat- und Wasservögel. Das Plangebiet selbst umfasst keine bedeutsamen Land- oder Gewässerrastflächen und übernimmt keine zentrale Funktion als Ruhestätte oder Nahrungsfläche für Zug- und Rastvögel.

Säugetiere

Fledermäuse

Es wurde auf bodengestützte Erfassungen von Fledermäusen verzichtet, da diese keine Rückschlüsse auf Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe zulassen. Stattdessen wurde der Ansatz der AAB-WEA zur vorsorglichen Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG angewendet.

Sonstige Säugetiere

In Mecklenburg-Vorpommern sind Arten wie der Biber, die Haselmaus, der Wolf, der Fischotter und der Schweinswal durch die FFH-Richtlinie geschützt.

Im Vorhabensgebiet wurden keine relevanten Vorkommen von Säugetieren festgestellt, die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützt sind. Dies wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen ermittelt. Aufgrund des vorhandenen Biotopbestandes konnte das Vorkommen solcher Arten ausgeschlossen werden.

Die Flächen im WEG dienen zeitweise als Nahrungshabitat. Dies wird insbesondere durch die Überflüge von Graugänsen, Blässgänsen, Kranichen und Saatgänsen in niedrigen Höhen von unter 100 Metern verdeutlicht. Diese Vögel nutzen die Flächen, wie beispielsweise Maisstoppeläcker, während ihrer Rastphasen.

Die Lebensraumfunktion für Vögel teilt sich deutlich in Gehölz- und Offenlandarten. Während die Gehölzbrüter (Höhlen-, Halbhöhlenbrüter und Freibrüter) ein gut strukturiertes, aber begrenztes Habitat besitzen, gibt es reichlich schwach strukturiertes Offenland, in dem sich primär die Steppenart Feldlerche und beispielsweise die Art Wiesenschafstelze und Bluthänfling finden lässt. Die Bedeutung als Nahrungs- und Bruthabitat für windkraftsensibile Greif- und Großvögel wird aufgrund fehlender bedeutender Schlaf- und Rastplätze, dem Mangel an Ruhengewässern sowie nicht vorhandener bedeutender Nahrungsflächen und entsprechender Flugkorridore herabgesetzt.

VI.3.3.3 Zusammenfassende Darstellung

Für das Vorhaben wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch:

- Immissionen durch Schall (Scheuch-/Barrierewirkung)
- Schattenwurf und weitere visuelle Immissionen (Scheuch-/Barrierewirkung)
- Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub
- Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung (Beseitigung von Habitatstrukturen, Barrierewirkung)
- Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (Kollisionsgefahr)

berücksichtigt.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (FFH-VVU) (Stand 28.01.2022) wurde untersucht, ob von dem Vorhaben Veränderungen oder Störungen ausgehen, in deren Folge es zu einer erheblich nachteiligen Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten, die im 10.000 m-UR gemeldet sind, und deren Schutzzwecken kommen könnte.

Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen (LRT)/ Habitaten findet nicht statt. Eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung der umliegenden VSG/SPA oder GGB in den für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen lt. Natura 2000-LVO M-V (§§ 33 und 34 BNatSchG) und damit verbunden eine Veränderung oder Störung (§ 33 (1) BNatSchG) dieser NATURA 2000-Gebiete sind auszuschließen. Insgesamt ist eine Betroffenheit der genannten Kategorien der Schutzgebiete und Schutzobjekte durch das Vorhaben, aufgrund der Entfernung zu den Vorhaben, des Schutzzweckes und der Ausprägung des Vorhaben nicht zu besorgen.

Biotope, Flora und Vegetation

Baubedingt erfolgt die Baustelleneinrichtung und die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme überwiegend auf den Flächen (Ausnahme: temporäre Lager- und Montageflächen während der Bauphase), die auch anlagebedingt beansprucht bleiben. Eventuelle temporäre Zuwegungen erfolgen auf Ackerflächen. Eine Bilanzierung des Eingriffs für die Biotope

nicht ausgeschlossen werden (insbesondere der Arten des Offenlandes sowie typische Gehölzbrüter).

Anlagebedingt ist der Verlust von Brutrevieren durch die Flächeninanspruchnahme zu betrachten. Vereinzelt Störungen durch die Nutzung der Zuwegungen durch Dritte sind vernachlässigbar.

Als betriebsbedingte Auswirkungen auf die Brutvogelfauna kommen die visuelle und akustische Scheuch- und Barrierewirkung der sich drehenden Rotoren sowie die Kollision mit diesen in Frage.

Nahrungsgäste

Planungsrelevante Nahrungsgäste werden aufgrund des geringen Artenanteils bzw. Abundanzen nicht gesondert betrachtet, sondern im Bereich ihrer ökologischen Gilden abgehandelt. Dies betrifft insbesondere das artspezifische Risiko der Vergrämung und des Vogelschlags an WEA. Die Vorhabenfläche und die relevanten vorhabenspezifischen Wirkräume liegen weit außerhalb von regelmäßig genutzten Nahrungs- und Rastgebieten nationaler oder regionaler Bedeutung.

Zug- und Rastvögel

Beeinträchtigungen wertgebender Zug- und Rastvögel ergeben sich generell artspezifisch hauptsächlich baubedingt (temporäre Scheueffekte), anlagebedingt (Barriere, Kollision) und betriebsbedingt (Schlagrisiko, Störung durch Wartung). Die Vorhabenfläche und die relevanten vorhabenspezifischen Wirkräume liegen weit außerhalb von regelmäßig genutzten Nahrungs- und Rastgebieten nationaler oder regionaler Bedeutung.

Säugetiere

Fledermäuse

Für das hier beantragte Vorhaben erfolgten keine gezielten Untersuchungen zur Fledermausfauna. Dementsprechend sind das vorhabenbedingt zu betrachteten Artinventar und die sich daraus ergebenden Maßnahmen gemäß AAB-WEA anzuwenden.

Baubedingt können im Umfeld der Baustelle Störungen in Form von Lärmimmissionen und Erschütterungen in geringem Maße durch Baumaßnahmen entstehen. Die genannten Störreize sind nicht ausreichend, um potenziell ansässige Individuen in dem Maße zu beunruhigen, dass sie ihre Quartierstandorte aufgeben.

Die Zerstörung/Schädigung von Quartieren der Fledermausarten kann bei Erschließung des Anlagenstandortes potenziell eintreten. Die aktuell vorliegende Zuwegungsplanung schließt den dauerhaften Eingriff in Leitstrukturen (Gehölzstrukturen) ein, was neben der Flächenversiegelung eine Veränderung von Jagdhabitaten und Verlust von Quartierstrukturen bewirkt.

Betriebsbedingt ist nach AAB-WEA das Kollisionsrisiko und Barotrauma mit der WEA signifikant erhöht, da die Anlage mit weniger als 250 m Abstand zu potenziell bedeutenden Fledermauslebensräumen mit potenziell erhöhter Flugaktivität gebaut werden sollen. Dieses potenziell erhöhte Kollisionsrisiko geht potenziell mit einer dauerhaften Schädigung/Zerstörung der lokalen Populationen einher.

Sonstige Säugetiere

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Umfeld des Anlagenstandortes können durch die aktuelle Planung erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte sonstige Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.

vom 23.09.2024, konkludent die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V.

Im LBP erfolgte die Berechnung der Eingriffsäquivalente gemäß HZE. Das Eingriffsflächenäquivalent für die Biotopbeseitigung oder Biotopveränderung beträgt 51.668,875 m². Für die Funktionsbeeinträchtigung wurde ein Eingriffsflächenäquivalent von 50.532 m² ermittelt. Die Teil- oder Vollversiegelung sowie die Überbauung führen zu einem Eingriffsflächenäquivalent von 10.647,2 m². Insgesamt ergibt sich daraus ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von 112.848,075 m² EFÄ, der die Summe aller Eingriffe darstellt und die Grundlage für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen bildet. In der abschließenden Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 23.09.2024 wird unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zugestimmt und die Kompensationsmaßnahmen werden bestätigt (siehe Kap.V.4).

Auswirkungen auf Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

Fauna

Brutvögel

Bluthänfling

Ein anlagebedingtes erhöhtes Risiko für Verletzungen oder Tötungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für den Bluthänfling mit Sicherheit auszuschließen. Die innerhalb der Heckenstrukturen im westlichen Teil des Vorhabenbereichs nachgewiesenen Brutreviere könnten durch notwendige Rodungen im Zuge der Erschließung der WEA beeinträchtigt werden. In diesen Gebieten ist das Brüten von Bluthänflingen und anderen in Gehölzen nistenden Vogelarten möglich. Gemäß dem allgemein gültigen § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind Rodungen zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1.03. und dem 30.09., durchzuführen. Die Anwendung dieser Regelung (Vermeidungsmaßnahme 1, siehe Kap.V.4) gewährleistet, dass keine Jungvögel getötet werden. Bluthänflinge haben eine bodennahe Lebensweise. Die Art zählt gemäß der Anlage 1 zu § 45b (1 - 5) nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist damit ausgeschlossen. Damit sind die Individuen der Art durch den Betrieb der WEA keinem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 45b BNatSchG kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist für den Bluthänfling sicher auszuschließen, da keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten ist. Die potenziellen Brutplätze bleiben erhalten, und die neu entstehenden Saum- und Brachstrukturen entlang der Wege und Flächen bieten der Art zusätzliche, geeignete Nahrungshabitate.

Das Auslösen des Zerstörungsverbotest gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Da Rodungen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen (Vermeidungsmaßnahme 1, siehe Kapitel V.4.1), können die Bluthänflinge in der folgenden Saison neue Nester anlegen. Bluthänflinge errichten ohnehin jedes Jahr neue Nester.

Feldlerche

Ein bau- und anlagebedingtes erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist für die Feldlerche sicher auszuschließen, da die Individuen bei Annäherung von Menschen oder Maschinen flüchten. Da der Tatbestand der Tötung auch die Entwicklungsstadien

Grauammer

Ein bau- und anlagebedingtes erhöhtes Risiko für Verletzungen oder Tötungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die Grauammer mit Sicherheit auszuschließen. Die Tötung erwachsener Tiere während der Bauphase ist ausgeschlossen, da sie bei Annäherung von Menschen oder Maschinen flüchten. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 2 (siehe Kapitel V.4.1) kann zudem die Nestanlage von Grauammern im Baubereich verhindert werden, wodurch das Tötungsverbot auch für Jungtiere nicht greift. Die Art zählt gemäß der Anlage 1 zu § 45b (1 - 5) nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist damit ausgeschlossen. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 45b BNatSchG kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist für die Grauammer sicher auszuschließen. Durch den Betrieb der WEA und während der Bauphase sind keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen der Grauammern zu erwarten.

Das Auslösen des Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist ausgeschlossen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 2 (siehe Kapitel V.4.1) kann eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden. Das Gebiet bleibt in seiner Ausstattung so erhalten, dass es weiterhin als Lebensraum und Brutgebiet für die Grauammer dienen kann. Die Grauammern werden weiterhin mehrere Reviere im Vorhabenbereich und dessen Umfeld besetzen können, da die als Singwarten genutzten Gehölze und Staudensäume sowie die nahegelegenen Bruthabitate erhalten bleiben. Eine langfristige Minderung der Brutmöglichkeiten ist nicht ersichtlich.

Mäusebussard

Die Art zählt gemäß der Anlage 1 zu § 45b (1 - 5) nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist damit ausgeschlossen. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 45b BNatSchG kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist für den Neuntöter sicher auszuschließen. Scheuchwirkungen gegenüber WEA sind beim Mäusebussard bislang nicht beobachtet worden. Störungsempfindlich ist der Mäusebussard lediglich gegenüber dem Auftauchen der menschlichen Silhouette am Horst während der Brutzeit. Als Abstand zum besetzten Horst sollten deshalb 300 m eingehalten werden. Diese Vorgabe wurde nach Betrachtung der Ergebnisse der Kartierjahre 2018 bis 2020 erfüllt.

Das Auslösen des Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist ausgeschlossen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen in Wäldern und Feldgehölzen im Umfeld des Vorhabens. Diese bleiben in vollem Umfang erhalten.

Neuntöter

Ein bau- und anlagebedingtes erhöhtes Risiko für Verletzungen oder Tötungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für den Neuntöter mit Sicherheit auszuschließen. Bei Rodungen die im Rahmen des Vorhabens durchgeführt werden, ist zu beachten, dass in diesen Bereichen Bruten von Neuntöttern und anderen Vögeln möglich sind. Gemäß dem allgemein gültigen § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG müssen Rodungen außerhalb der Brutzeit (1.03. bis 30.09.) erfolgen, um die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme 1, siehe Kapitel V.4.1). Die Art zählt gemäß der Anlage 1 zu § 45b (1 - 5) nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist damit ausgeschlossen. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Rotmilane zeigen keine Anzeichen von Meidung in Windparks und überfliegen die Bereiche selbst während der Bauarbeiten. Sollten temporär Meidungseffekte durch die Anwesenheit von Menschen auftreten, stehen im Umfeld ausreichend ähnlich strukturierte Areale zur Verfügung, auf die die Vögel ausweichen können. Solche Einflüsse haben daher keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Laut AAB-WEA wird der Störungstatbestand als nicht relevant betrachtet.

Das Auslösen des Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist ausgeschlossen. Das Vorhaben beeinträchtigt mögliche Fortpflanzungsstätten von Rotmilanen nicht, da keine Eingriffe in potenzielle Brutplätze an Waldrändern oder in Feldgehölzen erfolgen. Für indirekte Schädigungen durch potenzielle Rotorkollisionen gelten die bereits getroffenen Bewertungen zum Tötungsrisiko.

Seeadler

Ein bau- und anlagebedingtes erhöhtes Risiko für Verletzungen oder Tötungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für den Seeadler mit Sicherheit auszuschließen. Der nächstgelegene bekannte Seeadlerhorst befindet sich etwa 3,5 km nördlich des geplanten Vorhabens, außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 2.000 m, aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m. Weitere Horste liegen außerhalb dieses erweiterten Bereichs. Da die Vorhabenstandorte auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass Seeadler in die von den Rotoren überstrichenen Bereiche gelangen, aufgrund fehlender geeigneter Habitate nicht signifikant erhöht. Die nächstgelegenen Gewässer, die für Seeadler attraktiv sein könnten, liegen vom WEG abgewandt, sodass potenzielle Flugrouten nicht beeinträchtigt werden.

Das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist für den Seeadler sicher auszuschließen. Die geplanten WEA verursachen keine populationsrelevanten Störungen für die Seeadler. Die Hauptflugrouten der ansässigen Seeadler verlaufen abseits des Vorhabens, sodass die Vögel keine zusätzlichen Störungen oder eine Zerschneidung ihres Lebensraumes im Vergleich zum aktuellen Zustand erfahren.

Das Auslösen des Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist ausgeschlossen. Da gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG keine Tötung vorhersehbar ist, ist auch eine indirekte Schädigung der mehr als 3 km entfernten Fortpflanzungsstätten im Sinne der AAB-WEA ausgeschlossen.

Uferschwalbe

Die Brutplätze der Uferschwalbe befinden sich voraussichtlich in den Steilwänden der umliegenden Kiestagebaue und sind daher nicht von negativen Einflüssen des geplanten Vorhabens betroffen. Uferschwalben jagen bevorzugt über Gewässern und Feuchtgebieten (Südbeck et al., 2005) und solche Flächen werden durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Biotopausstattung und der Entfernung zu möglichen Brutplätzen ist im Vorhabenbereich nicht mit einer hohen Aktivität von Uferschwalben zu rechnen. Die Art zählt gemäß der Anlage 1 zu § 45b (1 - 5) nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist damit ausgeschlossen. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 45b BNatSchG kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Wachtel

Ein bau- und anlagebedingtes erhöhtes Risiko für Verletzungen oder Tötungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die Wachtel mit Sicherheit auszuschließen. Während der Bauarbeiten

vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 3.

Das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist für den Weißstorch sicher auszuschließen. Negative Auswirkungen auf die lokale Population der Weißstörche durch das Vorhaben sind nicht erkennbar. Die AAB-WEA betrachtet den Störungstatbestand im Übrigen als nicht relevant.

Das Auslösen des Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist ausgeschlossen. Das Vorhaben beeinträchtigt keine Fortpflanzungsstätten der im Umfeld brütenden Weißstörche. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den nächstgelegenen Brutplätzen sind keine Störungen oder Beeinträchtigungen an den Horsten zu erwarten. Da gemäß BNatSchG kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Brutpaar in Roggenstorf besteht, ist auch keine indirekte Schädigung der Fortpflanzungsstätten abzuleiten.

Wiesenpieper

Ein bau- und anlagebedingtes erhöhtes Risiko für Verletzungen oder Tötungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für den Wiesenpieper mit Sicherheit auszuschließen. Während der Bauarbeiten können erwachsene Wiesenpieper flüchten, Nester, Gelege und flugunfähige Küken sind aber gefährdet, wenn Bauarbeiten im Bruthabitat stattfinden. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 2 (siehe Kapitel V.4.1) kann die Nestanlage von Wiesenpiepern im Baubereich verhindert und somit das Tötungsverbot umgangen werden.

Das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist für den Wiesenpieper sicher auszuschließen. Windparks haben keinen erkennbaren Einfluss auf die Bestandsentwicklung der Wiesenpieper (Steinborn, H., Reichenbach, M. & Timmermann, H., 2011).

Das Auslösen des Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist ausgeschlossen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 2 lässt sich ein Eingriff in die Brutstätten des Wiesenpiepers vermeiden. Im Vorhabenbereich bleiben die Brutplätze grundsätzlich erhalten. Besonders das dichter besiedelte Grünland südlich der geplanten WEA 07 und 08 bleibt vollständig unberührt. Eine angfristige Minderung der Brutmöglichkeiten ist nicht ersichtlich.

Wiesenschafstelze

Ein bau- und anlagebedingtes erhöhtes Risiko für Verletzungen oder Tötungen gemäß § 44 Abs. (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die Wiesenschafstelze mit Sicherheit auszuschließen. Die Tötung erwachsener Tiere während der Bauphase ist ausgeschlossen, da sie bei Annäherung von Menschen oder Maschinen flüchten. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 2 (siehe Kapitel V.4.1) kann die Nestanlage der Schafstelze im Baubereich verhindert werden.

Das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist für die Wiesenschafstelze sicher auszuschließen. Eine erhebliche Störung der Wiesenschafstelze ist nicht zu erwarten, da solche Einflüsse keine Auswirkungen auf die lokale Population haben. Mit einer Fluchtdistanz von nur 10 bis 20 m bei Annäherung von Menschen gilt die Wiesenschafstelze nicht als störungsempfindlich. Zudem zeigt die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem Betrieb von WEA.

Das Auslösen des Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist ausgeschlossen. Die Vermeidungsmaßnahme 2 (siehe Kapitel V.4.1) verhindert die Beschädigung von Fortpflanzungsstätten der Wiesenschafstelze. Obwohl durch den Bau von Zufahrtswegen und Fundamenten einige Flächen verloren gehen, bleiben insgesamt genügend Nistplätze erhalten, da keine großflächigen Landwirtschaftsflächen betroffen sind.

Gehölzbrüter

V.4.1) sicher ausgeschlossen.

Insgesamt kommt es bei Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. V.4.1) zu keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen. Das Risiko der Verletzung oder Tötung aufgrund der Kollision von Individuen mit Baufahrzeugen, beispielsweise bei Nahrungs- und Transferflügen, erhöht sich aufgrund der Konzentration der Bautätigkeit auf die Tagstunden und somit außerhalb der Aktivitätszeiträume der Fledermäuse nicht signifikant (siehe Kap. V.4.1).

Die Zerstörung oder Schädigung von Quartieren der Fledermausarten kann bei Erschließung der Anlagenstandorte potenziell erfolgen. Die aktuell vorliegende Zuwegungsplanung schließt den Eingriff in Leitstrukturen (Gehölzstrukturen) ein, was neben der Flächenversiegelung eine Veränderung von Jagdhabitaten und Verlust von Quartierstrukturen bewirken würde. Das Auslösen des Verbotes wird durch den Einsatz einer ÖBB und den damit verbundenen Erfassungsergebnissen und Maßnahmen sicher ausgeschlossen (siehe Kap. V.4.1).

Sonstige Säugetiere (exklusive Fledermäuse)

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Umfeld des Anlagenstandortes können durch die aktuelle Planung erheblich nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte sonstige Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden. Durch die ÖBB und den damit verbundenen Erfassungsergebnissen und Maßnahmen (siehe Kap. V.4.1), z. B. im Bereichen h der bestehenden Saumstrukturen (mit ggf. Gehölzbestand), werden diese erheblichen Beeinträchtigungen bzw. das Auslösen der Verbotstatbestände vollständig vermieden.

Amphibien/Reptilien

Baubedingt sind vorhabenbedingte Tötungen/Verletzungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht sicher auszuschließen. Alle Sölle, Kleingewässer und Entwässerungsgräben im 200 m-Umfeld des Vorhabens sind als Amphibienlebensräume anzusehen. Eine Tötungsgefahr besteht nur während der Wanderungszeiten von Februar bis November, da die Lebensräume selbst unberührt bleiben. Eine Ausnahme bildet der Durchbruch durch zwei Hecken, was zu einem dauerhaften Verlust von 131 m² Feldhecke führt. Die räumliche Wirkung dieser Durchbrüche sind jedoch stark begrenzt und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen flankiert (siehe Kap. V.4.1)

Um Tötungen während der Bauarbeiten zu verhindern, müssen Amphibienzäune errichtet und regelmäßig kontrolliert werden (Maßnahme 5, siehe Kap. V.4.1).

Störungsrelevante Sachverhalte sind nicht erkennbar. Weder die umliegenden Gewässer noch die potenziellen Überwinterungshabitate werden durch die Standorte oder die geplanten Zufahrtswege (Ausnahme: Heckendurchbrüche) beeinträchtigt. Daher ist eine Beeinträchtigung der für Amphibien geeigneten Lebensräume, die zur Fortpflanzung oder Winterruhe genutzt werden, ausgeschlossen.

Weitere Artengruppen

Vorkommen und damit potenziell erhebliche Beeinträchtigungen von streng geschützten Insekten-, Mollusken- und Pflanzenarten können aufgrund der Habitatausstattung in den Vorhabengebieten ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden demnach nicht erfüllt.

Biologische Vielfalt

Für das Vorhaben Groß Voigtshagen II wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche durch:

- Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub
- Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung

berücksichtigt.

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (bau- und betriebsbedingt)

Im Zuge der Errichtung der WEA kommt es zu Luftschadstoff- und Staubimmissionen durch die Baustelle selbst sowie den Transport der WEA-Teile und Arbeitsmaschinen und -materialien zur und von der Baustelle, die Bodenverunreinigungen verursachen können. Hier ist maximal von einer kurzfristigen und kleinräumigen Auswirkung auf die Schutzgüter Boden und Fläche auszugehen. Aufgrund der geringen Anzahl der Baugeräte sowie der im UR vorhandenen guten Durchlüftungssituation sind keine relevanten Schadstoffeinträge und damit die Schadstoffakkumulation im Boden zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung (bau- und anlagebedingt)

Durch das geplante Vorhaben sind bau- und anlagebedingt umweltrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, insbesondere durch unmittelbare Flächenverluste in Form von Versiegelung sowie Veränderungen der oberflächennahen Bodenstruktur zu erwarten. Es werden im Wesentlichen die Lebensraumfunktion des Bodens für natürliche und naturnahe Lebensgemeinschaften und die Regulierungsfunktion für den Wasserhaushalt sowie die Ertragsfähigkeit auf allen versiegelten und teilversiegelten Flächen im Vorhabengebiet beeinträchtigt.

Durch den Baubetrieb kann es im Bereich der Bauplätze (z. B. Arbeitsraum zur Fundamentgründung und Aushub) zu einer Flächeninanspruchnahme kommen (Überdeckung, Verdichtung, temporäre Wege). Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung des Eingriffs auf die Bauphase und der Entfernung der temporären Versiegelung nach Beendigung des Baubetriebs haben diese Störungen keine nachhaltige Wirkung, da die betroffenen Flächen in ihren Bodenfunktionen erhalten bleiben und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Eine nachhaltige Störung des Bodens ist dadurch auszuschließen.

Für die 10 geplanten WEA ergeben sich etwa 6.416 m² Vollversiegelung für die Fundamente, 15.259 m² Teilversiegelung für die Kranstellflächen und 24.339 m² dauerhafte Teilversiegelung für Wegflächen.

Zur Vermeidung und Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden die notwendigen Lager- und Stellflächen so gering wie möglich gehalten und so weit wie möglich lediglich durch Schotter teilversiegelt.

Die **Lebensraumfunktion** wird bau- bzw. anlagebedingt auf allen direkt überbauten Flächen vollständig verloren gehen. Im Bereich der Teilversiegelungen und der nur bauzeitlich genutzten Flächen (Zuwegungen, Kranstellplatz) wird die Lebensraumfunktion teilweise vorhanden bleiben bzw. wiederhergestellt.

Die **Regulierungsfunktion** des Wasserhaushalts wird durch die Ableitung von Regenwasser und durch die randliche Versickerung verändert. Eine vollständige Unterbrechung des lokalen Wasserhaushalts ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung der versiegelten und

Die Beeinträchtigungen werden bei der Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzbedarfs für den Eingriff in Natur und Landschaft über die Biotopfunktion berücksichtigt und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt. Unter Beachtung der anteiligen Teil- und Vollversiegelung der Flächen besteht ein Kompensationsbedarf von 51.669 m² FÄQ. Dieser wird zusammen mit dem Kompensationserfordernis der anderen Schutzgüter über eine multifunktionale Kompensation ausgeglichen.

Ein Bodenschutzkonzept ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Es behandelt unvermeidliche Bodeneingriffe, wie die Versiegelung für Kranstellplätze, und beschreibt Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen bei Arbeiten wie der Kabelverlegung. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sorgt für den Schutz der wertvollen Böden, indem sie diese analysiert und Schutzmaßnahmen mit der zuständigen Behörde abstimmt. Herausforderungen wie die Zwischenlagerung von Aushubboden und der temporäre Wegebau werden adressiert. Nach den Bauarbeiten sollen die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Der Bodenschutzplan definiert erforderliche Maßnahmen, und die BBB dokumentiert die Baumaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schutz (vgl. Abschnitt V.4.1) sowie den Auflagen im Genehmigungsbescheid sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

VI.3.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser wird in die Kompartimente oberirdische Gewässer und Grundwasser gemäß § 3 (Nr. 1 und Nr. 3) WHG unterteilt.

VI.3.5.1 Untersuchungsraum

Die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer wurden für die verrohrten bzw. offenen Gräben sowie die temporären und permanenten Kleingewässer im Vorhabengebiet (Anlagenstandort und Zuwegung) untersucht. Die Auswirkungen auf das Grundwasser wurden für den betroffenen Grundwasserkörper und für den Anlagenstandort untersucht.

VI.3.5.2 Ist-Zustand

Oberflächenwasser

Im Vorhabengebiet existieren verschiedene Kleingewässer mit vorwiegend temporärer Wasserführung (Sölle). Größere Stillgewässer befinden sich nicht im unmittelbaren Umgebungsbereich der geplanten Anlagen. Bei den im Gebiet vorhandenen größeren Fließgewässern handelt es sich um Entwässerungsgräben. Der Untersuchungsraum gehört hinsichtlich der Oberflächenwasserableitung zum Einzugsgebiet der Trammer Beek, die wiederum über den Holmbach in die Stepenitz entwässert.

Der Holmbach verläuft südlich des Vorhabens und gehört zum Wasserkörper STEP-1200. Er erstreckt sich über eine Länge von 11,32 km und liegt im Planungsgebiet Stepenitz und im Bearbeitungsgebiet Schlei/Trave. Der Holmbach ist ein sandgeprägter Tieflandbach und wird als natürlich eingestuft.

Die Belastungssituation des Holmbachs zeigt mehrere signifikante anthropogene Einflüsse. Es gibt eine chemische Verschmutzung durch Quecksilber, die hauptsächlich durch atmosphärische Deposition aus diffusen Quellen verursacht wird. Zudem ist der Holmbach durch

wird die Grundwasserneubildungsrate aber durch die Versiegelung nicht beeinträchtigt, da keine Niederschläge abgeführt werden, sondern diese direkt angrenzend an die versiegelten Flächen innerhalb des Vorhabengebietes versickern.

VI.3.5.4 Bewertung

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (baubedingt)

Baubedingte Immissionen durch Luftschadstoffen und Staub sind nur in räumlich und zeitlich sehr begrenztem Umfang und somit in sehr geringer Wirkintensität zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Immissionen von Luftschadstoffen und Staub auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung (bau- und anlagebeding)

Ein Einfluss auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse ist aufgrund des vorhabenbedingt geringen Flächenverbrauchs und da kein Niederschlagswasser abgeführt wird, nicht zu erwarten, und damit erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu begründen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schutz (vgl. Abschnitt V.4.1) sowie der Auflagen im Genehmigungsbescheid sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

VI.3.6 Luft und Klima

VI.3.6.1 Untersuchungsraum

Für das Schutzgut Klima/Luft sind nach allgemeinem Kenntnisstand durch das Vorhaben keine unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen zu prognostizieren. Ein entsprechend eingegrenzter UR ist deshalb nicht definierbar. Das Schutzgut wird mit dem Flächenverbrauch in dem Vorhabengebiet in Zusammenhang gebracht.

VI.3.6.2 Ist-Zustand

Das Vorhabengebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und befindet sich fernab sogenannter städtischer „Wärmeinseln“. Der Versiegelungsanteil ist gering, Kaltluftentstehungsgebiete sind ausreichendem Maße vorhanden. Eine besondere Kaltluftammellage oder Kaltluftabflussbahn ist im UR nicht vorhanden.

Hinsichtlich der Lufthygiene besteht im UR eine Vorbelastung durch die landwirtschaftlichen Emissionen. Durch Pestizid- und Düngemittleinsatz ist auch von einer (teilweisen) Verfrachtung der Stoffe und damit der Beeinträchtigung angrenzender Flächen auszugehen. Außerdem werden nährstoffreiche Schwebstoffe von hier aus in die nähere Umgebung verfrachtet.

VI.3.6.3 Zusammenfassende Darstellung

Für das Vorhaben wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima durch:

- Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub

berücksichtigt.

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (baubedingt)

Während der Bauarbeiten wird es aufgrund des Baustellenverkehrs vorübergehend zu erhöhten Schadstoff- und Staubimmissionen kommen. Hier ist maximal von einer kurzfristigen und kleinräumigen Auswirkung auf die Schutzgüter Luft und Klima auszugehen. Aufgrund der geringen

gliedernder Strukturen sowie nicht maßstabs- und proportionsangepasste Bebauung bzw. die Verwendung nicht regionaltypischer Bauformen sowie gegenüber Flächen- und Funktionsverlust, visuellen Beeinträchtigungen, z. B. Zerschneidung, optische Störungen und Beeinträchtigungen der Erlebnisqualität. Landschaftsbild und Charakter der Landschaft können durch zusätzliche Flächennutzungen bzw. neu errichtete Baukörper nachhaltig verändert werden.

Der betroffene Landschaftsraum wird überwiegend von Ackerlandschaften geprägt. Das Relief ist durch eiszeitliche Formung leicht bewegt. Im nördlichen und östlichen Teil des Untersuchungsraumes befindet sich ein Endmoränenzug (Pommersche Haupttrandlage). Dieser zieht sich vom Steinbrink bei Grevesmühlen in nordwestliche Richtung und biegt dann etwa bei Grevenstein in Richtung Norden ab. Der Hohe Schönberg zwischen Klein Pravtshagen und Hohen Schönberg ist mit 90 m die höchste Erhebung. Danach führt der Endmoränenzug wieder in westliche Richtung bis nach Wischendorf.

Der größte und prägendste Landschaftsraum, in welchem sich auch die WEA befinden, ist das „Ackerland des Klützer Winkels IV 2 - 1“. Die Schutzwürdigkeit dieses Landschaftsraums wird als gering bis mittel bewertet. Am südlichen Rand des WEG befindet sich der Landschaftsbildraum „Flechtkruger Holz“. Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit wird dieser als hoch bis sehr hoch bewertet.

Im Untersuchungsraum gibt es weitere Landschaftsbildräume, die aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit als hoch bis sehr hoch bewertet werden. Dazu gehören die Steilküste westlich von Groß Schwansee-Barendorf und die Niederung der Harkenbäk, der Ufersaum des Dassower Sees und der Selmsdorfer Forst. Weitere bedeutende Landschaftsbildräume sind die Niederung der Maurine südlich von Schönberg, der Leonorenwald, der Everstorfer Forst, die Niederung von Stepenitz und Maurine, die Niederung der Radegast, der küstennahe Bereich westlich von Boltenhagen und der Santower See.

Das Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Wertstufe 2 (600 ha bis 1.199 ha). Innerhalb des Wirkbereiches (nördlich) befindet sich in einem Abstand von etwa 1 km ein landschaftlicher Freiraum der Wertstufe 4 (>2.400 ha).

Für das geplante Vorhaben kommt der "Kompensationserlass Windenergie MV" zur Anwendung. Dieser sieht die Entrichtung einer Ersatzgeldzahlung vor, wenn das Landschaftsbild nicht oder nicht vollständig durch eine Ersatzmaßnahme, genauer durch den Rückbau einer bestehenden vertikalen Einrichtung kompensiert werden kann. Da in der Wirkzone keine Einrichtungen vorhanden sind, die zurückgebaut werden könnten, und auch sonst durch die Antragstellerin keine vertikalen Einrichtungen zurückgebaut werden können, ist eine Ersatzgeldzahlung zu entrichten.

VI.3.7.3 Zusammenfassende Darstellung

Für das Vorhaben Groß Voigtshagen II wurden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch:

- Immissionen durch Schall
- Schattenwurf und weitere visuelle Immissionen
- Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper

berücksichtigt.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion wird durch den Bau und den Betrieb von WEA als

ausgeschlossen werden. Im Falle der beantragten WEA beträgt der Ausschlussbereich 685,8 m (3 x 228,6 m WEA-Gesamthöhe). Im Ausschlussbereich befindet sich im UR keine Wohnbebauung. Da der Anlagenstandort einen Abstand von 800 m zur Wohnbebauung einhält, ist eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu erwarten. Durch die in siehe Kap. IV.2 beschriebenen weiteren geplanten WEA innerhalb des WEG wird die optisch bedrängende Wirkung der WEA 6 bei Errichtung dieser zusätzlich reduziert.

Betriebsbedingt entsteht durch die Rotordrehbewegung eine Unruhe im Landschaftsbild bei der ohnehin schon bestehenden Blickfeldbelastung bis hin zur Sichtverriegelung.

Die Wirkung der WEA ist abhängig von der Entfernung und der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Die genannten Beeinträchtigungen nehmen mit zunehmender Entfernung vom Vorhabengebiet ab. Die sichtbeeinträchtigte Fläche beträgt im vorliegenden Fall einen Radius von 3.435 m um die geplanten WEA, was der 15-fachen Anlagenhöhe entspricht. Die von der Sicht auf die WEA beeinträchtigten nächstgelegenen LB sind „Flechtkruger Holz“ (IV 2 - 33), „Urbaner Raum Dassow“ (urban 16), „Ackerland des Klützer Winkels“ (IV 2-1) und „Niederung von Stepenitz und Maurine“ (IV 2 - 7).

VI.3.7.4 Bewertung

Immissionen von Schall (bau- und betriebsbedingt)

Dieser Faktor ist verstärkt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, dessen Gesundheit und Wohnumfeld relevant und wird deshalb im siehe Kap.VI.3.2.4 betrachtet und dessen Auswirkungen dort bewertet. Da keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen durch die Immissionen von Schall auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind, können diese auch für das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.

Schattenwurf und weitere visuelle Immissionen (bau- und anlagebedingt)

Dieser Faktor ist verstärkt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, dessen Gesundheit und Wohnumfeld relevant und wird deshalb im siehe Kap.VI.3.2.4 betrachtet und dessen Auswirkungen dort bewertet. Da durch die Errichtung von Abschaltzeiten keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und weitere visuelle Immissionen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind, können diese auch für das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.

Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingt)

Die Ausgleichszahlung für das Landschaftsbild beläuft sich für die geplanten WEA auf 943.860,14 Euro. Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgte auf der Grundlage des „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe“ (Kompensationserlass Windenergie M-V) vom 06.10.2021. Mit der Zahlung des Ersatzgeldes gilt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als ausgeglichen.

VI.3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

VI.3.8.1 Untersuchungsraum

Der UR umfasst das Vorhabengebiet und die Umgebung rund um die WEA. Für Bodendenkmale umfasst das Untersuchungsgebiet die von Teil- und Vollversiegelung betroffenen Flächen. Für

1977 S. 215), in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragene UNESCO-Welterbestätte, wobei die Silhouette der Altstadt einen wesentlichen Bestandteil des universellen Wertes bildet. Sichtachsen aus westlicher Richtung bieten eine Fernsicht auf die Altstadt.

Sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsraum sind neben den landwirtschaftlichen Flächen Sachgüter in Form von Straßen (Bundesautobahn sowie Bundes-/Landstraße), Wegen (landwirtschaftlich genutzte Wirtschaftswege) sowie unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen vorhanden. Im Hinblick auf den architektonischen Wert dieser Sachgüter besteht keine besondere Bedeutung.

Weitere Sachgüter, die durch die Vorhaben beeinträchtigt werden können, sind im UR nicht bekannt.

VI.3.8.3 Zusammenfassende Darstellung

Für das Vorhaben Groß Voigtshagen II wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch

- Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung
- Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper

berücksichtigt.

Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung (bau- und anlagebedingt)

Bodendenkmale

Da die Bebauung mit WEA nur punktuell geschieht, wird die Erheblichkeit des Eingriffs auf bisher unbekannte Bodendenkmale als gering eingestuft. Die Wegeführung berührt fast ausschließlich den Oberboden und verläuft im Bereich von Ackerstandorten, die durch die landwirtschaftliche Tätigkeit (z. B. Pflügen) keine ungestörte oberste Bodenschicht aufweisen.

Falls Bodendenkmale während der Bauarbeiten entdeckt werden, ist dies gemäß § 11 (2) DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Sonstige Sachgüter

Eine Beschädigung der Straßen und Wege, Kabel und Leitungen wird durch ausreichende Schutzabstände und ggf. mit den betreffenden Firmen koordinierte Bauabläufe vermieden. Bestehende Richtfunkstrecken werden nicht beeinträchtigt. Entstandene Beschädigungen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen beseitigt. Landwirtschaftliche Flächen werden durch die Überbauung nur in geringem Umfang der Nutzung entzogen.

Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingt)

Baudenkmale

Im weiteren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich verschiedene denkmalgeschützte Gebäude und in weiterer Entfernung eine UNESCO-Welterbestätte. Veränderungen der Raumstruktur durch vertikale Baukörper können Auswirkungen auf die Erlebbarkeit und die Erlebnisqualität der Baudenkmale haben.

VI.3.8.4 Bewertung

VI.3.9 Wechselwirkungen

Die Auswirkungen der als wesentlich anzusehenden Wirkungsketten

- Flächenversiegelung ⇒ Boden/ Wasser ⇒ Pflanzen/ Tiere ⇒ Landschaft
- Größe der WEA ⇒ Landschaft ⇒ Mensch
- Betrieb der WEA ⇒ Tiere / Mensch

wurden jeweils in den einzelnen Kapiteln für die betroffenen Schutzgüter, z. B. Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Boden sowie Wasser, bewertet.

Bei den Wechselwirkungen werden die Teilaspekte Wirkungsverlagerung, Verstärkungs- und Abschwächungseffekte sowie Wirkpfade betrachtet. Die Erfassung der Wechselwirkungen ist nur eingeschränkt leistbar, da die Wirkungsgefüge über die Schutzgüter hinweg vielfach noch der wissenschaftlichen Aufklärung bedürfen.

Davon unbenommen werden die Wechselwirkungen, soweit bestimmbar, im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen in den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt. Angesichts der vorhabenbedingt zu erwartenden Immissionen, die unterhalb der für die Beurteilung maßgeblichen Umweltstandards liegen, ist nicht von relevanten synergetischen Wirkungen und damit verbundenen Auswirkungen auszugehen. Direkte und indirekte Auswirkungen durch den Transfer eines Stoffes von einem Schutzgut zu einem anderen werden als gerichtete Wirkpfade betrachtet und bei der Beurteilung berücksichtigt. Zudem sind sie bereits in die verwendeten Beurteilungsmaßstäbe integriert (z. B. TA Luft).

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter oder Wirkungen von Vermeidungsmaßnahmen, die zum Schutz eines Schutzgutes vorgenommen wurden und auf ein anderes Schutzgut wirken, sind nicht ersichtlich. Durch das geplante Vorhaben Groß Voigtshagen II ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen der ggf. sekundär oder tertiär betroffenen Schutzgüter zu rechnen.

VI.3.10 Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Kumulative Auswirkungen des geplanten Vorhabens Groß Voigtshagen II mit in zeitlicher und räumlicher Nähe geplanten Vorhaben können zu einer Verstärkung der Umweltauswirkungen des Vorhabens führen.

Gemäß § 4e (7) der 9. BImSchV i. V. m. § 10 (4) des UVPG liegen kumulierende Vorhaben, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Für das hier zu betrachtende Vorhaben sind keine kumulativen Vorhaben zu berücksichtigen.

VII Literaturverzeichnis

Steinborn, H., Reichenbach, M. & Timmermann, H. (2011). *Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel.*

Südbeck et al. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell.

